

Nr. 16, November 2003

Justizreformen in der Tschechoslowakei und ihren Nachfolgestaaten

Petr Bohata

Forschungsverbund Ost- und Südosteuropa (forost)
Redaktion: Helga Schubert
ISBN 3-9809264-0-0

© **forost, München**

Abdruck oder vergleichbare Verwendung von Arbeiten des Forschungsverbunds Ost- und Südosteuropa ist auch in Auszügen nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Geschäftsstelle gestattet.

INHALT

Vorwort.....	5
I. Einführung	7
1. Das Justizwesen vor dem Übergang zum Sozialismus	7
a) Die I. Republik zwischen 1918 und 1938	7
b) Das Protektorat Böhmen und Mähren sowie die selbstständige Slowakei.....	10
c) Die Tschechoslowakei zwischen 1945 und 1948.....	12
2. Besonderheiten der Justiz unter dem Sozialismus.....	13
3. Besonderheiten der Entwicklung nach der Systemwende.....	16
4. Integrationspolitische Aspekte.....	16
5. Verlauf der Justizreformen bis zur Gegenwart.....	17
a) Institutionelle Veränderungen.....	17
b) Personelle Veränderungen.....	18
c) Materielle Veränderungen.....	19
II. Gerichtsverfassung im Überblick.....	20
1. Aufbau und Funktion der Gerichte	20
a) Verfassungsgerichtsbarkeit	20
b) Zivil- und Straferichte.....	23
c) Verwaltungsgerichtsbarkeit.....	25
d) Arbeitsgerichtsbarkeit.....	26
e) Wirtschaftsgerichtsbarkeit.....	26
f) Schiedsgerichtsbarkeit.....	27
2. Verbindlichkeit höchstrichterlicher Entscheidungen und Einheitlichkeit der Rechtsprechung.....	28
III. Ausbildung und Berufsrecht der Juristen.....	29
1. Juristenausbildung.....	29
2. Berufsrecht.....	30
a) Recht der Richter und Staatsanwälte	30
b) Recht der Rechtsanwälte und Notare.....	33
c) Rechtspfleger und Gerichtsvollzieher.....	34
IV. Probleme der Rechtsdurchsetzung	35
1. Entwicklungsstand des Verfahrensrechts	35
2. Dauer der Gerichtsverfahren	36
a) Zivilprozessordnungen	36
b) Strafprozessordnungen.....	39
3. Probleme der Vollstreckung von Urteilen	42
a) Überblick.....	42
b) Zwangsvollstreckung.....	42
c) Rechtsschutz.....	45
d) Vollstreckung ausländischer Urteile.....	45
e) Fallstudie	46
V. Effizienz und Kompetenz der Justiz unter marktwirtschaftlichen Bedingungen	47
1. Restitution, Privatisierung und Justiz.....	47
a) Restitution.....	47
b) Privatisierung	48
c) Auswirkungen auf die Justiz	49
2. Rechtsprechung zu gesellschaftsrechtlichen Fragen.....	53
3. Rechtsschutz privater Unternehmen gegenüber staatlichen Stellen.....	55

4. Rechtsprechung im Bereich des Bank- und Kreditwesens	57
VI. Zusammenfassung und Ausblick.....	58
1. Allgemeines	58
2. Zivilprozess.....	60
3. Strafprozess.....	63
4. Ausblick	66
Rechtsquellen.....	67
Literaturverzeichnis.....	71
Abkürzungsverzeichnis.....	79
forost Publikationsverzeichnis:.....	81

Vorwort

Die vorliegende Arbeit ist das zweite Heft einer Serie von Untersuchungen, die im Rahmen eines Projektes der Gruppe I von forost entstanden. Die Analysen beschäftigen sich mit den Rechtsreformen, ihrer Umsetzung und den Implikationen in einzelnen osteuropäischen Ländern.

Der vorliegenden Arbeit kommt auch für die Praxis eine besondere Bedeutung zu, weil die ehemalige Tschechoslowakei und ihre Nachfolgestaaten inzwischen unter den EU-Aufnahmekandidaten zu den interessantesten Investitionsstandorten für die deutsche Wirtschaft avanciert sind. Auch der bilaterale Handel Deutschlands und Bayerns mit diesen Staaten hat sich überaus dynamisch entwickelt.

Die Studie bietet umfangreiche Informationen über viele Details der Veränderung in der Justiz der beiden Staaten. Die Erfolge und Schwierigkeiten der Anpassung des ehemals sozialistischen Justizsystems an die Maßstäbe eines Rechtsstaats und an den von der Europäischen Union vorgegebenen Kriterienkatalog ("Acquis Communautaire") sind ebenfalls Thema der Analyse. Weitere Länderstudien werden folgen. Mit der ganzen Serie von Arbeiten soll ein Vergleich der Rechtsordnungen dieser Länder ermöglicht werden.

Den Veränderungen im Rechts- und Justizsystem der Transformationsstaaten kommt für die Akzeptanz und Funktionsfähigkeit der Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung in diesen Ländern eine entscheidende Rolle zu. Erfolgreich etablierte Rechtsinstitutionen können das notwendige Vertrauen der Bevölkerung in der für sie nicht einfachen Umbruchphase schaffen.

Akzeptanz und Vertrauen der Bevölkerung in gesellschaftliche und politische Institutionen sind entscheidende Elemente einer Reformpolitik, die nicht nur "auf dem Papier" und im Paragraphenwald, sondern in den Köpfen und Verhaltensweisen der Menschen vollzogen werden müssen. Damit ordnen sich diese Arbeiten auch in besonderem Maße in die Gesamtfragestellung der forost-Forschungsgruppe I ein, die unter der Leitidee "Vertrauen" steht.

München, Oktober 2003

Hermann Clement



I. Einführung

1. Das Justizwesen vor dem Übergang zum Sozialismus

a) Die I. Republik zwischen 1918 und 1938

Die am 28. 10. 1918 aus einem Teilgebiet der *Donau-Monarchie* gegründete Tschechoslowakische Republik¹ war bereits kurz nach ihrer Entstehung eine der am weitesten entwickelten Demokratien im damaligen Europa. Die Zeit der sog. I. Republik (1918—1938²) war zunächst durch die provisorische Verfassung³ und einige Rezeptionsgesetze⁴, welche die Überleitung des bislang geltenden Rechts- und Verwaltungssystems⁵ der Monarchie in die Tschechoslowakische Republik bewirken sollten, gekennzeichnet.

Bereits einige Tage vor der Verabschiedung der *provisorischen Verfassung* wurde zunächst durch Gesetz die Verkündung der Gesetze im Gesetzblatt⁶ beschlossen und anschließend der *Oberste Verwaltungsgerichtshof*⁷ in Prag gegründet, welcher in dieser Zeit vor allem die Kompetenzfragen bei der sachlichen Zuständigkeit⁸ der Gerichte zu lösen hatte. Am gleichen Tag gründete der provisorische Nationalrat auch das Oberste Gericht⁹ in Prag als Berufungs- und Revisionsgericht in Zivil- und Strafsachen. Durch Gesetz wurde schließlich die Organisationsperiode¹⁰ für die Gerichte der ersten und zweiten Instanz auf zwei Jahre festgelegt, damit auch hier eine gewisse Kontinuität gewahrt blieb. Prag wurde dann schließlich auch Sitz des Obersten Militärgerichts¹¹.

¹ Die räumliche Ausdehnung der damaligen Tschechoslowakei, zu der auch bis 1938 die Karpatho-Ukraine gehörte, kann man am besten an der Entfernung der slowakischen Hauptstadt Bratislava von den Außengrenzen des Staates erkennen. Die westliche Grenze zu der Weimarer Republik lag damals näher an Bratislava als die östliche Grenze zu Russland.

² Bis zum Münchener Abkommen vom 30. 9. 1938

³ Prozatímní Ústava vom 14. 11. 1918, Nr. 37/1918 Sb.

⁴ Vgl. z. B. Gesetz Nr. 11/1918 Sb. über die Gründung der Tschechoslowakei, durch das die bisherigen in Böhmen und Mähren geltenden Reichs- und Landesgesetze in Kraft blieben und die bestehende Verwaltungsstruktur erhalten wurde. Für das Gebiet der Slowakei bedeutete diese Regelung, dass so zunächst einmal das dort geltende und weit in das Mittelalter reichende, ungarische Gewohnheitsrecht in Kraft blieb.

⁵ Während jedoch in Böhmen und Mähren die Überleitung der Verwaltungsstruktur relativ problemlos vollzogen werden konnte, bereitete sie in der Slowakei wegen der großen Widerstände der nunmehr fast entmachteten ungarischen Verwaltungsbeamten einige Probleme.

⁶ Gesetz Nr. 1/1918 Sb. über die Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Tschechoslowakischen Staates.

⁷ Vgl. Gesetz Nr. 3/1918 Sb. vom 2. 11. 1918 und seine Novelle Nr. 164/1937 Sb. Abweichend von den Regelungen der Gesetze Nr. 36/1876 Řz. und 149/1905 Řz. hatte das Gericht auch Kompetenzen, welche früher dem Reichsgericht in Wien zustanden.

⁸ Für die Tätigkeit des Verwaltungsgerichtshofs galten noch die alten österreichischen Regelungen des Gesetzes Nr. 36/1875 Řz.

⁹ Gesetz vom 2. 11. 1918, Nr. 5/1918 Sb. Bereits durch Gesetz Nr. 26/1919 Sb. wurde sein Sitz nach Brünn verlegt, wo er sich bis heute befindet.

¹⁰ Vgl. § 6 Abs. 3 des Staatsgesetzes über die Justizgewalt vom 21. 12. 1867, Nr. 144/1867 Řz.

¹¹ Vgl. Gesetz Nr. 10/1918 Sb.

Die erste auf Grund von freien Wahlen¹² zusammengesetzte Nationalversammlung trat im Sommer 1919 ihre parlamentarische Tätigkeit an und verabschiedete die erste *Verfassung*¹³. Die Verfassung des demokratischen Staates respektierte die Gewaltenteilung, wobei die Judikative im Kapitel IV geregelt war¹⁴.

Als eines der ersten in Europa wurde bereits im März 1920 das tschechoslowakische *Verfassungsgericht*¹⁵ gegründet, welches dann im Herbst 1921 zum ersten Mal zusammentrat. Seine Sitzungsperiode dauerte bis 1938.

Ein Mangel an loyalen *Richtern*¹⁶ bereitete zu Beginn der I. Republik einige Probleme in der Kontinuität der Rechtsprechung. Für eine Übergangszeit von drei Jahren konnten daher die Richteranwälter bereits nach einer zweijährigen Vorbereitungszeit zur Prüfung zugelassen werden¹⁷. Notare konnten auch ohne Richterprüfung¹⁸ zu Hilfsrichtern ernannt werden. Im slowakischen Teil des Landes versuchte man sich mit Ansiedlung von Richtern aus Böhmen, Mähren und Bosnien Herzegowina zu behelfen. Die übrigen Justizangestellten mussten den in Böhmen obligatorischen Dienst¹⁹ ablegen.

Einen wesentlichen Fortschritt im Justizwesen konnte mit der *Vollstreckbarkeitserklärung*²⁰ aller Titel für das gesamte Staatsgebiet erreicht werden, wobei jedoch die für die jeweiligen Landesteile vorgeschriebenen Exekutionsformen eingehalten werden mussten.

Im Bereich der *Anwaltschaft* wurde eine leicht eingeschränkte Freizügigkeit²¹ verankert, so dass ein Kanzleisitzwechsel zwischen Böhmen und Mähren auf der einen und der Slowakei auf der anderen Seite möglich wurde. In der Slowakei wurde 1936 eine zweite Anwaltskammer²² gegründet.

Das Gerichtssystem und die *Gerichtsverfassung* der I. Republik waren deutlich komplizierter als in der Gegenwart, so dass hier nur einige Grundzüge dargestellt werden können. Bei der Gerichtsbarkeit wurde neben der Verfassungsgerichtsbarkeit zwischen zivil-, straf-

¹² Das Wahlgesetz Nr. 75/1919 Sb. begründete zum ersten Mal auf dem Gebiet der Tschechoslowakei das Frauenwahlrecht.

¹³ Verfassungsurkunde vom 29. 2. 1920 (Nr. 121/1920 Sb.). Diese Verfassung hatte viele Vorbilder, an der sich das Parlament orientierte. Die Präambel und die Regelungen über das Verfassungsgericht ähnelten sehr der amerikanischen Verfassung vom Ende des 18. Jahrhunderts, die Stellung des Präsidenten wurde an die Dritte Verfassung Frankreichs von 1875 angelehnt, wobei jedoch die Machtverteilung zwischen Regierung und Staatspräsident dem damaligen Modell aus der Schweiz entsprach.

¹⁴ Eine deutlich andere Sichtweise auf die damaligen Ereignisse findet man in den von kommunistischer Doktrin beeinflussten Lehrbüchern über das Staatsrecht; vgl. z. B. *Vaněček*, S. 390 ff.

¹⁵ Gesetz Nr. 162/1920 Sb. Ausführlich dazu *Brunner*, S. 14 ff.

¹⁶ Insbesondere in der Slowakei konnte kaum ein Richter wegen seiner offen zu Tage getragenen ungarischen Nationalgesinnung übernommen werden.

¹⁷ Vgl. das Gesetze Nr. 77/1919 Sb. und Nr. 660/1920 Sb.

¹⁸ Gesetz Nr. 216/1920 Sb.

¹⁹ Gesetz Nr. 13/1920 Sb. und RegAO Nr. 34/1920 Sb.

²⁰ Gesetz Nr. 237/1919 Sb.

²¹ Gesetz Nr. 83/1920 Sb. über die vorübergehende Regelung der Anwaltschaft. Zu den Notariaten in der Slowakei vgl. Gesetz Nr. 196/1919 Zb. Die Anwaltskammern wurden durch Gesetz Nr. 167/1920 Sb. gegründet. Anwaltsverzeichnisse bestanden auf Grund des Gesetzes Nr. 40/1922 Sb.

²² Die zentrale slowakische Anwaltskammer in Turč. Sv. Martin wurde durch Anwaltskammern in Bratislava und Košice ersetzt (Gesetz Nr. 144/1936 Zb.).

recht- und öffentlichrechtlichen unterschieden, wobei die Verwaltungsgerichtsbarkeit lediglich durch den *Verwaltungsgerichtshof* repräsentiert wurde. Eine Trennung zwischen Zivil- und Strafgerichten war nicht vollzogen. Einige der Amts- und Landgerichte trugen wegen ihrer Spezialisierung Sonderbezeichnungen²³.

Der *Gerichtsaufbau*²⁴ der ordentlichen Gerichtsbarkeit war ab 1928 vierstufig, für die Verfahren waren idR. drei Instanzen vorgesehen. Neben Amts- und Landgerichten²⁵ bestanden in Böhmen und Mähren Obergerichte (in der Slowakei Hauptgerichte) und ein gemeinsames Oberstes Gericht²⁶ in Brünn. In Zivilsachen bestand zusätzlich ein weit ausgebautes System²⁷ an *Schiedsgerichten*.

In Strafsachen wurde 1923 ein *Staatsgerichtshof*²⁸ in Brünn errichtet, der für bestimmte Straftaten nach dem Staatsschutzgesetz²⁹ sachlich zuständig war. Im Jahre 1935 wurden bei allen Ober- oder Hauptgerichten Staatsschutzkammern errichtet. Ab dem Jahr 1931 existierten auf der Amts- und Landgerichtsebene Jugendstrafgerichte³⁰. Eine Sonderstellung hatten die Militärgerichte³¹.

Die *Richter*³² waren in dieser Zeit mit wenigen Ausnahmen³³ Berufsrichter mit abgeschlossener juristischer Ausbildung, wurden auf Lebenszeit ernannt und in Berufskategorien mit entsprechenden Vergütungsgruppen eingeteilt. Die Wirtschaftskrise zu Beginn der 30er Jahre führte zum Anstieg der Verfahren und somit zwangsläufig zur Überlastung der ordentlichen Gerichte. Neben der Errichtung weiterer oder dem Ausbau bestehender

²³ So bestand z. B. in Prag ein Handelsgericht auf Amts- und ein Handelsgericht auf Landgerichtsebene, daneben waren ein oder mehrere Landesvollstreckungsgerichte, Arbeitsgerichte (der Ausbau der Arbeitsgerichtsbarkeit wurde durch Gesetz Nr. 131/1931 Sb. vollendet), ein Gericht für Versicherungswesen (Nr. 207/1919 Sb.) und eines für die Elbeschiffahrt (Nr. 222/1923 Sb.) errichtet worden.

²⁴ Wurde fast unverändert von der Donaumonarchie (Verfassung von 1867) übernommen.

²⁵ Die Bezeichnungen Oberlandesgericht (Vrchní zemské soudy) und Landgericht (Zemské soudy) wurden abgeschafft.

²⁶ Diesem war noch nach englischem Muster ein Wahlgericht (Gesetz Nr. 125/1920 Sb.) zugeordnet, welches die Rechtmäßigkeit der Wahlen zu überprüfen hatte und vom Parlament vollkommen unabhängig war.

²⁷ Beispielsweise Schiedsgerichte der Krankenversicherungen (Nr. 170/1924 Sb.), der Börsenaufsicht, des Bergbaus (Gesetz Nr. 145/1920 Sb.) oder für Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Aussperrung (Nr. 662/1919 Sb.). Bestimmte Schiedsgerichte waren für Betriebsratangelegenheiten (Nr. 330/1921 Sb.) zuständig. Gesonderte Schiedsgerichte bestanden für Fragen des unlauteren Wettbewerbs (Nr. 111/1927 Sb.).

²⁸ Vgl. Gesetz Nr. 51/1923 Sb.

²⁹ Gesetz Nr. 50/1923 Sb. und seine Novelle Nr. 124/1933 Sb. (Zákon na ochranu republiky).

³⁰ Gesetz Nr. 48/1931 Sb.

³¹ Errichtet auf Brigade und Divisionsebene, oberste Instanz bildete das Militärobergericht.

³² Sie konnten die Rechtmäßigkeit von Verordnungen prüfen, hafteten für Schäden durch Rechtsverletzung bei Berufsausübung, waren unabhängig. Die Verfahren waren, mit wenigen Ausnahmen öffentlich und auf dem Prinzip der Mündlichkeit aufgebaut.

³³ Neben den Schöffen bei den Schöffengerichten (bestanden mit kurzer Unterbrechung seit 1849) waren auch z. B. bei den Handelsgerichten und den Bergbaugerichten Laien als Richter tätig.

Schiedsgerichte für verschiedene Branchen³⁴ wurden durch eine Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes viele Streitsachen den Einzelrichtern³⁵ zugewiesen.

Das *Notariatswesen* wurde in der Tschechoslowakei auf der Grundlage der Notariatsordnung von 1881³⁶ geregelt. Das Notariat war ein freier Beruf, die Notare wurden auf Lebenszeit ernannt.

b) Das Protektorat Böhmen und Mähren sowie die selbstständige Slowakei

Die internationale Konferenz über das weitere Schicksal der Tschechoslowakei (*Münchener Abkommen*), fand ohne die Beteiligung tschechoslowakischer Verfassungsorgane am 29. September 1938 in München statt. Die beteiligten Mächte³⁷ Deutschland, Italien, Frankreich und Großbritannien glaubten eine einfache Lösung gefunden zu haben, um *Hitlers* Expansionspolitik zu befriedigen und einen Kriegsausbruch zu verhindern. Mit Zustimmung der tschechoslowakischen Schutzmächte Frankreich und Großbritannien wurde das Staatsgebiet der Tschechoslowakei zerschlagen³⁸, es entstand die so genannte „II. Republik Tschecho - Slowakei“³⁹.

Die faktische *Abspaltung der Slowakei* am 7. 10. 1938 und ähnliche Bestrebungen in der Karpatho-Ukraine⁴⁰ führten zu chaosartigen Zuständen im tschechischen Parlament, welches bald nicht mehr handlungsfähig war. Auf Druck des Deutschen Reichs ermächtigte das Tschechoslowakische Parlament⁴¹ den damaligen Staatspräsidenten *Hácha* für zwei Jahre⁴², die Verfassung aus „Gründen der neuen Verhältnisse“ auf Antrag der Regierung im Bedarfsfall zu ändern. Diese an sich verfassungswidrige Ermächtigung bildete die Rechtsgrundlage für die später so zu Recht berühmt-berüchtigten *Beneš*-Dekrete.

Die II. Republik ging am 15. 3. 1939 auf Grund der Besetzung der „Rest-Tschechei“ durch die deutschen Truppen unter. Die Besatzungsmacht gründete das *Protektorat Böhmen und*

³⁴ Für das Versicherungswesen im Bereich der Sozialversicherung vgl. Gesetze Nr. 26/1929 Sb. und Nr. 37/1931 Sb. Eine Sondergerichtsbarkeit bestand ab 1933 auch für die Eisenbahnbediensteten (vgl. Gesetze Nr. 33/1933 Sb. und Nr. 163/1937 Sb.).

³⁵ Vgl. Gesetze Nr. 130/1930 Sb. und Nr. 161/1930 Sb.

³⁶ Vgl. Gesetz Nr. 75/1881 Řz. und die Novelle Nr. 267/1923 Sb.

³⁷ Vertreten durch *Hitler*, *Mussolini*, *Daladier* und *Chamberlain*.

³⁸ Die Tschechoslowakei verlor durch das Münchener Abkommen und weitere nachfolgende Diktate (z. B. Wiener Arbitrage vom 2.11.1938) ca. ein Drittel des gesamten Staatsgebiets und ca. 6,7 Mio. Einwohner an das Deutsche Reich, Polen und Ungarn. In diesen Gebieten lebten ca. 1,2 Mio. Tschechen und Slowaken, die zwangsweise vertrieben wurden. Gleichzeitig bedeutete dies den Verlust von Naturressourcen bei Kohle von ca. 66%, der Stahlindustrie von ca. 70%, der Textilindustrie ca. 80% und der Chemieindustrie ca. 86%. Der Gesamtverlust an Industriekapazität betrug ca. 40%.

³⁹ Der slowakische konservative Block unter *Hlinka*, später geführt durch *Tiso*, verabschiedete am 6. 10. 1938 das *Žilina*-Manifest, in dem die slowakische Unabhängigkeit gefordert wurde. Die geschwächte tschechoslowakische Regierung (alle frei gewählten Abgeordneten der abgetrennten Staatsgebiete verloren auf Grund des Beschlusses Nr. 253/1938 Sb. ihre Mandate) gab diesem Bestreben nach, so dass ein „dualistischer“ Staat „Tschecho-Slowakei“ entstand. Vgl. dazu auch das slowakische Verfassungsgesetz über die Autonomie der Slowakei Nr. 299/1938 Zb., welches auch eine selbstständige Justiz und ein Oberstes Gericht der Slowakei vorsah.

⁴⁰ Vgl. das Verfassungsgesetz über die Autonomie der Karpatho-Ukraine Nr. 329/1938 Sb.

⁴¹ Vgl. Verfassungsgesetz Nr. 330/1938 Sb.

⁴² Diese Ermächtigung wurde dann durch den Reichsprotektor in Böhmen und Mähren zum 1. 1. 1941 erneuert und ebnete so eigentlich erst den Weg zu den späteren *Beneš*-Dekreten endgültig.

*Mähren*⁴³. Am nächsten Tag entstand die selbständige Slowakei von *Hitlers Gnaden*⁴⁴, die Karpatho-Ukraine spaltete sich ebenfalls ab. Ihre Freiheit währte allerdings nur einen Tag, dann wurde das Gebiet durch Ungarn annektiert.

Das bislang geltende tschechoslowakische Recht galt im Protektorat soweit weiter, als es nicht dem Zweck des Schutzes durch das Deutsche Reich widersprach. Darüber hinaus ermächtigte der Führererlass die Besatzungsmacht Rechtsvorschriften für das Protektorat zu erlassen und eigene Behörden⁴⁵ zu gründen. Der Reichsprotector war ermächtigt, das *Protektoratsrecht*⁴⁶ durch Dekrete zu ändern. So entstand ein Konglomerat an Rechtsvorschriften⁴⁷, was im Deutschen Reich als „Gebietssonderrecht“ bezeichnet wurde. Im Bereich des Strafrechts wurden fünf Sondergerichte⁴⁸ gegründet, welche für Straftaten gegen das Reich (z. B. Sabotage) sachlich zuständig waren.

Daneben wurde die örtliche Zuständigkeit des *Volksgeschichtshofs* in Leipzig auf das Protektoratsgebiet ausgedehnt, welcher insbesondere für Hoch- oder Landesverrat zuständig war. Beide Gerichte wandten das „verkürzten Verfahren“ an, bei dem kein Ermittlungsverfahren stattfand und Rechtsmittel nicht zulässig waren.

In Zivilsachen wurden die deutschen Reichsangehörigen der deutschen Gerichtsbarkeit⁴⁹ unterworfen, der Gerichtsaufbau entsprach dem in Strafsachen. Der Reichsprotector konnte alle Verfahren oder die Vollstreckung von Titeln an sich ziehen oder an deutsche Gerichte abgeben.

Durch einige Änderungen des bestehenden *Gerichtsverfassungsgesetzes* sollten insbesondere Personalmittel für den Kriegseinsatz freigestellt werden. So wurden die Beisitzer in der zweiten Instanz bei der Arbeits- oder Sozialgerichtsbarkeit⁵⁰ praktisch abgeschafft, bei den Landgerichten wurde die Spruchfähigkeit der Senate auf Einzelrichter⁵¹ übertragen, bei den Oberlandesgerichten wurden die Senate auf drei Personen beschränkt. Darüber hinaus wurde zur Entlastung der LG die Streitwertgrenze der Amtsgerichte deutlich erhöht.

⁴³ Verordnung zum Erlass des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 22. 3. 1939, RGBl. 52/1939, S. 549.

⁴⁴ Schutzvertrag zwischen der Slowakei und dem Deutschen Reich vom 18. 3. 1939.

⁴⁵ So wurden z. B. die Oberlandräte eingeführt, welche in dem jeweiligen der sieben Verwaltungsbezirke des Protektorats eine praktisch uneingeschränkte Macht ausübten (vgl. Verordnung über den Aufbau der Verwaltung und der deutschen Sicherheitspolizei, RGBl. 169/1939, S. 1681).

⁴⁶ Verordnung über die Gesetzgebung im Protektorat Böhmen und Mähren, RGBl. 1939 I, S. 1039.

⁴⁷ Bereits einige Monate nach Gründung des Protektorats war die Rechtsordnung nicht mehr überschaubar. Es galten, jeweils teilweise, das deutsche Reichsrecht (entweder direkt oder auf Grund von Verordnungen des Reichskanzlers), das frühere Recht der Donaumonarchie oder der I. Republik, die Dekrete des Staatspräsidenten, die Dekrete des Reichsprotectors und die Ermächtigungsgesetze des Reichskanzlers. Allein im Jahre 1939 wurden über 700 tschechoslowakische Gesetze oder Verordnungen geändert oder ersetzt. Näher dazu die Übersicht in *Právní praxe 19390*, Band IV, S. 127 ff.

⁴⁸ Daneben wurden das deutsche Oberlandesgericht Prag, zwei Landgerichte und 12 Amtsgerichte errichtet. Allen Gerichten war jeweils eine Staatsanwaltschaft zugeordnet. Die Senate waren mit deutschen Berufsrichtern besetzt. Die Sondergerichte waren bei den Oberlandesgerichten angesiedelt (vgl. RGBl. 1940, S. 405).

⁴⁹ Vgl. RGBl. 1939, S. 759.

⁵⁰ Vgl. Gesetze Nr. 303/1939 Sb. und Nr. 4/1943 Sb.

⁵¹ Auf Grund des Gesetzes Nr. 183/1944 Sb.

Schließlich wurden alle Zivilverfahren ausgesetzt⁵², falls ihre Fortführung nicht kriegswichtig war.

In der *Slowakei* wurde eine neue Verfassung⁵³ verabschiedet, Verfassungsorgane waren u.a. der Ständige Ausschuss der Slowakischen Republik, der Staatsrat und der Verfassungssenat, dem die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit⁵⁴ von Gesetzen oblag.

Die *Gerichtsverfassung* wurde grundlegend umgebaut. Es wurden der Verwaltungshof⁵⁵, das Hauptgericht für Versicherungsangelegenheiten⁵⁶ und das Oberste Gericht der Slowakei⁵⁷ errichtet. Ein Jahr nach Kriegsausbruch wurden die Schöffen abgeschafft, die Rechtsprechung oblag nur noch Berufsrichtern. Ähnlich wie im Protektorat wurden die Streitwerte der Amtsgerichte deutlich erhöht. Der bis dahin erhaltene Gerichtsaufbau der K. & K. Monarchie⁵⁸ wurde 1942⁵⁹ grundlegend geändert. Das Gesetz regelte neben der Justizverwaltung auch die Gerichtsorganisation⁶⁰ und das Berufsrecht der Richter⁶¹.

Der Ende August 1944 ausgebrochene *Slowakische Nationalaufstand*⁶² bildete den Nährboden für die Nationalausschüsse oder die revolutionären Nationalausschüsse, welche in der später wiederhergestellten Tschechoslowakei bis zum Sturz des kommunistischen Regimes im Jahre 1989 die Diktatur nachhaltig sicherten. Als Verfassungsorgan setzte sich der selbsternannte Slowakische Nationalrat⁶³ selbst ein. Das bislang geltende (teilweise nationalsozialistische) Recht wurde zunächst beibehalten, soweit es nicht dem „republikanisch-demokratischen Geist“ widersprach⁶⁴.

c) Die Tschechoslowakei zwischen 1945 und 1948

Während in der Slowakei der Nationalaufstand ausgebrochen war, versuchte die tschechische Exilregierung in London unter Staatspräsident *Beneš* die Bolschewisierung des Landes zu verhindern und die bürgerlich-demokratische Rechtsordnung aus der Zeit vor dem Münchener Abkommen zu erneuern. Sie entwickelte die so genannte „*Kontinuitäts-*

⁵² Vgl. Gesetz Nr. 183/1944 Sb.

⁵³ Verfassungsgesetz vom 21. 7. 1939, Nr. 185/1939 Zb.

⁵⁴ Vgl. dazu auch das Gesetz Nr. 20/1942 Zb.

⁵⁵ Gesetz Nr. 62/1939 Zb.

⁵⁶ RegAO Nr. 27/1939 Zb.

⁵⁷ RegAO Nr. 49/1939 Zb.

⁵⁸ Vgl. Gesetz Nr. 217/1896 Řz. und seine Ausdehnung auf das Gebiet der Slowakei durch Gesetz Nr. 103/1926 Sb.

⁵⁹ Auf Grund des Gesetzes Nr. 112/1942 Zb.

⁶⁰ Der Gerichtsaufbau bestand aus Amts-, Land- und zwei Hauptgerichten sowie dem Obersten Gericht.

⁶¹ Qualifikationsvoraussetzung war eine mit Rigorosum abgeschlossene juristische Ausbildung und ein dreijähriger Vorbereitungsdienst, welcher mit einer Prüfung abgeschlossen werden musste (Gesetz Nr. 186/1942 Zb.). Für die Rechtsanwälte galten die Gesetze Nr. 164/1940 Zb. und Nr. 216/1942 Zb., die Abschlussprüfung wurde mit der Richterprüfung vereinheitlicht.

⁶² Diese wurde kurzzeitig von den deutschen Truppen niedergeschlagen, so dass die Protagonisten in die Berge fliehen mussten. Allerdings wurden weite Teile der Slowakei einige Wochen oder Monate später durch die Rote Armee befreit, so dass der Nationalrat seine Tätigkeit wieder aufnehmen konnte.

⁶³ Anordnung des Slowakischen Nationalrats vom 1. 9. 1944, Nr. 1/1944 Zb.

⁶⁴ Vgl. § 2 der Anordnung Nr. 1/1944 Zb.

theorie“, wonach am Ende der Zeit der Unfreiheit⁶⁵ die Rechtsordnung weiter gelten sollte, welche vor ihrem Beginn in der Tschechoslowakei galt.

Bereits im März 1945 verhandelten Mitglieder der tschechoslowakischen *Exilregierung* und des Slowakischen Nationalrats in Moskau über die zukünftige Rechtsordnung und den Staatsaufbau der Nachkriegs-Tschechoslowakei. Die Mitglieder des ZK der KPdSU bestimmten schon damals die zukünftigen Strukturen des Staates, erzwangen die Bildung der Nationalen Front der Tschechen und Slowaken und diktierten das „*Kaschauer Regierungsprogramm*“, in dem die zukünftige enge militärische, politische, wirtschaftliche und kulturelle Verbundenheit mit der Sowjetunion zum höheren Staatsziel erklärt wurde⁶⁶.

Das unter sowjetischem Diktat entstandene Regierungsprogramm⁶⁷ prägte wesentlich die ersten Nachkriegsjahre der Tschechoslowakei und führte schließlich zum *kommunistischen Putsch* im Jahre 1948. Die eiligst errichteten ordentlichen und außerordentlichen Volksgerichte⁶⁸ sollten die „Verbrecher, Kollaborateure und Verräter ohne Verzögerungen⁶⁹, Mitleid und Bedenken“ bestrafen, für die als Landesverräter bezeichneten Staatspräsidenten *Hácha* und *Tiso* sowie für andere missliebige hohe Funktionäre, Journalisten und andere politischen Gegner wurden am Sitz der Landgerichte zusätzliche Nationalgerichte⁷⁰ errichtet. Die reorganisierten Schwurgerichte⁷¹ entschieden über „politische“ Verbrechen.

2. Besonderheiten der Justiz unter dem Sozialismus

Nach der Machtergreifung durch die Kommunisten zu Beginn des Jahres 1948 wurden alle *Organe der Rechtspflege* schnell an die neue Doktrin vom Absterben des Rechts angepasst. Jegliche demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätze wurden über Bord geworfen und die Entscheidungsgewalt wurde der „unfehlbaren Macht“ der kommunistischen Partei unterworfen.

Die zu Beginn der kommunistischen Diktatur geltende *Gerichtsverfassung* entsprach dem in den §§ 94 – 105 der Verfassung von 1920 festgelegten Gerichtsaufbau und den in der Nachkriegszeit vorgenommenen Änderungen. Eine Zäsur stellte die nach sowjetischem Vorbild aufgebaute Verfassung vom Mai 1948⁷² dar, welche auch die letzten rechtsstaatli-

⁶⁵ Diese wurde auf den Zeitraum 30. 9. 1938 – 4. 5. 1945 festgelegt, in dem die Verfassungsorgane des Landes nicht frei über die Belange des Staates entscheiden konnten.

⁶⁶ Das praktisch uneingeschränkte Diktat der Stalinistischen Regierung in der UdSSR bei der Wiederherstellung der Nachkriegs-Tschechoslowakei wurde möglich, nach dem die Westmächte (USA, Frankreich und Großbritannien) bei den Konferenzen in Jalta und Teheran ohne nennenswerten Widerstand die Tschechoslowakei *Stalin* als seinen alleinigen Einflussbereich anerkannten

⁶⁷ Die wichtigsten Programmpunkte waren: Ausrufung der Souveränität, Fortgeltung der Verfassung von 1920, Kontinuitätstheorie, Bestrafung der Okkupanten, Verstaatlichung der Großindustrie, Enteignung der deutschen und ungarischen Minderheiten und der tschechoslowakischen Kollaborateure, Wiederherstellung der Versorgung und Übernahme der Staatsverwaltung auf allen Ebenen durch die Nationalausschüsse und „Abtretung“ der durch Ungarn besetzten Karpatho-Ukraine an die Sowjetunion.

⁶⁸ Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 12/1945 Sb. Diese „revolutionären Tribunale“ entschieden im beschleunigten Verfahren nach dem Muster der Sondergerichte im Protektorat ohne Vorverfahren und ohne zulässige Rechtsmittel.

⁶⁹ Sprich: ohne ein rechtsstaatliches Verfahren.

⁷⁰ Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 17/1945 Sb.

⁷¹ Gesetz Nr. 232/1946 Sb.

⁷² Vgl. dazu auch das Gesetz Nr. 319/1948 Sb. über die Übertragung der Gerichtsbarkeit auf das Volk.

chen Regelungen aus der Gerichtsverfassung und der Justiz verbannte. In den Senaten der Gerichte aller Stufen hatten die von der Partei eingesetzten Laienrichter nicht nur das Übergewicht, sondern vielerorts auch das Sagen. Außerordentliche Rechtsmittel konnte, auch im Zivilverfahren, nur noch der Staatsanwalt einlegen, so dass das Verfahren praktisch zweistufig wurde. Somit waren die Oberlandesgerichte (*vrchní* oder *hlavní soudy*) überflüssig und wurden abgeschafft. Das Gerichtssystem wurde durch Abschaffung der Sonder- und Schiedsgerichtsbarkeiten⁷³ vereinfacht, neu errichtet wurden dagegen Schiedsgerichte⁷⁴ (Arbitrage), die für die Streitigkeiten der Volksbetriebe untereinander zuständig waren.

Das nächste unrühmliche Kapitel bildete das Verfassungsgesetz über die Gerichte und die Prokuratur⁷⁵, das die Bildung des *Staatsgerichts*⁷⁶ ermöglichte und das die Straftaten nach dem Gesetz zum Schutz der Volksdemokratischen Republik abzuurteilen hatte. In diese Phase 1952 – 1956 fallen die größten Übergriffe der kommunistischen Justiz, die erst durch eine Novelle des Gesetzes über die Organisation der Gerichte⁷⁷ etwas eingedämmt werden konnten.

Weitere Veränderungen brachte die „sozialistische“ Verfassung von 1960⁷⁸ und die ein Jahr später verabschiedeten Gesetze über die Gerichtsorganisation⁷⁹, über die örtlichen Volksgerichte⁸⁰ und über die Disziplinarordnung der Richter⁸¹.

Mit dem „Prager Frühling“ kamen im Jahre 1967 auch die ersten Überlegungen über einen föderalen Aufbau des Staates auf. Der durch Verfassungsgesetze⁸² vollzogene föderale Staatsaufbau wirkte sich natürlich auch auf die Justiz nachhaltig aus. Die Organisation der Gerichte und die Zuständigkeiten für die Justiz wurden durch mehrere Gesetze⁸³ umgestaltet. Die Organisation⁸⁴ und die Tätigkeit der Gerichte sowie fast alle anderen Justizangelegenheiten fielen nunmehr in die Kompetenz der Föderation, lediglich die Rechtsanwaltschaft und die Wahl der Schöffen für AG und LG wurde auf der nationalen Ebene geregelt. Der Gerichtsaufbau aus der Verfassung von 1960 blieb dagegen fast unverän-

⁷³ Betroffen waren sowohl die Arbeits- und Sozialversicherungsgerichte, als auch die Jugend-, Handels- oder Schwurgerichte.

⁷⁴ Vgl. Gesetz Nr. 228/1946 Sb.

⁷⁵ Nr. 64/1952 Sb.

⁷⁶ Dieses Gericht war schon im Gesetz Nr. 319/1948 Sb. vorgesehen, seine Errichtung erfolgte aber erst auf Grund des Verfassungsgesetzes Nr. 64/1952.

⁷⁷ Vgl. Gesetz Nr. 63/1956 Sb.

⁷⁸ Nr. 100/1960 Sb. die zum ersten Mal und zum großen Unwillen der KPdSU, die Tschechoslowakei ohne vorherige Rücksprache in Moskau offiziell als einen sozialistischen Staat bezeichnete.

⁷⁹ Gesetz Nr. 62/1961 Sb.

⁸⁰ Gesetz Nr. 38/1961 Sb. (*místní lidové soudy*).

⁸¹ Gesetz Nr. 142/1961 Sb.

⁸² Nr. 143 und 144/1968 Sb.

⁸³ Vgl. dazu insbesondere das Verfassungsgesetz Nr. 155/1969 Sb.

⁸⁴ Näher dazu *Hlavsa*, Abriss über die Entwicklung des Zivilprozessrechts und der Organisation der Gerichte auf dem Territorium der heutigen Tschechischen Republik nach dem II. Weltkrieg, in: *Mohnhapt/Schönfeld*, Tschechoslowakei 1944-1989, S. 223 ff.

dert⁸⁵, lediglich die *Volksgerichte*, die sich in der Praxis nicht bewährt hatten⁸⁶, wurden wieder aufgelöst.

Das *Notariatswesen* wurde nach 1948 auch ein Opfer der politischen Umwälzungen. Die Notariatskammern wurden aufgehoben⁸⁷, das Notariat verlor durch Verstaatlichung die Freiberuflichkeit, die Notare wurden am Sitz der LG in Kollegien organisiert, unter die Aufsicht der LG-Präsidenten gestellt und faktisch zu einem Staatsorgan degradiert.

Die *Rechtsanwaltschaft* unterlag bis 1948 den Regelungen aus der Zeit der K. & K. Monarchie⁸⁸, wurde dann der Aufsicht des Justizministers unterstellt. Durch neue Regelungen⁸⁹ des kommunistischen Regimes wurde die Freiberuflichkeit abgeschafft, die Organisationsstruktur der der Notare angepasst. Die durch die Föderation bedingte Spaltung erfolgte erst im Jahre 1975⁹⁰, die Anwaltschaft war jedoch im Gegenteil zu der StA, den Notariaten und den Gerichten kein Organ der Rechtspflege. Die Anwälte waren in Beratungszentren zwangsweise zusammengefasst, eine freie Anwaltswahl konnten die Mandanten nur durch „Wohllollen“ des Büroleiters erreichen.

Rückblickend ergibt sich für die Tschechoslowakei bis 1989 ein Stellenwert der Justiz, der stellvertretend durch die *Verfassungsgerichtsbarkeit* dargelegt werden kann. Obwohl ein Verfassungsgericht ab 1968⁹¹ in der Verfassung verankert war, wurde es bis zur Wende im Jahre 1989 nie errichtet. Verfassungskontrolle fand nicht statt, *Verwaltungsgerichtsbarkeit* war abgeschafft, die Handelsgerichtsbarkeit lag in den Händen der staatlichen Arbitrage, die, von lästigen Prozessvorschriften fast befreit, im Sinne der kommunistischen Partei walten konnte.

Die auf Zeit berufene *Richterschaft* war nicht nur der Partei und dem Gesetz, sondern auch untergeordneten Normativakten unterworfen, deren Übereinstimmung mit den Gesetzen sie nicht prüfen durfte. Das bekannte „Telefonrecht“ wurde zwar nicht täglich, aber im Bedarfsfall bis hin zu den niedrigsten Gerichten gesprochen. Die Gerichte waren zwar formell unabhängig, mussten jedoch den in der Verfassung verankerten Grundsatz von der führenden Rolle der Kommunistischen Partei beachten.

In der Praxis bedeutete dies, dass die klassenmäßigen Gesetze klassenmäßig zugunsten der führenden politischen Kraft und im Sinne der von ihr zwangsweise durchgesetzten Ordnung ausgelegt und angewendet⁹².

Die Rechte und Freiheiten der Bürger wurden den Interessen der Partei geopfert und mittels subtiler Rechtsbeugungsmechanismen in Schach gehalten. Die Bedeutungslosigkeit der Verfassung und der in ihr verankerten Grundsätze kann man in diesen Jahrzehnten am

⁸⁵ Allerdings wurden in Folge des föderalen Aufbaus des Staates unterhalb des OG-ČSSR auf Landesebene zwei OG (ČR und SR) errichtet und übernahmen so die Funktion der OLG.

⁸⁶ Näher dazu *Bohata*, Das Bagatellstrafrecht der ČSSR, JOR 25 (1984), S. 167 ff.

⁸⁷ Vgl. Gesetz Nr. 201/1949 Sb. und VO Nr. 202/1949 Sb. Später dann die Regelungen des Gesetzes Nr. 52/1954 Sb. welches das Nachlassverfahren auf die staatlichen Notariate übertrug und das neue Notariatsgesetz Nr. 95/1963 Sb.

⁸⁸ Vgl. Gesetze Nr. 96/1868 Řz. und die späteren Änderungen durch das Gesetz Nr. 40/1922 Sb.

⁸⁹ Siehe insbesondere Gesetze Nr. 322/1948 Sb. und Nr. 114/1951 Sb. und dann insb. das Gesetz Nr. 57/1963 Sb., welches aus der Anwaltschaft eine sozialistische Organisation machte.

⁹⁰ Vgl. Gesetze Nr. 118/1975 Sb. (tschechische Anwaltschaft) und Nr. 133/1975 Sb. (slowakische Anwaltschaft).

⁹¹ Verfassungsgesetz Nr. 143/1968 Sb.; dt. Übersetzung in: JOR 9 (2/1968), S. 219 ff.

⁹² Näher dazu *Mokry*, Recht und Rechtspflege in der Tschechischen Republik, JOR 36 (1/1995), S. 59 ff.

ehesten begreifen, wenn man bedenkt, dass die erste Kommentierung der Verfassung von 1960 erst im Jahre 1988, ein halbes Jahr vor ihrer Aufhebung und dem Sturz des Regimes erscheinen durfte.

3. Besonderheiten der Entwicklung nach der Systemwende

Nach den Novemberereignissen des Jahres 1989 wurde bald mit dem Umbau der ganzen *Rechtsordnung* begonnen, der natürlich auch die Justiz nicht verschonte. Die bereits Anfang 1991 verabschiedete Liste der Grundrechte und Freiheiten (LGF)⁹³ lagerte die Grundrechte vor die Verfassung aus. In den Art. 36 ff. der LGF ist der Rechtsschutz verankert.

Die Überprüfung von Verwaltungsakten wurde ermöglicht, die *Verwaltungsgerichtsbarkeit* übten allerdings zunächst nur ordentliche Gerichte aus. Am Obersten Gericht wurden straf-, zivil-, handels- und verwaltungsrechtliche Kollegien gebildet. Der Staat haftete nunmehr für rechtswidrige Verwaltungsentscheidungen. Die *Verfassungsgerichtsbarkeit* wurde durch Verfassungsgesetz⁹⁴ eingeführt und wird durch das Verfassungsgericht in Brunn⁹⁵ ausgeübt.

Die LGF garantiert das Recht auf Verteidigung, auf einen fairen und schnellen Prozess, verankert das Prinzip der Gleichstellung der Prozessbeteiligten, der Öffentlichkeit, der Unmittelbarkeit und des gesetzlichen Richters.

Knapp ein Jahr nach der Wende ist eine neue *Gerichtsverfassung*⁹⁶ verabschiedet worden. Die Gerichte und Richter sind demnach unabhängig, Die Richter werden auf Lebenszeit ernannt, die Schöffen auf vier Jahre gewählt. Der vierstufige Gerichtsaufbau ist geblieben. Die Gerichte entscheiden entweder durch Senate oder Einzelrichter.

Darüber hinaus war es, alleine schon aus Gründen der Glaubwürdigkeit der neuen Gesellschafts- und Rechtsordnung erforderlich, die juristischen Berufe von Personen zu befreien, die sich in der Vergangenheit der Rechtsbeugung oder der Denunziation zu Gunsten der kommunistischen Partei schuldig gemacht hatten.

4. Integrationspolitische Aspekte

Die Integration der Staaten des früheren sowjetischen Einflussbereichs in den Kreis der westeuropäischen Demokratien erfolgte nach der Wende zwar auf unterschiedliche Weise, die Probleme waren jedoch überwiegend identisch. Die durch die Diktatur in Misskredit geratenen Justizsysteme sowie die Regelungen über Richter, Staatsanwälte, Notare und Staatsanwälte, mussten so schnell wie möglich an *rechtsstaatliche Grundsätze* und an das Prinzip der Gewaltenteilung angepasst werden.

Neben den im Land selbst nach der Wende ergriffenen Maßnahmen im Bereich der Gerichtsverfassung und des Richterrechts hat auch die Europäische Union im Rahmen

⁹³ Nr. 23/1991 Sb.; dt. Übersetzung mit Einführung *Bohata*, in: JOR 32 (1/1991), S. 219 ff. Die LGF wurde nach der Spaltung der ČSFR unter der Nr. 2/1993 Sb. erneut unverändert verkündet.

⁹⁴ Nr. 91/1991 Sb.

⁹⁵ Nach der Spaltung ist das tschechische Verfassungsgericht in Brunn verblieben, die Slowakei hat ihr Verfassungsgericht in Košice gegründet.

⁹⁶ Gesetz Nr. 335/1991 Sb. über Gerichte und Richter.

ihrer Förderprogramme verschiedene Projekte im Bereich der Justiz durchgeführt, die teilweise noch nicht abgeschlossen sind.

In erster Linie handelt es sich dabei um Unterstützung im Bereich der Justiz und betrifft die Gerichtsorganisation, die Vereinfachung der Abläufe innerhalb der Gerichte sowie die Organisation der Richterschaft und deren Ausbildung⁹⁷. Im Rahmen der Vorbereitung des für Mai 2004 geplanten *EU-Beitritts* der Tschechischen Republik ist auch eine verstärkte Zusammenarbeit der europäischen Berufsorganisationen (z. B. der Anwaltskammern) zu verzeichnen.

5. Verlauf der Justizreformen bis zur Gegenwart⁹⁸

a) Institutionelle Veränderungen

Knapp ein Jahr nach der Wende wurde das *Verfassungsgericht* der ČSFR in Brünn⁹⁹ gegründet und zunächst mit 12 vom Staatspräsidenten ernannten Verfassungsrichtern besetzt.

Bereits etwas mehr als ein Jahr nach der Wende wurde eine neue *Gerichtsverfassung*¹⁰⁰ verabschiedet. Die Rechtsprechung wird nunmehr nach über 50 Jahren wieder von unabhängigen Richtern und Gerichten ausgeübt. An der Spitze der Gerichte stand das OG-ČSFR, darunter waren die OG der Teilrepubliken sowie die Land- und Amtsgerichte angesiedelt.

Bei einigen Landgerichten wurden gesonderte Kammern für *Handelsstreitigkeiten* eingerichtet, bei den übrigen Gerichten übernahmen die Handelsangelegenheiten die Zivilkammern. Das in der Verfassung vorgesehene Oberste *Verwaltungsgericht* wurde zu diesem Zeitpunkt¹⁰¹ allerdings noch nicht errichtet, die Verwaltungsstreitigkeiten fielen in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte. Sondergerichtsbarkeit für Arbeits- und Sozialangelegenheiten besteht bis heute nicht.

Ebenfalls zu Beginn des Jahres 1991 hat sich die *Rechtsanwaltschaft* neu organisiert. Das Gesetz über die Anwaltschaft¹⁰² sah auch die Gründung der Anwaltskammer vor, die damals in diesen Monaten in Prag gegründet wurde. Da zum Zeitpunkt der Wende in der Tschechoslowakei nur sehr wenige Rechtsanwälte¹⁰³ zugelassen waren, musste ihre Zahl so schnell wie möglich deutlich erhöht werden.

Aus diesem Grund wurden durch ein besonderes Gesetz¹⁰⁴ auch so genannte *Kommerz-anwälte* zugelassen, die zwar über eine juristische Ausbildung verfügten, jedoch nicht die

⁹⁷ Beispielsweise verläuft gegenwärtig unter der Leitung des ehemaligen BGH-Richters Dr. Ch. Zülch ein solches EU-Projekt beim OG der Tschechischen Republik in Brünn.

⁹⁸ Allgemein dazu Mokrý, *Recht und Rechtspflege in der Tschechischen Republik*, JOR Band 36 (1995), S. 59 ff.

⁹⁹ Verfassungsgesetz Nr. 91/1991 Sb.

¹⁰⁰ Vgl. das Gesetz Nr. 335/1991 Sb. über Gerichte und Richter (GVG). Ausführlich dazu Bohata, *Gerichtsverfassung der ČSFR*, JOR 33 (1/1992), S. 35 ff.

¹⁰¹ Die nachfolgenden Jahre zeigten, dass die endgültige Errichtung des Verwaltungsgerichtshofs noch weitere 12 Jahre in Anspruch nahm und erst zum 1. Januar 2003 erfolgte. Vgl. Gesetz Nr. 150/2002 Sb.

¹⁰² Gesetz Nr. 128/1990 Sb.

¹⁰³ Auf knapp 15 Mio. Einwohner kamen damals 453 Rechtsanwälte.

¹⁰⁴ Vgl. Nr. 209/1990 Sb.

Anwaltsprüfung abgelegt hatten. Überwiegend handelte es sich dabei um Justiziere von staatlichen Unternehmen, die im Bereich des Wirtschafts-, Handels- und Gesellschaftsrechts den extremen Anstieg¹⁰⁵ an Beratungsbedarf in wirtschaftlichen Angelegenheiten abzudecken halfen.

b) Personelle Veränderungen

Eines der größten Eingriffe in den *Personalbestand* der Justiz in der Geschichte der Tschechoslowakei¹⁰⁶, und hier insbesondere der Richterschaft und der Staatsanwaltschaft, stellte zunächst die neue Gerichtsverfassung von 1991 dar.

Der Justizminister¹⁰⁷ wurde durch die Gerichtsverfassung ermächtigt, innerhalb einer gesetzlich bestimmten Frist¹⁰⁸ diejenigen Richter entlassen zu dürfen (§ 67 GVG), die entweder während der kommunistischen Diktatur¹⁰⁹ durch ihre Spruchfähigkeit die Pflichten verletzt hatten, die sie als „*unabhängige Richter*“ hätten erfüllen sollen oder die rechtswidrig in die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Gerichte eingegriffen hatten.

Zusätzlich hatte der Justizminister das Recht (§ 68 GVG) diejenigen Richter aus dem Richterdienst zu entlassen, die *fachlich ungeeignet* waren, diesen Beruf unter den neuen Verhältnissen auszuüben. Innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten des GVG konnten solche Richter auch einem niedrigeren Gericht zugeordnet werden.

Die Tschechoslowakei war einer der wenigen postkommunistischen Staaten, in dem also eine Überprüfung der Vergangenheit von Richtern und Staatsanwälten stattfand. Auf Grund der Regelungen des Gesetzes Nr. 335/1991 Sb. wurde die Tätigkeit dieser Personen während des kommunistischen Regimes durchleuchtet¹¹⁰. Von den damals 1.460 Richtern¹¹¹ verließen zwischen 1990 und 1992 484 ihr Amt. Bei der Staatsanwaltschaft lag die Zahl der ausgeschiedenen Staatsanwälte bei etwa 63%.

Einen weiteren Eingriff in die Personalpolitik der Justiz stellte das so genannte „*Lustrationsgesetz*“¹¹² dar, welches das Parlament nur einige Tage später verabschiedete. Das Gesetz stellte weitere Voraussetzungen für die Ausübung des Berufs als Richter, Staatsanwalt oder Ermittlungsbeamter auf. Die Regelungen waren auch auf andere Berufe innerhalb der Justiz¹¹³ anwendbar.

Nach den Bestimmungen dieses Gesetzes (§ 16) konnten Richter entlassen werden, die die Voraussetzungen für die Ausübung bestimmter im Gesetz aufgeführter Berufe nicht erfüll-

¹⁰⁵ Alleine in den ersten zwei Jahren nach der Wende wurden weit über 100.000 neue Gesellschaften (überwiegend GmbHs) gegründet.

¹⁰⁶ Ausgenommen der Exzesse der kommunistischen Diktatur.

¹⁰⁷ Bei Militärrichtern der Verteidigungsminister und bei den Richtern des OG-ČSFR der Gerichtspräsident.

¹⁰⁸ Bis zum 31. 12. 1993.

¹⁰⁹ Zwischen 25. 2. 1948 und 31. 12. 1989.

¹¹⁰ Ausführlich dazu *Wagnerová*, Die Stellung der Richter in der Tschechischen Republik, JOR, Band 43 (2002), S. 109 ff. (118).

¹¹¹ Bis zum Jahre 2002 wurde die Zahl der Richter alleine in der Tschechischen Republik auf fast 2.700 erhöht. Alleine die Slowakei hat heute schon mehr Richter als die Tschechoslowakei im Jahre 1990 hatte.

¹¹² Gesetz Nr. 451/1991 Sb. Näher dazu *Bohata*, Lustrationsgesetz, ROW 1992, S. 16 und *ders.* in WiRO 2001, S. 92.

¹¹³ Gemäß § 1 des Lustrationsgesetzes betraf das Gesetz auch Schöffen, Notare, Schiedsrichter der Staatsarbitrage, Richter- und Staatsanwaltschaftsanwärter

ten. *Berufshindernis* war die Ausübung bestimmter Tätigkeiten¹¹⁴ während der kommunistischen Diktatur. Die Zuverlässigkeit für die zukünftigen Aufgaben innerhalb eines demokratischen Rechtsstaats konnten die so überprüften Personen durch eine *Negativbescheinigung* des Innenministeriums erhalten. Anderenfalls wurden sie innerhalb von 30 Tagen nach bekannt werden einer der inkriminierten Tätigkeiten aus dem Staatsdienst entlassen.

Es wäre vermessen zu behaupten, dass die Justiz oder die juristischen Fakultäten durch diese nicht unumstrittenen Maßnahmen von allen Personen befreit wurden, die sich in der Vergangenheit besonders verwerflich verhalten haben. Es fand jedoch eine *moralische Säuberung* statt, die einen Neuanfang nach außen demonstrierte und auch eine „erzieherische“ Wirkung entfaltete.

c) Materielle Veränderungen

Sobald die neue politische Richtung feststand, in die sich die Gesellschaft nach der *Samtenen Revolution* bewegte, war schnell klar, dass der Justiz in der Zukunft eine vollkommen andere und bedeutungsvollere Aufgabe zukommt als zu Zeiten der Diktatur. Die Erfüllung der neuen Aufgaben erforderte und erfordert bis heute große *finanzielle Anstrengungen*¹¹⁵ sowohl im Personal- als auch im Sachmittelbereich¹¹⁶.

Die sich in den letzten 10 Jahren fast verfünffachten Ausgaben für die Justiz reichen jedoch bei weitem noch nicht aus. Vor allem im *Personalbereich*¹¹⁷ fehlen nach wie vor Mittel, um den tatsächlichen Bedarf an Richtern¹¹⁸, Justizangestellten¹¹⁹, Ermittlungsbeamten und Staatsanwälten zu decken. Gegenwärtig bestehen immer noch Amtsgerichte, die mit so wenig Richtern besetzt sind, dass der verfassungsmäßige Grundsatz des gesetzlichen Richters ernsthaft in Frage zu stellen ist.

Liest man jedoch den Parlamentsbericht vom 10. 4. 2003 über eine an den Justizminister *Rychetský* gerichtete Anfrage durch, so stellt man fest, dass er selbst vom gesetzlichen Richter eine nicht unproblematische Auffassung hat. Nach seiner Vorstellung sollte der „gesetzliche Richter“ nicht durch die Geschäftsordnung des Gerichts vorbestimmt, sondern durch den Gerichtspräsidenten im Hinblick auf das konkrete Verfahren so festgelegt werden, dass

¹¹⁴ Dazu gehörte u.a. die Zugehörigkeit zu der Staatspolizei als offizieller und inoffizieller Mitarbeiter, Mitgliedschaft in der Kommunistischen Partei ab der Position als Sekretär, Mitgliedschaft in der Volksmiliz, Mitgliedschaft in der Volksfront, Mitgliedschaft in so genannten „Normalisierungskommissionen“ nach dem gewaltsamen Ende des Prager Frühlings oder Studienaufenthalte über drei Monate an bestimmten politischen Kaderschmieden in der damaligen Sowjetunion.

¹¹⁵ So sind beispielsweise die Ausgaben des Staatshaushalts der Tschechischen Republik für das Justizressort von 3,5 Mrd. CZK (derzeit etwa 130 Mio. EUR) im Jahre 1993 auf 15 Mrd. CZK im Jahre 2002 angestiegen.

¹¹⁶ Alleine für das Jahr 2002 wurden nur für den Neubau von Justizgebäuden ca. 3 Mrd. CZK veranschlagt. Inwiefern der Betrag dieser Größenordnung bei der sehr angespannten Finanzlage und einem defizitären Haushalt tatsächlich zur Verfügung gestellt werden kann, bleibt abzuwarten.

¹¹⁷ Diese Tatsache ist neben dem Anstieg der streitigen Verfahren die Ursache dafür, dass die Zahl der unerledigten Fälle bei den AG und LG ständig ansteigt. Im März 2003 waren 443.000 Verfahren nicht abgeschlossen, in weiteren 455.000 Verfahren warten die Parteien auf die gerichtliche Vollstreckung des rechtskräftigen Titels.

¹¹⁸ An günstigsten ist das Verhältnis noch bei den Richtern. Von 2.950 Planstellen waren zum 1. 4. 2003 2.700 besetzt, wobei sich weitere 350 Richteranwälter in Ausbildung befinden, die spätestens in drei Jahren zu Richtern ausgebildet sein werden.

¹¹⁹ Am dramatischsten ist die Situation bei den Justizangestellten (Rechtspflegern und Justizpersonal). Die extrem niedrigen Gehälter verhindern die Schließung der Personallücken. Im Durchschnitt verdient ein Rechtspfleger brutto 7.500 CZK (etwa 240 EUR im Monat). Der Durchschnittsverdienst der Gesamtbevölkerung liegt bei ca. 480 EUR, ein Richter verdient dagegen durchschnittlich 2.225 EUR im Monat.

der Richter mit dem konkreten Fall befasst wird, der die fragliche Rechtsproblematik nach Ansicht des Gerichtspräsidenten am besten beherrscht.

Gegen eine Spezialisierung der Richter können sicherlich keine ernsthaften Einwände erhoben werden. Gerade in der heutigen Zeit werden die zu beurteilenden Sachverhalte und Regelungen immer komplexer und komplizierter. Ein auf bestimmte Rechtsbereiche (z. B. Konkursrecht, Wettbewerbsrecht oder Wertpapierrecht) spezialisierter und entsprechend ausgebildeter Richter kann seine Aufgaben besser erfüllen. Dies setzt jedoch Zweierlei voraus. Die Ausbildung muss von unabhängigen Akademien durchgeführt werden und darf nicht dem Justizministerium soweit anvertraut werden, als dieses dann über die Beurteilung der Ergebnisse dieser Fortbildung des Richters die Möglichkeit erhält, diesen aus dem Richterdienst zu entfernen. Zweitens muss auch der fachlich spezialisierte Richter nach der Geschäftsordnung des Gericht durch Zufallsprinzip für den konkreten Fall bestimmt werden (z. B. alphabetische Zuteilung der Fälle).

II. Gerichtsverfassung im Überblick

1. Aufbau und Funktion der Gerichte

a) Verfassungsgerichtsbarkeit

Nach dem Zusammenbruch der I. Tschechoslowakischen Republik im Jahre 1938 verlor die Verfassungsgerichtsbarkeit vollkommen ihre Bedeutung. Die Zeit zwischen dem Ende des II. Weltkriegs und dem kommunistischen Putsch zu Beginn des Jahres 1948 war zu kurz um an die Tradition des ersten Verfassungsgerichts anzuknüpfen.

Das kommunistische Regime war an einer *Kontrolle der Verfassungsorgane* naturgemäß nicht interessiert, ein solches Gericht waren zu systemfremd und hätte zwangsläufig zu seinem Zusammenbruch führen müssen. Die Aufführung eines Verfassungsgerichts im *Verfassungsgesetz über die Föderation*¹²⁰ hatte in der Praxis erwartungsgemäß keine Konsequenzen. Ein Verfassungsgericht wurde bis zur Wende im Jahre 1989 nicht errichtet.

Die Situation änderte sich allerdings mit der Etablierung des neuen politischen und gesellschaftlichen Systems grundlegend. Bereits einige Monate nach der Revolution wurden erste Schritte zur Errichtung eines föderalen Verfassungsgerichts¹²¹ in Brünn unternommen. Zu Beginn des Jahres 1991 hatte das Parlament ein föderales Verfassungsgesetz über das *Verfassungsgericht der ČSFR*¹²² verabschiedet.

Das Gericht hatte u.a. zu entscheiden¹²³ über die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen, die Übereinstimmung der Gesetze mit verbindlichen internationalen oder bilateralen Übereinkommen oder die der untergeordneten Normativakte mit den Gesetzen und der Verfassung,

¹²⁰ Vgl. Verfassungsgesetz Nr. 143/1968 Sb. und dort die Art. 86 bis 101.

¹²¹ Grundsätzlich zur tschechoslowakischen und tschechischen Verfassungsgerichtsbarkeit vgl. *Brunner / Hofman / Holländer*, Verfassungsgerichtsbarkeit in der Tschechischen Republik, Baden-Baden 2001 und *Mikule / Sládeček*, Zákon o ústavním soudu – komentář a judikatura (Kommentar zum Verfassungsgerichtsgesetz mit Rechtsprechungsübersicht), Praha 2001.

¹²² Nr. 91/1991 Sb.; vgl. dazu *Bohata*, Gesetz über die Verfassungsgerichtsbarkeit, ROW 1991, S. 145.

¹²³ Näher dazu *Bohata*, Tschechoslowakische Justiz im Umbruch, JOR 33 (1/1992), S. 35 ff. (41 ff.).

die Kompetenzstreitigkeiten zwischen Verfassungsorganen der ČSFR und der Bundes- und Landesorgane untereinander sowie über Verfassungsbeschwerden, die ähnlich wie im deutschen Recht geregelt ist. Grundsätzlich nicht überprüfbar war und ist die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzesentwürfen.

Weitere Einzelheiten über die *Organisation* des Gerichts und über das Verfahren selbst regelte ein gesondertes Gesetz¹²⁴. Neben dem Verfahren bei der Ernennung der Richter, deren Bezügen und sonstigen Vergünstigungen enthielt das Gesetz Bestimmungen über das Verfahren im Allgemeinen sowie bei den einzelnen Klagearten.

Mit der Spaltung der ČSFR zum Ende des Jahres 1992 in zwei völkerrechtlich unabhängige Staaten endete zwangsläufig auch die Tätigkeit des föderalen Verfassungsgerichts¹²⁵.

Die an seiner Stelle errichteten Verfassungsgerichte der Tschechischen Republik¹²⁶ und der Slowakischen Republik¹²⁷ bestehen nunmehr in leicht modifizierter Form¹²⁸ bis heute fort. Während jedoch die Tschechische Republik die Verfahrensordnung des föderalen Verfassungsgesetzes unverändert übernahm, wurde in der Slowakei ein neues Verfahrensgesetz¹²⁹ verabschiedet.

Trotz inzwischen einiger unterschiedlicher Regelungen in beiden Nachfolgestaaten der ČSFR sind die Verfahrensordnungen in wesentlichen Punkten dennoch übereinstimmend.

Die *Kompetenzen* der Verfassungsgerichte betreffen in erster Linie die nachträgliche Normenkontrolle¹³⁰ und die Entscheidungen über die Verfassungsbeschwerden¹³¹. Weiterhin sind die Gerichte für die Entscheidungen von Kompetenzstreitigkeiten von staatlichen Organen und den Organen der Selbstverwaltung, für die Verfassungsklagen gegen den Staatspräsidenten und für die Klagen des Staatspräsidenten gegen Beschlüsse der Legislative betreffend seiner Amtsaufhebung sachlich zuständig. Schließlich entscheiden die

¹²⁴ Nr. 491/1991 Sb.

¹²⁵ Faktisch beendet wurde das Bestehen des Verfassungsgerichts durch die neuen Verfassungen der Nachfolgestaaten der ČSFR. Für die Tschechische Republik siehe Nr. 1/1993 Sb., für die Slowakei Nr. 460/1992 Zb.

¹²⁶ Nr. 182/1993 Sb., idF. der Gesetze Nr. 331/1993 Sb., Nr. 236/1995 Sb., Nr. 77/1998 Sb., Nr. 18/2000 Sb., Nr. 132/2000 Sb., Nr. 48/2002 Sb., Nr. 202/2002 Sb. und Nr. 320/2002 Sb.; vgl. *Verny*, Gesetz über das Verfassungsgericht der Tschechischen Republik, WiRO 1994, S. 136.

¹²⁷ Nr. 38/1993 Zb.; vgl. dazu *Bohata*, Neues Verfassungsgerichtsgesetz der Slowakei, ROW 1992, S. 152.

¹²⁸ Vgl. z. B. *Bohata*, VerfGE über die Verfassungswidrigkeit von Teilen der Geschäfts- und Verfahrensordnung des slowakischen Verfassungsgerichts (Nr. 398/1998 Z.z.), WiRO 1999, S. 197 oder *ders.*, Anpassung der Bestimmungen über das slowakische Verfassungsgericht an die durch die Verfassungsänderung (Nr. 9/1999 Z.z.) veränderten Bedingungen (Nr. 97/1999 Z.z.), WiRO 1999, S. 348. Zum tschechischen Verfassungsgericht vgl. *Bohata*, Novelle des Gesetzes über das Verfassungsgericht (Nr. 48/2002 Sb.), WiRO 2002, S. 154 und *ders.*, Erweiterung der Kompetenzen des VerfG (Nr. 8/2001 Sb.), WiRO 2001, S. 123.

¹²⁹ Nr. 38/1993 Zb.

¹³⁰ Im Normkontrollverfahren prüfen die Verfassungsgerichte nicht nur die Übereinstimmung der Gesetze mit der Verfassung, sondern auch mit den ratifizierten und verkündeten internationalen Verträgen zum Schutze der Menschenrechte, welche gemäß Art. 10 der Verfassung Vorrang gegenüber dem nationalen Gesetz haben. Siehe dazu z. B. Nr. 214/1994 Sb. zum Verhältnis der StPO zu der EMRK.

¹³¹ Knapp 95% aller Anträge betrafen bislang die individuelle Verfassungsbeschwerde, wobei über 90% von ihnen abgewiesen wurden. Bei dem slowakischen Verfassungsgericht ist die Anzahl der Verfassungsbeschwerden von acht im Jahr 1993 auf 172 im Jahr 1995 angestiegen. Gegenwärtig werden ca. 30 Verfassungsbeschwerden jährlich eingereicht, wobei durchschnittlich jeweils eine von ihnen Erfolg hat.

Gerichte über die Auflösung einer politischen Partei und über erforderliche Maßnahmen zur Vollstreckung einer Entscheidung eines internationalen Gerichts¹³².

Verfahrensbeteiligte können sowohl juristische als auch natürliche Personen sein. Es besteht Anwaltszwang¹³³. Alle Anträge werden einer Vorprüfung (Zulässigkeitsprüfung) unterzogen, damit unzulässige, unvollständige oder offensichtlich unbegründete Anträge ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss abgewiesen werden können. Die eingegangenen Anträge werden durch den Gerichtspräsidenten einem Richter-Berichterstatter zugewiesen, der dann die Zulässigkeitsprüfung vorzubereiten hat.

Eine *mündliche Verhandlung* findet grundsätzlich statt, wenn die Verfahrensbeteiligten nicht ausdrücklich auf sie verzichten. Für den Grundsatz der Öffentlichkeit gelten die Regelungen der ZPO oder StPO. Die Urteile verkündet das Gericht öffentlich, sie müssen stets begründet werden. Findet eine Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Normativakten statt, so muss die Entscheidung¹³⁴ immer im Gesetzblatt veröffentlicht werden. In der Tschechischen Republik werden im Gesetzblatt auch die Gründe der Entscheidung veröffentlicht, in der Slowakei leider lediglich der Tenor der Entscheidung. Die Verfassungsgerichte entscheiden in Senaten aus vier Richtern, Grundsatzentscheidungen trifft das Plenum des Gerichts. Rechtsmittel sind nicht zulässig.

In der bisherigen *Rechtsprechung* entwickelten die Gerichte verfassungsrechtliche Doktrinen¹³⁵, welche in ihren Grundsätzen in beiden Staaten überwiegend übereinstimmen. Dies gilt vor allem für die Definition des materiellen Rechtsstaats¹³⁶, das Prinzip der Gleichheit¹³⁷, den Vertrauensschutz und das Rückwirkungsverbot¹³⁸, den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz¹³⁹, das Willkürverbot¹⁴⁰ oder den Selbstbeschränkungsgrundsatz¹⁴¹.

¹³² Näher dazu *Brunner*, S. 19 ff.

¹³³ Näher dazu das slowakische Verfassungsgericht, RČÚS SR Nr. VII 25.

¹³⁴ Zu einigen grundsätzlichen Entscheidungen des tschechischen Verfassungsgerichts vgl. *Brunner*, S. 29 ff.

¹³⁵ Die Kontinuität der Rechtsprechung des Verfassungsgerichts soll an sich durch einen schrittweisen Austausch der Richter gewährleistet werden. Da jedoch während der Amtszeit keine Verfassungsrichter vorzeitig ausgeschieden sind, müssen nunmehr in der ČR zehn von 15 Verfassungsrichtern nach Ablauf ihrer vollen Amtsperiode das Verfassungsgericht verlassen. Damit das Gericht beschlussfähig und die gewünschte Kontinuität in den Gremien gewahrt bleibt, wurden zwei von ihnen wiederernannt. Der Senat hat inzwischen diesem Vorschlag des Staatspräsidenten zugestimmt, so dass die neuen Verfassungsrichter keine absolute Mehrheit bei den Entscheidungen haben können. In diesem Zusammenhang bleibt zu erwähnen, dass sich der Senat mit seiner Zustimmung zu den übrigen vom Staatspräsidenten vorgeschlagenen Kandidaten schwer tut. Neben dem ehemaligen Justizminister *Rychetský*, der wohl Gerichtspräsident werden wird, konnte bislang nur bei einer neuen Richterin Einigung zwischen den zwei Verfassungsorganen erzielt werden. Das Ernennungsverfahren droht so zu einer politischen Posse zu verkommen.

¹³⁶ Vgl. z. B. die Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes über die Rechtswidrigkeit des kommunistischen Regimes (Nr.198/1993 Sb.) in: SNU-ÚS, Bd. 1, Nr.1. Näher dazu *Hošková*, *ZaöRV*, Bd. 54, S. 446 f.

¹³⁷ Zum Gleichheitsgrundsatz vgl. z. B. RČÚS SR Nr. VII 30 oder III 8.

¹³⁸ Vgl. u.a. SNU-ÚS, Bd. 6, Nr. 142 oder Bd. 7 Nr. 13 zu dieser Problematik bei der Privatisierung von Staatsbetrieben oder RČÚS SR Nr. III 7.

¹³⁹ Hier haben sich die Gerichte nicht nur mit der Geeignetheit und Erforderlichkeit eines Eingriffs beschäftigt, sondern auch mit dem Umfang des Eingriffs in die Grundrechte Einzelner beschäftigt. Siehe z. B. SNU-ÚS, Bd. 2, Nr. 46 oder RČÚS SR, Nr. III 16.

¹⁴⁰ Insbesondere im Rahmen eines „fairen Prozesses“, vgl. statt vieler SNU-ÚS, Bd. 3, Nr. 34 oder Bd. 9, Nr. 124 sowie RČÚS SR Nr. VII 9 und RČÚS SR Nr. VII 10 oder RČÚS SR Nr. VII 23.

¹⁴¹ Vorlagepflicht eines Senats an das Plenum des Verfassungsgerichts.

In beiden Ländern wird häufig die Frage nach der *Verbindlichkeit der Entscheidungen* der Verfassungsgerichte für andere Organe, Personen oder Gerichte gestellt. Die Meinungen in der Literatur¹⁴² und der Rechtsprechung¹⁴³ werden kontrovers vertreten.

Gemäß Art. 89 Abs. 2 der tschechischen Verfassung sind die *vollstreckbaren Entscheidungen* des Verfassungsgerichts verbindlich für alle. Da jedoch die Prozessordnungen keine verbindlichen Regeln für das Verfahren festlegen, welches nach der Aufhebung eines Urteils durch das Verfassungsgericht in Gang zu setzen wäre, kommt es immer wieder vor, dass die Gerichte die Entscheidungen des Verfassungsgerichts schlichtweg ignorieren¹⁴⁴.

Eine andere Frage ist, ob lediglich die *Leitsätze der Entscheidung* oder auch die Gründe verbindlich sein sollten. Wie häufig versucht hier die Literatur einen Mittelweg zu gehen. Verbindlich sollen die Leitsätze (*výroky nálezu*) sein, die Gründe (*odůvodnění nálezu*) sind soweit verbindlich, als es sich um „tragende Gründe“ im Sinne der deutschen Rechtslehre¹⁴⁵ handelt.

b) Zivil- und Strafgerichte

Gegenwärtig wird in der Tschechischen Republik die Gerichtsverfassung durch das Gesetz Nr. 6/2002 Sb.¹⁴⁶ geregelt. Das Gesetz regelt neben der Gerichtsverfassung sowie dem Richterrecht auch die Staatsverwaltung der Justiz. Das Gesetz ist vor dem Verfassungsgericht angegriffen und zum Teil im Bereich des Richterrechts¹⁴⁷ für verfassungswidrig erklärt worden. In der Slowakei gilt dagegen noch die alte Gerichtsverfassung der Tschechoslowakei¹⁴⁸.

Die Rechtsprechung wird in beiden Staaten durch mehr oder weniger unabhängige Gerichte ausgeübt. Die Gerichte entscheiden durch Einzelrichter oder Senate, näheres regeln die Gesetze über die Amts- und Landgerichte. Der vierstufige Gerichtsaufbau in der Tschechischen Republik besteht aus Amts-¹⁴⁹ und Landgerichten¹⁵⁰, zwei Obergerichten und

¹⁴² Zum tschechischen Recht vgl. z. B. *Sládeček*, Ústavní soudnictví (Verfassungsgerichtsbarkeit), Praha 1999, S. 45 f.; *Filip / Holländer*, Anm. 6 zu § 71 oder *Brunner*, S. 37 ff. Grundsätzlich zu der Problematik in Europa *Župančič*, Od souboje ke smlouvě, aneb co vlastně ustanovuje ústava? (Vom Kampf zum Vertrag, oder was regelt eigentlich die Verfassung?), P 1998, S. 476 (487 ff).

¹⁴³ Vgl. u.a.: K závaznosti rozhodnutí Ústavního soudu podle čl. 89 odst. 2 Ústavy (Zur Verbindlichkeit der Verfassungsgerichtsentscheidungen gemäß Art. 89 Abs. 2 der Verfassung), SNU-ÚS 1997, Band 7, S. 191; K nepřipustnosti konkurence v rozhodovací činnosti obecných soudů a ÚS (Zum Konkurrenzverbot zwischen Entscheidungen der ordentlichen Gerichte und des Verfassungsgerichts), SNU-ÚS 1995, Bd. 3, S. 341 oder K postavení Ústavního soudu vůči obecným soudům v ústavním systému české republiky (Zur Stellung des Verfassungsgerichts innerhalb des Verfassungssystems im Verhältnis zu den ordentlichen Gerichten), SNU-ÚS 1997, Band 7, S. 219.

¹⁴⁴ Siehe z. B. Entscheidung III ÚS 467/98 vom 25. 2. 1999.

¹⁴⁵ Vgl. *Benda / Klein*, Lehrbuch des Verfassungsprozessrechts, Heidelberg 1991, S. 511 ff. So auch *Filip / Holländer*, Anm. 6 zu § 71 oder *Brunner*, S. 42 f.

¹⁴⁶ Zákon o soudech, soudcích, přísedících a státní správě soudů (Zákon o soudech a soudcích). Vgl. dazu die Verfassungsgerichtsentscheidung Nr. 349/2002 Sb. und *Bohata*, WiRO 2002, S. 344.

¹⁴⁷ Die Justizreform ist in der Tschechischen Republik derzeit sehr umstritten und vor allem im Bereich des Richterrechts häufig Gegenstand von Differenzen von grundsätzlicher Bedeutung.

¹⁴⁸ Vgl. Gesetz Nr. 335/1991 Sb. Näher dazu *Bohata*, Tschechoslowakische Justiz im Umbruch, JOR 33 (1992), S. 35 ff.

¹⁴⁹ In der Tschechischen Republik sind es 88 Amtsgerichte, in der Slowakei 56.

einem Obersten Gericht (OG), in der Slowakischen Republik fehlen die Obergerichte, so dass der Gerichtsaufbau dreistufig ist.

Die *Obersten Gerichte* der beiden Republiken sorgen für die Einheitlichkeit der Rechtsprechung der unteren Instanzen, indem sie über die außerordentlichen Rechtsmittel entscheiden. Sie sind auch zuständig, wenn ein internationales für das Land verbindliches Übereinkommen dies vorsieht. Die Vereinheitlichung der Rechtsprechung erfolgt aber in erster Linie durch die Auswertung der Urteile niedrigerer Instanzen und der Verabschiedung von Stellungnahmen zur Auslegung der Gesetze.

Die OG setzen sich aus dem Präsidenten, Vizepräsidenten, Vorsitzenden der Kollegien, Vorsitzenden der Senate und weiteren Richtern zusammen. Jedem Richter ist mindestens ein Assistent zugeordnet. Die Präsidenten und Vizepräsidenten nehmen die Aufgaben der Justizverwaltung wahr und entscheiden über die Geld- und Sachmittel¹⁵¹.

Die Richter der OG bilden je nach ihrer Spezialisierung zivil-, handels- und strafrechtliche *Kollegien*. Das Gericht entscheidet dann in Senaten oder in großen Senaten¹⁵². Das Plenum des Gerichts beschließt die Geschäftsordnung, dessen Sitzungen sind nicht öffentlich¹⁵³. Beide Gerichte geben eine offizielle Sammlung ihrer Entscheidungen und Stellungnahmen heraus, in denen die wichtigsten Entscheidungen und fast alle Stellungnahmen zur Auslegung der Gesetze und zur Vereinheitlichung der Rechtsprechung publiziert werden.

Die *Obergerichte* der Tschechischen Republik in Prag und Ostrau entsprechen in ihrer Funktion den deutschen Oberlandesgerichten. Sie entscheiden in der zweiten Instanz in Streitigkeiten, die in die Zuständigkeit der Landgerichte fallen, sind für verwaltungsrechtliche Angelegenheiten dann zuständig, wenn das Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit dies vorsieht und in durch gesetzliche Regelungen¹⁵⁴ zugewiesenen Fällen. Die Gerichte entscheiden in Senaten aus drei Richtern. Die Gerichtspräsidenten arbeiten mit dem OG-ČR im Bereich der Vereinheitlichung der Rechtsprechung zusammen.

Die *Landgerichte* beider Republiken entscheiden als Gerichte erster Instanz in den durch Gesetz vorgesehenen Fällen, sind Berufungsgerichte in Streitigkeiten, in denen die Amtsgerichte in erster Instanz entschieden haben und sind für verwaltungsrechtliche Angelegenheiten in den gesetzlich vorgesehenen Fällen zuständig.

Die *Amtsgerichte* entscheiden in beiden Republiken als Gerichte erster Instanz in den gesetzlich vorgesehenen Fällen. Dies gilt auch für die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

¹⁵⁰ In der Tschechischen Republik bestehen acht Landgerichte mit sechs weiteren Zweigstellen, in der Slowakei sind es ebenfalls acht Landgerichte.

¹⁵¹ Aus der Sicht der Unabhängigkeit der Richter ist diese Aufgabe des Gerichtspräsidenten nicht unproblematisch. Die Gerichtspräsidenten sind in diesem Bereich dem Justizminister unterstellt und stellen so ein Organ der Justizverwaltung (der Exekutive) dar. Sie können im Sinne des Justizministeriums durch entsprechende Verteilung oder Versagung der Mittel oder Prämien, Einfluss auf die ihnen unterstellten Richter nehmen, so dass eine unerwünschte Vermischung der Gewalten stattfindet. Insbesondere aus der Slowakei wird über die versuchte Einflussnahme mittels Geldmittelvergabe immer wieder berichtet.

¹⁵² In großen Senaten wird entschieden, wenn das OG von seiner bisherigen Spruchpraxis abweichen will. Das kann immer dann der Fall sein, wenn ein Senat zu der Überzeugung gelangt, dass die bisherige Rechtsprechung von der beabsichtigten materiellen Entscheidung abweicht. Bei Prozessfragen entscheidet der große Senat nur, wenn die Frage von grundsätzlicher Bedeutung ist.

¹⁵³ Der Unabhängigkeit des Gerichts ist sicherlich abträglich, dass der Justizminister bei den Plenarsitzungen Anwesenheitsrecht hat.

¹⁵⁴ Z. B. in bestimmten U-Haft Angelegenheiten.

Die tschechische und slowakische Justiz leidet grundsätzlich an mehreren Symptomen, eines der wichtigsten sind jedoch die überlangen Verfahrensdauern. Diese sind nicht nur Gegenstand zum Teil sehr heftiger Diskussionen in den Organen der Legislative, sondern auch von Verfahren vor dem Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg.

Die Anzahl der gegen die Tschechische Republik wegen überlanger Verfahrensdauern (mehr als drei Jahre) eröffneten Verfahren ist von 283 im Jahre 1999 auf 465 im Jahre 2002 gestiegen. Deutlich drastischer ist aber der Anstieg der bereits angenommenen Verfahren. Hier stieg die Zahl von drei Verfahren im Jahre 1995 auf 50 im Jahre 2002. Allerdings ist die Zahl der die Tschechische Republik betreffenden Verfahren im Verhältnis zu der Gesamtzahl der Verfahren, die gegen europäische Staaten geführt werden (derzeit 30.828) noch relativ niedrig¹⁵⁵.

Zurückzuführen ist dies aber nicht auf einen relativ befriedigenden Zustand der tschechischen Justiz, sondern in erster Linie auf die Unkenntnis der Bevölkerung und deren Scheu vor europäischen Institutionen und Gerichten. Legt man nämlich die statistischen Daten¹⁵⁶ über die Verfahrenslängen zu Grunde, so müsste die Zahl der Verfahren in Strassburg deutlich höher sein.

Schließlich darf in diesem Zusammenhang nicht unerwähnt bleiben, dass die Geschäftsordnungen der Gerichte in beiden Staaten unzureichend geregelt sind. Es sind kaum automatisierte Abläufe eingeführt, die Aktenführung ist mehr als dürftig¹⁵⁷, Verantwortlichkeiten sind nicht festgelegt und Verfahrensabläufe nicht nachvollziehbar. Beschwerden kann nicht abgeholfen werden, da nicht stets eine konkrete Person für einen konkreten Vorgang zuständig ist, Fehler können nicht zurückverfolgt werden.

c) Verwaltungsgerichtsbarkeit

Eine besondere *Verwaltungsgerichtsbarkeit* besteht in beiden Ländern derzeit nicht. In verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten entscheiden nach dem Widerspruchsverfahren vor dem betreffenden Verwaltungsorgan die Amts- oder Landgerichte, in der Tschechischen Republik bislang auch die Obergerichte.

Nach einer mehrjährigen Vorbereitungsphase hat aber das Parlament der Tschechischen Republik ein neues Gesetz über die *Verwaltungsgerichtsbarkeit*¹⁵⁸ verabschiedet. Durch die neuen Regelungen knüpft die Tschechische Republik nicht nur an die Tradition des gerichtlichen Verwaltungsverfahrens aus der Vorkriegszeit an, sondern füllt, wenn leider

¹⁵⁵ Zum Vergleich: Polen betreffen derzeit 4.173 Verfahren, die Russische Föderation 4.006 und Frankreich 2.789.

¹⁵⁶ Im Jahre 2002 lag die Verfahrensdauer bei über 77.000 Verfahren bei über drei Jahren. Bezeichnend ist, dass die AG mit 25.000 Verfahren an dieser Statistik beteiligt sind und die LG mit 52.000. Bezeichnend ist auch ein anderer Vergleich. Während in Deutschland die durchschnittliche Verfahrensdauer vor Amtsgerichten 4,5 und vor Landgerichten 7,4 Monate beträgt, so sind es in der Tschechischen Republik 18,1 und 9,8 und in der Slowakei 22,3 und 11,3 Monate. Auffällig und ungewöhnlich ist, dass die Verfahrensdauern in der Tschechischen Republik und in der Slowakischen Republik vor den Landgerichten deutlich kürzer sind, wie vor den Amtsgerichten.

¹⁵⁷ Es kann schon vorkommen, dass der Kläger die Vollstreckbarkeitserklärung ausgefertigt bekommt und den Titel vollstrecken lässt, weil ein Gerichtsbediensteter die Berufungsschrift nicht in der Akte abgehftet hat.

¹⁵⁸ Vgl. das Gesetz Nr. 150/2002 Sb., dt. Übersetzung *Trettenbach*, forost Arbeitspapiere Nr. 12, näher dazu *Bohata*, Verwaltungsgerichtsbarkeit, WiRO 2002, S. 215.

auch nur teilweise, eine der letzten großen Lücken in der tschechischen Gerichtsverfassung¹⁵⁹.

In der ersten Instanz sind ab Anfang dieses Jahres spezielle *Verwaltungssenate* der Kreisgerichte (LG) zuständig, über die Berufung entscheidet der neu gegründete Verwaltungsgerichtshof in Brünn. Bestimmte Angelegenheiten bleiben Verwaltungsrichtern als Einzelrichter am Landgericht vorbehalten. Die Gerichtsorganisation und die Stellung der Richter in Verwaltungsgerichtsverfahren richten sich nach den allgemeinen Regelungen über die Gerichtsorganisation und über die Richterschaft¹⁶⁰.

Die Landgerichte entscheiden u.a. über Klagen gegen Verwaltungsentscheidungen, wegen Untätigkeit der Verwaltung, gegen rechtswidrige Eingriffe der Verwaltung in die Rechte von Personen und bei Kompetenzstreitigkeiten. In Zweifelsfällen entscheidet der Verwaltungsgerichtshof.

Der an sich vollkommen systemwidrige und überflüssige *Verwaltungsgerichtshof* in Brünn ist die höchste Instanz im Verwaltungsgerichtsverfahren. Neben den Kassationsverfahren hat er die rechtskräftigen Entscheidungen der Landgerichte zu überwachen und im Bedarfsfälle verbindliche Stellungnahmen oder Grundsatzentscheidungen zur Vereinheitlichung der Rechtsprechung zu beschließen.

An der Spitze des *Verwaltungsgerichtshofs* steht sein Präsident und ein Vizepräsident, beide werden durch den Staatspräsidenten ernannt. Der Gerichtshof entscheidet in Senaten oder in erweiterten Senaten. Ein Senat setzt sich aus dem Senatsvorsitzenden und zwei weiteren Richtern zusammen.

In Angelegenheiten von politischen Parteien und bei Kompetenzstreitigkeiten setzt sich der Senat aus sieben Richtern zusammen. Erweiterte Senate bestehen dann aus sieben (bzw. neun) Richtern. Die erweiterten Senate entscheiden z. B. dann, wenn die Rechtsprechung der Senate vereinheitlicht werden muss oder eine Grundsatzentscheidung erforderlich ist. Verbindliche Stellungnahmen werden im Plenum gefasst¹⁶¹. Gegen die Entscheidungen der Landgerichte in Verwaltungsverfahren ist die *Kassationsbeschwerde* zum Verwaltungsgerichtshof zulässig.

d) Arbeitsgerichtsbarkeit

Eine besondere Arbeitsgerichtsbarkeit besteht in beiden Ländern nicht. Die Rechtsprechung in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten üben die ordentlichen Gerichte aus.

e) Wirtschaftsgerichtsbarkeit

Auch eine besondere Wirtschafts- oder Handelsgerichtsbarkeit ist in beiden Ländern nicht errichtet worden. In der Tschechischen Republik bestanden bis 2001 jedoch an einigen Landgerichten spezielle Kammern für Handelsangelegenheiten. Die Rechtsprechung in Handelssachen üben in erster Linie die Landgerichte aus.

¹⁵⁹ Im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Gesetzes über das Verwaltungsgerichtsverfahren wurden über 20 andere Gesetze geändert und ergänzt. Die umfangreichsten Änderungen betreffen die ZPO, welche das bisherige Verfahren zur Überprüfung von Verwaltungsentscheidungen regelte, vgl. Nr. 151/2002 Sb.

¹⁶⁰ Vgl. z.B. Gesetz Nr. 6/2002 Sb. und dazu *Bohata*, WiRO 2002, S. 118 und 344.

¹⁶¹ Eine grobe Verletzung des Gewaltenteilungsprinzips stellt auch hier das Anwesenheitsrecht des Justizministers dar.

f) Schiedsgerichtsbarkeit

Beide Länder regeln die Schiedsgerichtsbarkeit durch Sondergesetze. In der Tschechische Republik gilt das Gesetz über die Schiedsgerichte und über die Vollstreckung von Schiedssprüchen¹⁶², in der Slowakei das Gesetz über Schiedsverfahren¹⁶³.

Die *Schiedsverfahren*¹⁶⁴ gewinnen in Handelsangelegenheiten immer mehr an Bedeutung, insbesondere bei Streitigkeiten mit Auslandsbezug. Die langen Verfahrensdauern vor den ordentlichen Gerichten sind ein Grund für die steigende Akzeptanz der Schiedsgerichte, das Misstrauen in die ordentliche Gerichtsbarkeit ein anderer. Darüber hinaus ist es in der Praxis des internationalen Handels häufig einfacher, sich auf die Zuständigkeit eines internationalen Schiedsgerichts oder auf ein ständiges Schiedsgericht der Industrie- und Handelskammer zu einigen als die Rechtsordnung und Gerichtsbarkeit des Geschäftspartners¹⁶⁵ zu akzeptieren.

Vor wenigen Jahren feierte das *ständige Schiedsgericht* bei der Wirtschafts- und Agrarkammer der Tschechischen Republik sein 50. Jubiläum. Das Schiedsgericht¹⁶⁶ wurde seinerzeit durch Verordnung des Außenhandelsministeriums gegründet.

Genauso wie in anderen europäischen Staaten hat das Schiedsgerichtsverfahren auch in den böhmischen Ländern und in der Slowakei bereits seit dem vorvergangenen Jahrhundert eine Tradition. Eine frühere Regelung war bereits in der österreichischen ZPO aus dem Jahre 1895¹⁶⁷ enthalten, die auf den Gebieten der beiden Republiken bis zum Jahre 1950 galt.

Während der Periode der zentralistischen *Planwirtschaft* war das Schiedsgerichtsverfahren ab dem Jahre 1964¹⁶⁸ lediglich auf internationale Streitigkeiten beschränkt, bei innerstaatlichen Streitigkeiten bestand theoretisch die Möglichkeit einen Schiedsrichter¹⁶⁹ zu berufen.

Generell kann festgestellt werden, dass beide gesetzlichen Regelungen den internationalen Bemühungen um Vereinheitlichung folgen, die sich insbesondere in der Tätigkeit der UN Kommission für das *Recht des internationalen Handels* und in dem Mustergesetz aus dem Jahre 1985 (UNCITRAL) widerspiegeln. Lediglich in den dort nicht geregelten Bereichen bestehen zwischen beiden Staaten kleine Abweichungen.

Für beide Regelungen gilt der Grundsatz, dass die Entscheidungen in *privatrechtlichen Angelegenheiten* auf Grund einer gegenseitigen Willenserklärung von den allgemeinen

¹⁶² Gesetz Nr. 216/1994 Sb.; näher dazu *Bohata*, Neues Gesetz über die Schiedsgerichte und über die Vollstreckung von Schiedssprüchen in der Tschechischen Republik, WiRO 1995, S. 115 und *Raban / Bohata*, Schiedsgerichtsbarkeit in Tschechien und in der Slowakei, WiRO 2000, S. 92 ff. sowie *Thaeter*, Das tschechische Schiedsverfahrensgesetz, WiRO 1995, S. 388.

¹⁶³ Gesetz Nr. 244/2002 Z.z.; näher dazu *Bohata*, Gesetz über Schiedsverfahren der SR, WiRO 2002, S. 282.

¹⁶⁴ Ausführlich dazu *Schelle / Schellová*, *Rozhodčí řízení* (Das Schiedsverfahren), Praha 2000.

¹⁶⁵ Nicht bewährt hatten sich dagegen die in den 90er Jahren des letzten Jahrhunderts beliebten Kombilösungen, wobei der eine Geschäftspartner die Rechtsordnung des anderen Partners akzeptierte und im Ausgleich dafür dann ein Schiedsgerichtsort in seinem Land bestimmt wurde. Die Anwendung fremden Rechts vor diesem Schiedsgericht führte häufig zu Verfahrensverzögerungen und trieb die Verfahrenskosten für Rechtsgutachten in die Höhe.

¹⁶⁶ Verordnung Nr. 128/1949 Úl.

¹⁶⁷ Gesetz Nr. 113/1895 Řz.

¹⁶⁸ Gesetz Nr. 98/1964 Sb. über das Schiedsgerichtsverfahren im internationalen Handel.

¹⁶⁹ Gemäß der Verordnung Nr. 116/1984 Sb.

Gerichten auf unabhängige und unparteiliche Privatpersonen übertragen wird. Dabei wird zwischen den von Fall zu Fall gebildeten Kommissionen (so genannte isolierte Schiedsgerichtsbarkeit „*ad hoc*“) und den Verfahren vor den ständigen Schiedsgerichten unterschieden.

In beiden Gesetzen ist der Grundsatz verankert, dass es sich um eine *freiwillige Unterwerfung* handelt und lediglich der freie Wille der Parteien entscheidet, ob sie sich bei der Durchsetzung ihrer Rechte an Gerichte oder an unabhängige Personen wenden.

Die *Schiedsgerichtsvereinbarung* ist also in beiden Ländern eine Grundvoraussetzung für die Durchführung eines Schiedsverfahrens. Der Kreis der Verfahren, die vor einem Schiedsgericht erledigt werden können ist grundsätzlich gleich und betrifft vor allem *zivilrechtliche Angelegenheiten* in Vermögensfragen. Bei der konkreten Anwendbarkeit der Gesetze bestehen jedoch Unterschiede.

Das tschechische Gesetz eröffnet den Zugang zu Schiedsgerichtsverfahren für alle vermögensrechtlichen Angelegenheiten. Unter vermögensrechtlichen Angelegenheiten werden schuldrechtliche Ansprüche verstanden, aus denen sich die Pflicht ergibt, etwas heraus zu geben, zu leisten, zu dulden oder zu unterlassen. Generell handelt es sich dabei um Ansprüche, über die die Parteien frei verfügen können, über die sie also auch einen gerichtlichen Vergleich schließen könnten.

Im Gegensatz zur slowakischen Regelung ist jedoch der Kreis der *Verfahrensbeteiligten* nicht eingeschränkt. Während in der Slowakei ausschließlich Ansprüche unter Kaufleuten und anderen Beteiligten der Handelsbeziehungen vor einem Schiedsgericht verhandelt werden dürfen, bezieht sich die tschechische Regelung auf alle zivilrechtlichen Angelegenheiten in Vermögensfragen.

2. Verbindlichkeit höchstrichterlicher Entscheidungen und Einheitlichkeit der Rechtsprechung

Das Oberste Gericht der Tschechischen Republik hat gemäß § 14 des Gesetzes Nr. 6/2002 Sb. über Gerichte und Richter für die Einheitlichkeit der Rechtsprechung im Bereich des Zivil- und Strafrechts¹⁷⁰ zu sorgen¹⁷¹. Die Vereinheitlichung findet insbesondere durch die Entscheidung über die außerordentlichen Rechtsmittel sowie in anderen gesetzlich vorgesehenen Fällen statt.

Gemäß Abs. 3 dieser Bestimmung wertet das OG darüber hinaus die Rechtsprechung der Gerichte unterer Stufen aus und gibt im Bedarfsfall verbindliche Stellungnahmen zur Auslegung konkreter Bestimmungen heraus. Daraus folgt, dass in beiden Staaten die Vereinheitlichung der Rechtsprechung über die Gerichte, also innerhalb der Justiz und nicht der Legislative oder Exekutive¹⁷² stattfindet. Fraglich erscheint allerdings, ob das traditionelle System der Stellungnahmen des OG sinnvoll ist. Die *Stellungnahmen* werden nach Bedarf und ohne ein konkretes Revisionsverfahren vom OG verabschiedet. Das

¹⁷⁰ Bis zur Verabschiedung des Gesetzes Nr. 150/2002 Sb. über die Verwaltungsverfahrensordnung, übte das OG diese Kompetenz auch auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts aus. Seit dem 1. 1. 2003 steht diese Aufgabe dem Verwaltungsgerichtshofs in Brünn zu.

¹⁷¹ In der Slowakei regelt diese Problematik das Gesetz Nr. 335/1991 Zb.

¹⁷² In einem Rechtsstaat fehlen beiden auch die geeigneten Mittel zur Vereinheitlichung der Rechtsprechung, so dass diese ausschließlich über die verschiedenen Instanzen der Gerichte und insbesondere über die Obersten Gerichte erfolgen kann.

Gericht tritt dann wie ein Kommentator auf, was sicherlich nicht seine vorrangige Aufgabe sein kann. Es sollte sich insbesondere auf seine Spruchfähigkeit konzentrieren, die ebenso geeignet ist zur Rechtsvereinheitlichung beizutragen.

Vollkommen systemwidrig und aus rechtsstaatlicher Sicht höchst problematisch sind die gesetzesauslegenden *Ministerialerlasse* des Justizministeriums (teilweise auch anderer Ministerien), die zur Auslegung zahlreicher Rechtsvorschriften publiziert werden und die Rechtsprechung der Gerichte unmittelbar beeinflussen. Abgesehen davon, dass bei Widersprüchen der Ministerialerlasse zur bestehenden Rechtsordnung ihre Bindungswirkung ungeklärt ist, verstoßen sie eindeutig gegen das Gewaltenteilungsprinzip.

Die *Bindungswirkung* der Rechtsprechung einer höheren Instanz¹⁷³ erfolgt sonst über so genannte Präzedenzfälle. Die Akzeptanz des Präzedenzfalls ist neben seiner Veröffentlichung auch von der Bindungswirkung für das erkennende Gericht selbst abhängig. Für die Gerichte der niedrigeren Instanzen ist daher von Bedeutung zu wissen, dass das Gericht der höheren Instanz (idR. die OG) sich so lange an die im Urteil geäußerte Rechtsansicht halten wird, bis ein anderer Senat von der früheren Rechtsprechung abweichen möchte. Aus diesem Grund wird dann das Plenum des OG angerufen, um in dieser Sache neu zu entscheiden. Damit soll vorrangig die Flexibilität der Rechtsauslegung und die kontinuierliche Weiterentwicklung sichergestellt werden.

Nachteil dieses Prinzips ist eine gewisse *Schwerfälligkeit des Systems*. Die OG sind darauf angewiesen, dass entsprechende Streitfälle bis zu ihnen durchdringen¹⁷⁴. Dadurch hängt häufig die Vereinheitlichung den Erfordernissen der Praxis nach, da bis zur Veröffentlichung des Präzedenzfalls inzwischen viele ähnlich gelagerten Fälle durch die Gerichte niedrigerer Instanzen, u.U. abweichend beschieden wurden.

Hinzu kommt noch die Problematik, dass die Gerichtsverfassung mehrere oberste Instanzen der verschiedenen Gerichtsbarkeiten vorsieht, deren Rechtsprechung manchmal auch einer Vereinheitlichung bedürfte¹⁷⁵.

III. Ausbildung und Berufsrecht der Juristen

1. Juristenausbildung

Die Juristenausbildung erfolgt in beiden Staaten an *juristischen Fakultäten* mehrerer Universitäten¹⁷⁶ und ist für alle klassischen juristischen Berufe zwingend vorgeschrieben. Die Hochschulausbildung ist fünfjährig und umfasst alle wichtigen Rechtsgebiete in ca. 20 einzelnen Studienfächern¹⁷⁷. Aus acht Studienfächern¹⁷⁸ müssen dann die Abschlussprüfun-

¹⁷³ Ausführlich dazu *Zoulik, Soudy a soudnictví* (Gerichte und Richter), Verlag C. H. Beck Praha 1995, S. 228 ff.

¹⁷⁴ Allerdings hätte das OG wesentlich mehr Streitfälle auch materiellrechtlich zu entscheiden, wenn es nicht so viele Revisionen aus formalen Gründen zurückweisen würde.

¹⁷⁵ Vgl. oben unter II 1 a).

¹⁷⁶ Z. B. Prag, Pilsen, Brünn, Pressburg, Kaschau u.a.

¹⁷⁷ Neben den klassischen Rechtsgebieten gehören dazu z. B. römisches Recht, tschechische Rechtsgeschichte, Europarecht oder Rechtstheorie.

¹⁷⁸ Vorgeschrieben sind Zivil-, Straf-, Verwaltungs- und Handelsrecht sowie vier Wahlfächer.

gen abgelegt werden. Mit dem Staatsexamen erwirbt man den Titel Magister und ist dadurch berechtigt, in die zweite Phase der Ausbildung einzutreten.

Diese zweite Phase wird nach österreichischem Vorbild *Konzipientenzeit* genannt und dauert drei Jahre. Die Konzipientenausbildung ist bereits auf den zukünftigen Beruf ausgerichtet und wird bei einem Gericht oder einem Rechtsanwalt oder bei der Staatsanwaltschaft absolviert und mit einer Prüfung¹⁷⁹ abgeschlossen. Nach der Prüfung kann man sich als Anwalt niederlassen oder sich um eine Berufung als Richter oder Staatsanwalt bewerben.

Durch die gegenwärtige Exekutive wird in der Tschechischen Republik derzeit auch die *Richterausbildung* stark kritisiert, auf die das Justizministerium gerne noch mehr Einfluss hätte. Es bestehen Überlegungen, dass jeder Richter vor seiner Ernennung eine bestimmte Anzahl von Jahren einen anderen juristischen Beruf (etwa wie in der Regel in Bayern) ausüben muss.

Diese nicht einheitliche Juristenausbildung bereitet beiden Staaten erhebliche Probleme. Nicht nur durch den tschechischen Justizminister wird ihr nachgesagt, dass sie deutlich die Qualität vermissen lässt. Die berufsspezifische Ausbildung der Richter, Rechtsanwälte und Staatsanwälte erschöpft sich häufig in Hilfsdiensten für den Ausbilder, die überwiegend von Justizbeamten, Amtsanwälten oder der Justizverwaltung erledigt werden könnten. Das eigentliche Handwerk wird jedoch nur in Ausnahmefällen ausreichend vermittelt¹⁸⁰.

Die *Richterkonzipienten* werden mit Aufgaben überhäuft, die ihnen die Gerichtsorganisation zuweist, mit der eigentlichen Tätigkeit als Richter aber nur entfernt zu tun hat. Der bislang herrschende Mangel an Richtern wurde in den letzten Jahren durch die Übernahme fast jeden Richterkonzipienten in den Richterdienst unmittelbar am Ende ihrer Ausbildung bekämpft. Diese Personen sind aber noch sehr unerfahren und jung, so dass sie das Problem der Überbelastung der Gerichte nicht entscheidend abschwächen können.

Weiteres Problem der nicht einheitlichen Ausbildung ist der dadurch fast unmögliche Laufbahnwechsel. Angehende Richter können nicht vor dem Antritt ihres Dienstes als Staatsanwälte oder Rechtsanwälte tätig sein und Berufserfahrung sammeln.

2. Berufsrecht

a) Recht der Richter und Staatsanwälte

In der Tschechischen Republik gilt das Gesetz Nr. 6/2002 Sb., über Richter und Gerichte, in der Slowakei regeln die wesentlichen Fragen das Gesetz Nr. 185/2002 Z.z. über den Richterrat sowie das alte Gesetz über Gerichte und Richter von 1991.

An einigen Vergleichszahlen soll hier die Situation in der Justiz der beiden Länder veranschaulicht werden.

¹⁷⁹ Entsprechend dem Ausbildungszweig z. B. einer Anwalts- oder Richterprüfung.

¹⁸⁰ Das Justizministerium hat daher angeregt, das Mindestalter für die Ernennung zum Richter auf 40 Jahre anzuheben, damit die Berufsanfänger zu Beginn ihrer Tätigkeit bereits über mehr juristischer Berufserfahrung verfügen.

Tab.1: Durchschnittsverdienst einiger Bevölkerungsgruppen in der Tschechischen Republik 2002 in EUR

Sektor	EUR Brutto	Veränderung zu 2001 in %
Inflation 2002 0,6%		
Durchschnitt aller Sektoren	511	+ 7,4
Banken und Versicherungen	968	+ 4,3
öffentl. Verwaltung	531	+ 12,9
Erziehungswesen	437	+ 10,5
Bergbau	590	+ 6,2
Handel	535	+ 5,7
Landwirtschaft	400	+ 4,5
25 jähriger Richter am AG (Berufsanfänger)	1050	+8,8
40 jähriger Richter am LG mit 15 Jahren Berufserfahrung	2130	+ 5,5
Präsident des OG mit 30 Jahren Berufserfahrung	3950	+ 12,5
40 jähriger Oberstaatsanwalt mit 15 Jahren Berufserfahrung	1874	+ 6,7
Justizangestellter im einfachen Dienst	258	+4,8

Quelle: Mittel- und Osteuropa Perspektiven, F.A.Z. – Institut 2002

Tab.2: Durchschnittsverdienst einiger Bevölkerungsgruppen
in der Slowakischen Republik 2002 in EUR

Sektor	EUR Brutto	Veränderung zu 2001 in %
Inflation 2002 3,4%		
Durchschnitt aller Sektoren	317	+ 5,8
Banken und Versicherungen	536	+ 3,9
öffentl. Verwaltung	312	+ 8,8
Erziehungswesen	282	+ 7,5
Bergbau	329	+ 4,9
Handel	319	+ 4,9
Landwirtschaft	289	+ 4,2
40 jähriger Richter am LG mit 15 Jahren Berufserfahrung	1240	+ 4,7
40 jähriger Oberstaatsanwalt mit 15 Jahren Berufserfahrung	1078	+6,3
Justizangestellter im einfachen Dienst	241	+4,3

Quelle: Mittel- und Osteuropa Perspektiven, F.A.Z. – Institut 2002

Tab.3: Richterzahlen und Planstellen 2003

Tschechische Republik					
Gericht	Planstellen	tatsächlich	Differenz	davon in Mutterschaftsurlaub	je 10.000 Einwohner
AG	1680	1613	-67	102	16,1
LG	1035	847	-188	6	8,5
gesamt	2715	2460	-255	108	24,6
OLG	166	149	-17	?	
OG	60	51	-9	?	
VGH	ca. 40	?	?	?	
Summe absolut	2941	2660	-281	108	26,6
VerfG	15	15	0	?	

Slowakische Republik					
Gericht	Planstellen	tatsächlich	Differenz	davon in Mutterschaftsurlaub	je 10.000 Einwohner
AG	916	840	-76	?	16,8
LG	409	371	-38	?	7,4
OLG	-	-	-	-	-
gesamt	1325	1211	-114		24,2
OG	?	74	?	?	
Summe absolut	1325	1285	-40		25,7
VerfG	13	13	0	?	

Quelle: Statistische Jahrbücher der Justizministerien 2002

Richter kann in beiden Ländern ein geschäftsfähiger Bürger des jeweiligen Staates werden, der mindestens 25 Jahre alt ist, eine abgeschlossene Ausbildung an einer juristischen Fakultät des Landes hat, die Konzipientenzeit absolvierte und mit Richterprüfung erfolgreich abschloss, unbescholten ist und dessen fachliche und moralische Befähigung die Gewähr bieten, dass er den Beruf des Richters ohne Beanstandungen ausüben wird.

Das tschechische Richterrecht¹⁸¹ befindet sich derzeit noch in ständiger Entwicklung, zumal das Verfassungsgericht¹⁸² bereits kurz nach der Verabschiedung des Richtergesetzes einige seiner wesentlichen Teile erwartungsgemäß¹⁸³ für *verfassungswidrig* erklärt hat. Von Anfang an besonders umstritten waren die Pflicht des Richters, sich während seiner ganzen Berufszeit regelmäßig unter Aufsicht des Justizministeriums weiterzubilden¹⁸⁴ und die Verletzung des Gewaltenteilungsprinzips durch Eingriffsmöglichkeiten des Justizministers in die Unabhängigkeit der Richter.

In der Slowakei bestehen diese Eingriffsmöglichkeiten des Justizministers oder der Gerichtspräsidenten beispielsweise über nicht kontrollierbare Prämiensysteme faktisch ebenfalls, werden jedoch bislang mehr oder weniger klaglos hingenommen.

¹⁸¹ Vgl. dazu *Wagnerová*, Die Stellung der Richter in der Tschechischen Republik, JOR, Band 43 (2002), S. 109 ff.

¹⁸² Vgl. Entscheidung Nr. 349/2002 Sb.

¹⁸³ Siehe dazu *Bohata*, Neues Gesetz über Gerichte, Richter, Beisitzer und die staatliche Gerichtsverwaltung (Richtergesetz) (Nr. 6/2002 Sb.), WiRO 2002, S. 119.

¹⁸⁴ Ausführlich dazu *Wagnerová*, Die Stellung der Richter in der Tschechischen Republik, JOR 43 (2002), S.109 ff.

Die Selbstverwaltung der Richter erfolgt in beiden Ländern über Richterräte¹⁸⁵. Das tschechische Richtergesetz (Nr. 6/2002 Sb., §§ 42 ff.) und das slowakische Gesetz (Nr. 185/2002 Z.z.) regeln die Materie teilweise abweichend, wobei die Kompetenzen der Richterräte in beiden Staaten voneinander abweichen.

Während die Slowakei¹⁸⁶ einen vom Nationalrat, der Regierung, dem Staatspräsidenten (je drei Mitglieder) und den Richtern (neun Mitglieder) errichteten Richterrat¹⁸⁷ mit 18 Mitgliedern vorsieht, werden in der Tschechischen Republik die Richterräte an Amtsgerichten mit mehr als 10 Richtern und an allen anderen Gerichten gebildet. Im slowakischen Richterrat sind die durch die Richter und die durch Organe der anderen Staatsgewalten gewählten Richter paritätisch vertreten, den Vorsitz hat der Präsident des OG der Slowakei kraft Amtes.

Der Richterrat legt laut Verfassung dem Staatspräsidenten Kandidatenlisten für die Ernennung von Gerichtspräsidenten oder Richtern vor, die die Slowakei bei internationalen Gerichten vertreten sollen, entscheidet über die Versetzung der Richter, wählt die Mitglieder der Disziplinarausschüsse und nimmt Stellung zu Haushaltsentwürfen des Ressorts. Weitere Aufgaben des Richterrats (§ 4 des Gesetzes) betreffen die Verteilung der Mittel, die innere Organisation des Richterrats und gewähren Mitspracherecht bei Gesetzesentwürfen. Der Richterrat legt nach Absprache mit dem Justizminister die Fortbildungsrichtlinien für Richter fest, bestimmt die Grundsätze der richterlichen Ethik und der Besoldung der Richter und genehmigt die Auswahlkriterien für die Besetzung freier Richterstellen.

Die Aufgaben der tschechischen Richterräte sind teilweise von der Gerichtsstufe abhängig, an der sie errichtet sind. Während die Richterräte aller Stufen Stellung zu den Kandidaten der jeweiligen Gerichtspräsidenten beziehen und ein Mitspracherecht bei der Berufung, Abberufung oder Versetzung der Richter des jeweiligen Gerichts haben, die Aufgaben der Justizverwaltung umsetzen und die Geschäftsverteilungspläne bestimmen, stehen den Richterräten an den Obergerichten und dem Oberstem Gericht noch andere Aufgaben zu.

b) Recht der Rechtsanwälte und Notare

Die *Rechtsanwaltschaft* ist in beiden Ländern teilweise abweichend geregelt. Während in der Slowakei nach wie vor die Trennung zwischen Rechtsanwälten, Kommerzanwälten und Notaren besteht, wurden in der Tschechischen Republik nach der Spaltung der Tschechoslowakei die Rechtsanwälte und Kommerzanwälte in einer Berufsgruppe zusammengefasst. Der Beruf des Notars ist in beiden Staaten von dem des Rechtsanwalts, ähnlich wie in Bayern, getrennt.

Die Gesetze über die Rechtsanwaltschaft regeln die Rechte und Pflichten der Anwälte und legen die Voraussetzungen für die Ausübung des Berufs fest. Die Rechtsanwälte sind *unabhängig* und nur an die legalen Weisungen der Mandanten gebunden. Die Rechtsanwälte sind in Rechtsanwaltskammern (Prag und Pressburg) organisiert und in der Liste der Anwälte eingetragen. Die Streichung der Anwälte von der Liste regeln die Anwaltsgesetze.

¹⁸⁵ Zur Rolle des slowakischen Richterrats vgl. *Posluch / Cibulka*, Verfassungsrechtliche Grundlagen richterlicher Unabhängigkeit in der Slowakei, JOR 43 (2002), S. 129 ff. und *Bohata*, Gesetz über den Richterrat der SR, WiRO 2002, S. 216.

¹⁸⁶ Vgl. Art. 141a der slowakischen Verfassung idF. des Verfassungsgesetzes Nr. 90/ 2001 Z.z..

¹⁸⁷ Ausführlich dazu *Posluch / Cibulka*, Verfassungsrechtliche Grundlagen richterlicher Unabhängigkeit in der Slowakei, JOR, Band 43 (2002), S. 129 ff.

Rechtsanwalt kann sein, wer eine abgeschlossene juristische Ausbildung, die Anwaltsausbildung bei einem Rechtsanwalt absolviert und die *Anwaltsprüfung*¹⁸⁸ bestanden hat. Seinen Beruf kann der Rechtsanwalt entweder selbstständig, in einer Anwaltsvereinigung oder in einer OHG ausüben. Seinen Sitz muss der Anwalt auf dem Gebiet der jeweiligen Republik haben. Das Landesrecht regelt die Berufsordnungen.

In der Tschechischen Republik dürfen sich auch *ausländische Rechtsanwälte* niederlassen, wenn sie die entsprechende Eignungsprüfung absolviert und einen Sitz auf dem Gebiet der Republik gegründet haben. Sie sind jedoch in der Ausübung der Rechtsberatung eingeschränkt, dürfen lediglich in dem Recht des Staates beraten, in dem sie die juristische Ausbildung abgeschlossen haben und als Rechtsanwalt zugelassen sind. Sie dürfen auch nicht vor tschechischen Gerichten dort auftreten, wo Anwaltszwang besteht.

In der Slowakei besteht diese Niederlassungsfreiheit für ausländische Rechtsanwälte vorläufig noch nicht. Die Slowakische Rechtsanwaltskammer überwachte bis vor kurzem dieses Verbot noch recht streng und erst in den letzten Monaten ist eine gewisse, mit dem nahenden EU-Beitritt zusammenhängende Lockerung spürbar.

Die *Notare* sind in beiden Staaten von der Rechtsanwaltschaft getrennt. Es handelt sich um natürliche Personen, die durch den jeweiligen Staat mit der Ausübung des Notariats¹⁸⁹ betraut wurden. Sie müssen eine abgeschlossene juristische Ausbildung, die Konzipientenzeit bei einem Notar absolviert und die Notariatsprüfung bestanden haben. Die Notare werden auf Vorschlag der Notarkammer durch den Justizminister ernannt und abberufen. Die feste Anzahl der Notariate wird in jedem Amtsgerichtsbezirk durch den Justizminister bestimmt. Die Notare dürfen in ihrem Amtsgerichtsbezirk weitere Niederlassungen (Außenstellen) gründen, die nicht durchgehend besetzt sein müssen.

Die Notare sind in Notariatskammern organisiert und unterliegen der Aufsicht des Justizministeriums. Sie haben sich nach der Rechtsordnung zu richten, müssen aber auch die Weisungen der Mandanten beachten.

c) Rechtspfleger und Gerichtsvollzieher

Der Beruf der *Rechtspfleger* (*vyšší soudní úředníci*) ist bislang nur in der Tschechischen Republik einheitlich geregelt. Die Bestimmungen des Gesetzes sind recht stark an die deutschen und österreichischen Regelungen angepasst, wobei die Praxis zeigt, dass sie nicht ausreichend mit den Geschäftsordnungen der Gerichte harmonisiert sind und die praktischen Belange des alltäglichen Geschäfts bei einem Gericht missachten.

Die Rechtspfleger werden zwar bei Gerichten aller Stufen eingesetzt, deren praktische Bedeutung liegt jedoch eindeutig bei den *Amtsgerichten*. Gerade aber hier müssten die Richter und die Richterkonzipienten noch viel mehr durch die Tätigkeit der Rechtspfleger und anderer Justizangestellten entlastet werden.

Dies betrifft nicht nur den durch Gesetz ausgewiesenen Aufgabenbereich, sondern auch die Verlagerung des Schwerpunktes der Tätigkeit auf Aufgabenbereiche, die unter Aufsicht oder mit Zustimmung des Richters erledigt werden könnten. Die Ausweitung der Agenda

¹⁸⁸ Dieser Prüfung gleichgestellt sind die Richterprüfung, die Staatsanwaltprüfung oder aber auch die Gerichtsvollzieherprüfung. Die Anwaltskammern können auf Antrag auch andere Justizprüfungen anerkennen.

¹⁸⁹ Zur tschechischen Notariatsordnung vgl. die dt. Übersetzung *Bohata*, in: *Breidenbach*, Handbuch Wirtschaft und Recht in Osteuropa, Verlag C. H. Beck München, Teil CS, CS 940.

der Rechtspfleger ist allerdings aus Gründen des Personalmangels schwierig¹⁹⁰. Nicht zuletzt die niedrige Bezahlung und schlechte Arbeitsbedingungen machen diesen Beruf unattraktiv.

Der Beruf der *Gerichtsvollzieher* wurde in der Slowakei¹⁹¹ durch das Zwangsvollstreckungsgesetz¹⁹² bereits kurz nach der Spaltung der Tschechoslowakei eingeführt. In der Tschechischen Republik¹⁹³ folgten vergleichbare Regelungen erst im Jahre 2001.

Diese Gesetze regeln die Tätigkeit und die Organisation der Gerichtsvollzieher und die entsprechende Aufsicht der Gerichtsvollzieherkammer und der Justizministerien. Gerichtsvollzieher können natürliche Personen mit tschechischer bzw. slowakischer Staatsangehörigkeit sein, welche über eine entsprechende Qualifikation (abgeschlossenes Jurastudium) verfügen, unbescholten sind, ein dreijähriges Gerichtsvollzieherpraktikum absolviert und die *Gerichtsvollzieherprüfung* erfolgreich abgelegt haben.

Gerichtsvollzieher werden auf Grund eines Vorschlags der Kammer durch den *Justizminister* in ihr Amt ernannt und einem Vollstreckungsbezirk zugewiesen. Den Vollstreckungsauftrag erhält der Gerichtsvollzieher auf Antrag des Gläubigers und auf Grund seines Vollstreckungstitels durch das Gericht (Vollstreckungsbefehl), seine Rechtshandlungen werden als Handlungen des Gerichts angesehen.

Die *Vollstreckung* von *Geldforderungen* darf u.a. durch Lohnpfändung, Forderungszuweisung, Versteigerung von beweglichen und unbeweglichen Sachen oder Unternehmensverkauf erfolgen. Andere Ansprüche werden je nach ihrem Charakter beispielsweise durch Räumung, Beschlagnahme oder Arbeitsleistung durchgesetzt. Die Tätigkeit der Gerichtsvollzieher und ihre beruflichen Interessen werden durch die Gerichtsvollzieherkammern geregelt und geschützt.

IV. Probleme der Rechtsdurchsetzung

1. Entwicklungsstand des Verfahrensrechts

Das Verfahrensrecht hat sich in beiden Staaten nach der Spaltung der Tschechoslowakei recht *unterschiedlich* entwickelt. Im Rahmen dieser Untersuchung können bei weitem nicht alle Problembereiche der Prozessordnungen angesprochen werden, alleine die Aufzählung der seit 1990 weit mehr als 100 Novellen beider Zivilprozessordnungen würde den gegebenen Rahmen sprengen. Aus diesem Grund sei hier nur auf einige wenige ausgewählte Probleme des Zivilprozesses hingewiesen.

Obwohl alle *Verfahrensordnungen* (ZPO und StPO) heute noch aus den 60er Jahren des letzten Jahrtausends stammen und dadurch eine 30jährige gemeinsame Geschichte haben, ist deren Wortlaut an vielen Stellen miteinander nicht mehr vergleichbar.

¹⁹⁰ Nach dem jüngsten Vorschlag des Justizministeriums sollen zukünftig um jeden Richter Teams aus Rechtspflegern, Protokollanten und Justizangestellten gebildet werden, die von den Richtern geleitet und für die Tätigkeit eines Dezernats verantwortlich sein sollen.

¹⁹¹ Siehe dazu *Bohata*, Neues Gesetz über die Gerichtsvollzieher, WiRO 1996, S. 113.

¹⁹² Ausführlich dazu *Bohata*, Zwangsvollstreckung in der Slowakei, JOR, Band 38 (1997), S. 21 ff.

¹⁹³ Siehe *Bohata*, Gesetz über die Gerichtsvollzieher in der ČR, WiRO 2001, S. 217.

Dennoch haben die *Zivilverfahrensordnungen* mehrere gemeinsame Probleme. Auch die vielen Novellen haben seit 1990 aus diesen Gesetzen keine modernen Verfahrensordnungen gemacht, die in der Lage wären, die Ansprüche der Parteien im Zivilprozess oder den Strafanspruch des Staates im Strafprozess in einem geordneten, vorhersehbaren Verfahren und in einem angemessenen Zeitraum zu klären oder durchzusetzen.

Ein weiteres Problem ist die Anwendung der Prozessordnungen durch die Richter, die dazu neigen, die Gesetze wortgetreu auszulegen und dadurch häufig die Ziele des Verfahrens aus den Augen verlieren. Die Gesetzgeber etablierten zwar nach der Wende in den Prozessordnungen bestimmte *Verfahrensgrundsätze*, die aus des Sicht der Rechtsstaatlichkeit unverzichtbar waren, versäumten es jedoch, diese auch einer praktischen Prüfung zu unterziehen.

Es nützt wenig, wenn zwar die Prozessordnung die Vorführung eines Zeugen, Angeklagten oder Sachverständigen vorsieht, wenn jedoch keine Justizwache errichtet wird und die Polizei sich weigert diese Aufgabe zu übernehmen. Versäumnisurteile sind zwar geeignet, die Parteien zu einem vertretbaren Grad an Disziplin zu zwingen, doch müssten sie dann auch gegen den nicht erschienenen Kläger möglich sein.

Eine *richterliche Prozessfrist* wirkt nur, wenn sie auch ohne Antrag ausgesprochen wird und nicht durch Zustellungsmangel wieder ausgehebelt wird. Eine Berufungsinstanz ist nur dann sinnvoll, wenn sie nicht zu einer reinen Revisionsinstanz verkommt. So lange aber die Berufungsgerichte sich weigern, eine mangelhafte Sachverhaltsaufklärung des erstinstanzlichen Gerichts durch eigene Beweiserhebungsbeschlüsse zu heilen und statt dessen die Verfahren in einer überwiegenden Zahl der Fälle zurückverweisen, kann die Justiz nicht befriedigend arbeiten.

Eine deutliche *Entlastung* der Gerichte könnte auch erreicht werden, wenn das Institut der Streitverkündung¹⁹⁴ eingeführt werden würde. Dies würde zu einer spürbaren Verringerung der Regressprozesse bei Streckengeschäften¹⁹⁵ führen und eine zweite langwierige Beweisaufnahme im Nachfolgeprozess vermeiden.

2. Dauer der Gerichtsverfahren

a) Zivilprozessordnungen

Die Zivilprozessordnungen (insbesondere die slowakische) verfügen kaum über *verfahrensbeschleunigende Elemente*¹⁹⁶, sind an vielen Stellen zu formalistisch, beachten kaum den *Beibringungsgrundsatz* der Parteien und werden zudem durch die Richter zu wenig genutzt. Die Zivilprozessordnungen beider Staaten sind von einem modernen europäischen Zivilprozess weit entfernt.

¹⁹⁴ Die Zivilprozessordnungen sehen zwar die Möglichkeit der Teilnahme eines Dritten am Prozess vor, dieser kann jedoch nicht gezwungen werden teilzunehmen. Die klassische Streitverkündungswirkung geht somit verloren.

¹⁹⁵ Insbesondere bei Sachmangelhaftung und im Baurecht.

¹⁹⁶ Ein Mahnverfahren fehlt beispielsweise in beiden Ländern vollkommen, die Verfahrensordnungen verfügen lediglich über einen unvollkommen geregelten Zahlungsbefehl. In diesem Zusammenhang sollte der Gesetzgeber prüfen, ob nicht wenigstens die Schlüssigkeitsprüfung bei der Ausstellung des Zahlungsbefehls abgeschafft, die elektronische Bearbeitung ermöglicht und die Kompetenz zur Ausstellung auf den Rechtspfleger verlagert werden kann.

Die Gerichte beachten viel zu wenig die bereits vorhandenen Möglichkeiten der ZPO zur Beschleunigung des Verfahrens. Hierbei erweist sich die falsch in der Praxis angewendete *Belehrungspflicht* des Gerichts als eine der Verfahrensbremsen.

Nach Eingang der Klage bei Gericht wird die Klage zunächst einmal dem Beklagten zugestellt, ohne dass gleichzeitig der erste Verhandlungstermin bestimmt wird. Die Gerichte warten bis der Beklagte angezeigt hat, dass er sich gegen die Klage verteidigen will. Dann erst werten die Richter die Klageschrift und die Klageerwiderung aus, erteilen u.U. richterliche Hinweise auf ergänzende Vorträge oder Beweisangebote und bestimmen den ersten Termin durch eine erneute, häufig zeitraubende Zustellung zu eigenen Händen.

Dieses Problem erweist sich um so stärker, als die *Zustellung* der Gerichtspost in beiden Staaten große Schwierigkeiten bereitet. Nicht nur, dass in vielen Fällen vollkommen überflüssig zu eigenen Händen zugestellt werden muss, obwohl eine Ersatzzustellung oder Hinterlegung auch vollkommen ausreichen würde, fehlen auch andere Zustellarten.

In beiden Ländern stimmen darüber hinaus die durch das Prozessrecht vorgeschriebenen Zustellformen nicht mit der internen Zustellordnungen der jeweiligen staatlichen Post überein. Nahe liegend, wenn auch nicht unbedingt wünschenswert, wäre dann eine Zustellung mittels Gerichtszusteller, Polizei, Gemeindebediensteten u.ä. Gerichtszusteller existieren aber noch nicht und die Polizei stellt grundsätzlich nicht zu.

Die Verfahren ziehen sich unnötig in die Länge, weil die Richter eine Scheu haben, ihre *Belehrungspflicht* effektiv einzusetzen, um sich nicht dem Befangenheitsvorwurf auszusetzen. Sie verstecken sich hinter vorformulierten prozessrechtlichen Hinweisen und beziehen zum materiellen Recht auch dann kaum Stellung, wenn eine Partei mit der Durchsetzung ihrer Ansprüche offensichtlich überfordert ist.

In diesem Zusammenhang wäre es auch wünschenswert, wenn der Gesetzgeber die Anwaltpflicht deutlich erweitern würde. Ein bürgernaher Prozess muss nicht gleichzeitig, wie in der kommunistischen Vergangenheit bedeuten, dass die Parteien vom Gericht an der Hand genommen über alle Klippen des Prozessrechts geführt werden.

Eine weitere Vereinfachung würde die Beschneidung des *Devolutionseffekts* bringen und viele Rechtsbehelfe von der gleichen Instanz schnell entschieden werden würden. Dies gilt nicht nur für die Fälle, in denen sich ein Gericht als unzuständig fühlt, sondern auch beispielsweise für Befangenheitsanträge.

Bei *Kompetenzstreitigkeiten* zwischen zwei gleichgeordneten Gerichten über die örtliche oder sachliche Zuständigkeit sollte nur dann das übergeordnete Gericht angerufen werden und entscheiden, wenn das vom sich unzuständig fühlenden Gericht angerufene Gericht, ebenfalls Bedenken bezüglich der eigenen Zuständigkeit hat.

Bei *Befangenheitsanträgen* spricht nichts dagegen, dass nicht wiederum das übergeordnete Gericht, sondern ein anderer Spruchkörper desselben Gerichts entscheidet. Ein schnell entschiedener Befangenheitsantrag verliert die häufig beabsichtigte Wirkung der Prozessverschleppung und wird erst gar nicht für eine solche missbraucht.

Wohl das größte Problem der tschechischen und slowakischen Zivilprozessordnungen ist die von den Richtern falsch verstandene Regelung des § 120 ZPO, in dem der *Amtsermittlungsgrundsatz* verankert ist und der sich auf die Dauer der Verfahren kontraproduktiv auswirkt. Im Unterschied zum deutschen Recht gilt in der Tschechischen Republik und der Slowakei nicht der *Beibringungsgrundsatz* der Parteien. Das Gericht kann also von Amts wegen Beweise erheben. Die Praxis legt diese Regelung eher noch extensiv aus. Da die

vom Gericht angeordnete Beweiserhebung häufig von dem Willen und der Mitwirkungsbereitschaft der Parteien abhängig ist, macht dies den Zivilprozess sehr schwerfällig.

Eine Verfahrensbeschleunigung wäre auch zu erreichen, wenn die Richter bereit wären zu akzeptieren, dass ein *Parteienvortrag*, unabhängig vom tatsächlichen Sachverhalt, als unstrittig gilt, solange er durch die Gegenpartei nicht substantiiert bestritten wird. Entsprechendes gilt auch für die richterliche Fristsetzung mit Ausschlussandrohung. Diese wird in der Praxis kaum genutzt, da diese Frist wiederum zu eigenen Händen zugestellt werden muss. So bleibt aber das angestrebte Ziel der *Verfahrenskonzentration* auf eine mündliche Verhandlung eine Illusion.

De lege ferenda wäre wünschenswert, dass der Gesetzgeber seine bisherige Konzeption verlässt und sein Augenmerk auf eine am Ergebnis orientierte Rechtsprechung legt. Dazu ist neben einer deutlichen Entlastung der Richter von bürokratischen Aufgaben und der Verlagerung vieler Kompetenzen auf die Rechtspfleger vor allem wichtig, dass ein wirkungsvolles, elektronisches Mahnverfahren eingeführt wird.

Weiterhin unverzichtbar ist eine grundsätzliche Reform des *Zustellrechts*. Das Gericht¹⁹⁷ muss die Möglichkeit haben, in jedem Verfahrensstadium verbindliche Fristen¹⁹⁸ mit der Folge zu setzen, dass verspätetes Vorbringen zurückgewiesen werden kann.

Die nachfolgenden Tabellen enthalten einige Daten zur Verfahrensdauer im Zivilverfahren bei ausgewählten Prozessen in der Tschechischen Republik.

Tab.4: Durchschnittliche erstinstanzliche Verfahrensdauern in Tagen in der ersten Instanz in handelsrechtlichen Angelegenheiten im Jahr 2001

Streitgegenstand	Tage
Unternehmensverkauf	944
Scheck und Wechsel	365
Werkvertrag	638
Schadensersatz nach dem HGB	673
unlauterer Wettbewerb	212
Kaufvertrag nach dem HGB	634
Leasing	356
Klagen aus Konkursverfahren	594
Innenverhältnisse von Gesellschaften	550

Quelle: Statistisches Jahrbuch des tschechischen Justizministeriums

¹⁹⁷ Ein diesbezügliches Antragsrecht müssen auch die Prozessparteien haben.

¹⁹⁸ Diese Regelung sollte durch die Pflicht der Parteien gestützt werden, spätestens bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung vollständig vorzutragen.

Tab.5: Durchschnittliche erstinstanzliche Verfahrensdauern in Tagen in der ersten Instanz in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten im Jahr 2001

Streitgegenstand	Tage
Entstehung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen	620
Fristlose Kündigung durch Arbeitgeber	632
Kündigung durch Arbeitnehmer	490
Lohnansprüche	671
Arbeitnehmerhaftung	533
Arbeitszeugnisse	475
Ansprüche aus Berufskrankheit	894

Quelle: Statistisches Jahrbuch des tschechischen Justizministeriums

Tab.6: Durchschnittliche erstinstanzliche Verfahrensdauern in Tagen in der ersten Instanz in mietrechtlichen Angelegenheiten im Jahr 2001

Streitgegenstand	Tage
Wohnungskündigung	537
Untermiete	430
Mieterhöhung	412
Räumungsklagen	422
Mietrückstände	472
sonstige Mietrechtsangelegenheiten	641

Quelle: Statistisches Jahrbuch des tschechischen Justizministeriums

Tab.7: Durchschnittliche erstinstanzliche Verfahrensdauern in Tagen in der ersten Instanz in schuldrechtlichen Angelegenheiten nach dem BGB im Jahr 2001

Streitgegenstand	Tage
Herausgabe von Sachen	908
Klärung von Eigentumsfragen	774
Nachbarschaftsstreitigkeiten	872
Besitzschutz	2028
Auflösung des gesetzlichen Güterstands	223
Pfandrechte	687
Zurückbehaltungsrechte	354

Quelle: Statistisches Jahrbuch des tschechischen Justizministeriums

b) Strafprozessordnungen

Unterwirft man die Strafprozessordnungen beider Staaten einer Überprüfung auf prozessuale Anforderungen an ein rechtsstaatliches Strafverfahren in einem demokratischen Staat mit dem Prinzip der *Gewaltenteilung*, so spielen insbesondere die von der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und dem Internationalen Pakt der UN über bürgerliche und politische Rechte aufgestellten Grundsätze eine entscheidende Rolle.

Ein wesentlicher Bestandteil eines rechtsstaatlichen Strafverfahrens ist seine *Dauer*. Es steht außer Zweifel, dass die Dauer der tschechischen und slowakischen Strafprozesse¹⁹⁹

¹⁹⁹ Vgl. dazu z. B. das Ergebnis der parlamentarischen Interpellation des Justizministers der Tschechischen Republik *Rychetský* vom 10. 04. 2003, Parlamentsdrucksache 276/ 2003. Eine übereinstimmende Aussage machte

den noch tolerierbaren Rahmen schon lange überschritten haben. Dieser Krisenbefund ist auch dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte nicht verborgen geblieben.

Die nachfolgende Übersicht über die unterschiedlichen Verfahrensdauern bei einigen ausgewählten Straftatbeständen bei tschechischen Amts- und Landgerichten enthält wegen der unterschiedlichen Erfassungssystematik bewusst keine vergleichende Zahlen²⁰⁰ aus der Slowakei oder aus anderen europäischen Staaten.

Tab.8: Durchschnittliche erstinstanzliche Verfahrensdauern vor tschechischen Strafgerichten bei ausgewählten Straftatbeständen in Tagen

Tatbestand	AG	LG
Verletzung der Unterhaltspflicht (§ 213)	217	334
vorsätzliche Körperverletzung (§ 221)	234	79
vorsätzliche schwere Körperverletzung (§ 222)	486	497
Raub (§ 234)	453	377
Diebstahl (§ 247)	302	1021
Veruntreuung (§ 248)	242	616
Betrug (§ 250)	242	783
Schädigung des Gläubigers (§ 256)	431	669
Sachbeschädigung (§ 257)	228	662

Quelle: Statistisches Jahrbuch des tschechischen Justizministeriums

Die Ursachen für die Funktionsschwächen der Strafprozessordnungen und somit auch für die unzureichende Anwendung und Durchsetzung des materiellen Strafrechts²⁰¹ sind vielfältig. Die erforderlichen Instrumente für die Aufklärung der Straftaten und die Durchführung des *Hauptsacheverfahrens* sind entweder nicht vorhanden oder werden nicht praxisorientiert eingesetzt.

Bereits im *Ermittlungsverfahren* zeigt sich, dass die Stellung des *Ermittlers* (*vyšetřovatel*) im Strafverfolgungssystem höchst problematisch ist. Das Ermittlungsverfahren wird durch die Polizei eingeleitet, die einen begründeten Anfangsverdacht festgestellt hat, teilt diesen Verdacht der Staatsanwaltschaft mit, führt jedoch die Ermittlungen eigenverantwortlich fort.

Dies führt häufig dazu, dass die *Beweise* nicht in prozessverwertbarer Weise²⁰² oder doppelt erhoben und vor Gericht noch einmal zeitraubend wiederholt werden müssen. Die StA ist zwar nach dem Wortlaut des Gesetzes die Herrin des Verfahrens, faktisch ist es

Minister *Rychetský* auch während seiner Teilnahme an der vom IOR München im Rahmen dieses forost-Projekts „Justizreform in Osteuropa“ vom 19.–22.03.2003 durchgeführten IX. Internationalen Ost–West–Rechtstagung in München.

²⁰⁰ Nur zur reinen Orientierung sollen hier daher die durchschnittlichen Verfahrensdauern der Strafprozesse in Deutschland und der Tschechischen Republik dienen. In Deutschland dauert das Verfahren vor den AG durchschnittlich 4,0 und vor den LG 5,3 Monate, in der Tschechischen Republik sind es durchschnittlich 8,8 und 21 Monate.

²⁰¹ Das materielle Strafrecht entspricht im Wesentlichen dem westeuropäischen Kontinentalrecht und ist im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit internationalen Standards nicht zu beanstanden. Allerdings soll nicht übersehen werden, dass die Regelungswut des tschechischen oder slowakischen Gesetzgebers zu einer extremen Individualisierung des materiellen Strafrechts und somit zu einer Anwendungsschwäche des Strafrechts bei der Anklageerhebung und der Urteilsfindung führt.

²⁰² Solche Zeugenvernehmungen dürfen dann im Hauptverfahren vor Gericht nicht verlesen oder vorgehalten werden.

aber die Polizei bzw. der Ermittlungsbeamte. Die Staatsanwaltschaft müsste daher viel mehr zur Steuerung und Konzentration des Ermittlungsverfahrens beitragen, Zeugen vernehmen, Durchsuchungen durchführen oder beschlagnahmte Beweisstücke auswerten.

Soll der Staatsanwalt die ihm vom Gesetzgeber zugedachte Rolle wahrnehmen und die Schuld des Angeklagten beweisen, so müssten die Strafprozessordnungen auf diese Form des kontradiktorischen Prozesses ausgerichtet sein und eine andere Zuständigkeitsverteilung zwischen dem Staatsanwalt, dem Anwalt und dem Gericht vornehmen. Das Strafprozessrecht beider Staaten ist im Gesamtaufbau jedoch dem europäischen Kontinentalrecht nachempfunden.

Die Möglichkeit des Gerichts dem Staatsanwalt die Pflicht aufzuerlegen, weitere, die Anklage stützende Beweise beizubringen oder zu erheben, ist ein Beleg für die *Sachaufklärungspflicht* von Amts wegen und läuft dem gewollten Parteienprozess zuwider.

Durch die systemwidrigen Elemente des angelsächsischen Rechts bei der Stellung der Staatsanwaltschaft wird der Strafprozess aber umfangreicher und schwerfälliger. Die Sachverhaltsaufklärung im gerichtlichen Verfahren und vor allem die Verteilung der Verantwortung für die Ermittlung und Durchführung von Beweismitteln, muss daher entweder dem Gericht oder der Staatsanwaltschaft klarer zugewiesen werden.

Nicht unerhebliche Verkürzungen der *Verfahrensdauern* könnten erzielt werden, wenn die Gerichte bereit wären, auf die Strafverfolgung bei unwesentlichen Nebenstraftaten teilweise zu verzichten und somit den Verfahrensgegenstand einzugrenzen. Entsprechendes gilt auch für Zusammenlegung und Abtrennung von Verfahren gegen mehrere Beschuldigte. Genauere gesetzliche Regelungen wären hier ausnahmsweise wünschenswert.

Es darf aber auch nicht übersehen werden, dass die zu langen Verfahrensdauern teilweise durch unzureichend vorbereitete Änderungen der *Zuständigkeiten* und Überfrachtung der Gerichte durch überflüssige Erweiterung ihrer Kompetenzen hausgemacht sind. Ein einfaches Beispiel aus der jüngsten Vergangenheit ist das Asylverfahren.

Unruhen, Kriege und politische Unterdrückung in Europa und insbesondere in den ehemaligen sowjetischen Republiken (z. B. Weißrussland oder Tschetschenien) führen in den früheren Satellitenstaaten der Sowjetunion zu einem extremen Anstieg²⁰³ der politischen Flüchtlinge. Dies führt zur Überlastung der zuständigen Behörden, so dass in der Tschechischen Republik das *Asylverfahren* derzeit durchschnittlich 31 Monate in Anspruch nimmt.

Seit Beginn des Jahres 2003 wurde aber die Überprüfung der *Verwaltungsentscheidung* vom Innenministerium auf die unvorbereiteten LG übertragen. Die Landgerichte wurden innerhalb von drei Monaten mit weit über 5.000 Klagen²⁰⁴ lahmgelegt. Da ein Asylbewerber den Staat viel Geld kostet, ist dieser daran interessiert, das Asylverfahren möglichst rasch abzuschließen. Die mit den Verfahren befassten Richter fehlen dann an anderen Stellen, wo sie ebenso dringend gebraucht werden.

²⁰³ Alleine in einer Woche im April 2003 haben in der Tschechischen Republik 550 Tschetschenen um politisches Asyl ersucht.

²⁰⁴ Dazu kommen noch fast 3.600 unerledigte Verfahren der OLG, die nunmehr auch in den Zuständigkeitsbereich der LG fallen. Alleine LG Ostrava hat derzeit einen Stau von ca. 1.000 Verfahren und monatlich kommen ca. 600 weitere Verfahren hinzu. Die derzeitige Kapazität der Richter genügt für ca. 40 Verfahren im Monat. Beim LG Pilsen konnten in den ersten zwei Monaten des Jahres 2003 lediglich sechs von 450 eröffneten Asylverfahren abgeschlossen werden.

3. Probleme der Vollstreckung von Urteilen

a) Überblick

Bei der Vollstreckung von Titeln sind die beiden Nachfolgestaaten der Tschechoslowakei bald nach der Spaltung unterschiedliche Wege gegangen. Das zunächst übernommene Recht der ehemaligen Tschechoslowakischen Föderativen Republik war nicht geeignet eine schnelle und zufriedenstellende Befriedigung der Gläubiger sicher zu stellen.

Da die Vollstreckung von Gerichtsurteilen in Osteuropa unter besonderer Berücksichtigung der Vollstreckung ausländischer Urteile Gegenstand der Untersuchung in der zweiten Phase des Projekts ist, soll an dieser Stelle nur ein kurzer Überblick über das derzeit bestehende und sich ständig in Wandlung befindliche Vollstreckungsverfahren gegeben werden.

Das dafür im Rahmen der Zivilprozessordnung vorgesehene Verfahren bekam 1963 bei der Verabschiedung der ZPO zwar einen neuen Namen²⁰⁵, das Verfahren wurde jedoch umständlicher und bot nur *wenig effektiven Schutz* zur Durchsetzung der gerichtlich anerkannten Ansprüche. Diese Tatsache hat sich, insbesondere nach der Wende, als sich die Anzahl der gegen natürliche und juristische Personen zu vollstreckenden Titel jährlich sprunghaft erhöhte, schnell herumgesprochen. Somit stieg dann auch die Zahl der Schuldner, die ihrer Pflicht zur Zahlung der bestehenden Schuld nicht freiwillig nachgekommen sind um ein Vielfaches.

Tab.9: Anzahl der beantragten Exekutionen²⁰⁶ bei ausgewählten Rechtsgebieten

	1981	1996	1999 ²⁰⁷
insgesamt	108.395	211.844	319.204
davon entfallen auf:			
Lohnpfändung	105.229	57.172	75.916
Zahlungsanweisung vom Konto	138	50.920	36.418
Pfändung und Veräußerung von beweglichen Sachen	799	97.342	194.748
Pfändung und Veräußerung von Liegenschaften	215	2.645	4.503
Räumung	515	2.232	3.493
andere	519	1.533	4.126

Quelle: Statistisches Jahrbuch des tschechischen Justizministeriums

Obwohl die absoluten Zahlen in der Slowakei um gut die Hälfte niedriger sind, entsprechen sie im Verhältnis zu der Bevölkerungszahl in etwa den tschechischen Statistiken. Aus diesem Grund ist die Slowakei schon viel früher dazu übergegangen, die Vollstreckung auch durch Gerichtsvollzieher zu ermöglichen.

b) Zwangsvollstreckung

Beide Rechtsordnungen haben aber nach wie vor die Zweiteilung des Vollstreckungsverfahrens gemeinsam. Der Gläubiger muss im Stadium der Antragstellung entscheiden, ob er die bestehende Forderung über das Gericht und die ZPO oder nach den Bestimmun-

²⁰⁵ Statt „Exekution“ nannte der Gesetzgeber das Verfahren nunmehr „gerichtliche Vollstreckung der Entscheidung“.

²⁰⁶ Entnommen aus *Tripes*, Exekuce v soudní praxi (Zwangsvollstreckung in der Gerichtspraxis), Praha 2001, S. 5.

²⁰⁷ Im Jahre 2000 waren es bereits 342.477 Anträge auf Exekution.

gen der Exekutionsordnung durch einen Exekutor (Gerichtsvollzieher) und die Exekutionsordnung vollstrecken lässt.

Der klassische Weg der Vollstreckung ist nach wie vor über das Gericht gegeben. Hat der Gläubiger, häufig nach langen Jahren des Prozessierens einen rechtskräftigen Titel errungen, so ist der Schuldner eigentlich verpflichtet, innerhalb von drei Tagen zu leisten. Leistet der Schuldner nicht, so kann der Gläubiger die Vollstreckbarkeitserklärung des Gerichtstitels beantragen.

Einen alten Zopf²⁰⁸ aus der Zeit der Entstehung der Zivilprozessordnung (1963) stellt die Pflicht des Gerichts dar, dann vor der eigentlichen Vollstreckung auf den Schuldner erzieherisch zu wirken, wenn der Gläubiger dies beantragt. In diesem Fall wird der Schuldner vorgeladen und soll zu der Einsicht gebracht werden, freiwillig zu leisten (§ 259 ZPO). Es liegt auf der Hand, dass dieses Vorgehen vollkommen überholt ist und nur dem Schuldner dienen kann, die Vollstreckung des Titels noch mehr zu verzögern. Solche Anträge werden daher seitens der Gläubiger nunmehr nur ganz selten gestellt.

Eines der Hauptprobleme des bestehenden Systems der Vollstreckung über das Gericht ist die Pflicht des Gläubigers, gleichzeitig mit dem Vollstreckungserklärungsantrag auch die gewünschte Vollstreckungsform²⁰⁹ zu benennen (§ 261 ZPO).

Die Feststellung, wo sich, wenn überhaupt, das vollstreckbare Vermögen des Schuldners²¹⁰ befindet, ist in der Praxis allerdings sehr schwierig. Da kein Zentralsystem der Liegenschaftserfassung existiert, muss der Gläubiger z. B. wenigstens den Katasterbezirk kennen, in dem sich die Liegenschaft des Schuldners befindet.

Weiteres schuldnerisches Vermögen in das vollstreckt²¹¹ werden könnte, ist häufig nur mit tatkräftiger Hilfe des Gerichts feststellbar (§ 260 ZPO). Da jedoch die Gerichte mit *Vollstreckungsanträgen* überlastet sind, ist die Hilfe des Gerichts nur in seltenen Fällen auch tatkräftig, schnell²¹² und erfolgreich.

Häufig wird dagegen durch die Gläubiger die Regelung des § 260 ZPO ausgenutzt, wonach das Gericht behilflich sein soll, den Wohnort des Schuldners zu ermitteln²¹³, weiterhin zu klären, ob der Schuldner Lohnansprüche hat und gegen wen diese gerichtet sind und schließlich zu ermitteln, bei welcher Bank²¹⁴ und unter welcher Nummer die Konten des

²⁰⁸ Das kommunistische Recht betonte stets, nach dem die Theorie über das vollkommene Absterben des Rechts nicht mehr aufrecht gehalten werden konnte, die erzieherischen Aufgaben der sozialistischen Justiz. In diesem Fall können die Gerichte jedoch kaum erzieherisch wirken. Es gibt eigentlich nur zwei Kategorien von Schuldner. Der Erste ist an sich zahlungswillig, möchte aber seine Zahlungspflicht durch das Gericht festgestellt haben. Dieser Schuldner zahlt in der Regel, sobald gegen ihn ein vollstreckbarer Titel vorliegt. Der Zweite ist grundsätzlich zahlungsunwillig (oder unfähig). Dieser zahlt nicht, auch wenn der Gläubiger einen Titel hat und das Gericht sich im Vorverfahren der Vollstreckung noch so um Schlichtung bemüht.

²⁰⁹ Z. B. Lohnpfändung, Geldanweisung vom schuldnerischen Konto oder Verwertung von Sachen.

²¹⁰ Eine deutliche Verbesserung der Situation könnte die neu geschaffene Möglichkeit der Pfandverwertung bringen (Novelle der ZPO Nr. 30/2000 Sb.). Dies setzt allerdings voraus, dass ein funktionierendes zentrales Pfandregister für bewegliche Sachen geschaffen wird.

²¹¹ Z. B. Bankkonten, Forderungen gegenüber Dritten, bewegliche Sachen.

²¹² Da jede gewählte Vollstreckungsform durch Beschluss festgestellt wird, kann der Schuldner diesen Beschluss mit Rechtsmitteln angreifen und so das Verfahren fast beliebig lang behindern.

²¹³ Nunmehr allerdings nur bei der Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen minderjähriger Kinder.

Verpflichteten geführt werden. Dadurch wird das Vollstreckungsverfahren in die Länge gezogen, da diese Feststellung zwangsläufig vor dem eigentlichen *Vollstreckungsantrag* (in dem ja die Form bereits genau bestimmt sein muss) zu erfolgen hat²¹⁵.

Eine leichte Verbesserung der Stellung des Gläubigers²¹⁶ brachte die Novelle der ZPO Nr. 30/2000 Sb. dann in der Tschechischen Republik doch noch. Es wurde das Institut der *Vermögenserklärung* eingeführt (§§ 260a ff ZPO), wonach der Schuldner verpflichtet ist, innerhalb einer Woche nach Vorladung bei Gericht zu erscheinen und eine Vermögenserklärung abzugeben.

Der Antrag ist zwar nicht an eine bestimmte Höhe der fälligen Forderung gebunden, der Gläubiger muss allerdings dem Gericht gegenüber nachweisen, dass er auf Grund einer gerichtlichen Zahlungsanweisung vom Konto des Schuldners durch die betreffende Bank nicht befriedigt wurde oder befriedigt werden konnte²¹⁷. Spätestens in diesem Augenblick ist aber der Schuldner ausreichend durch die Bank gewarnt und hat genügend Zeit, sein Vermögen zu verschleiern.

Hat der Gläubiger eine rechtskräftige Gerichtsentscheidung (oder einen gerichtlichen Zahlungsbefehl), eine Schiedsgerichtsentscheidung²¹⁸, eine notarielle Niederschrift mit Zustimmung des Schuldners zur Vollstreckung²¹⁹, eine Niederschrift des Gerichtsvollziehers mit Vollstreckungszustimmung²²⁰, eine Entscheidung eines Verwaltungsorgans²²¹, einen Bescheid über geschuldete Sozial- oder Krankenversicherungsbeiträge oder schließlich eine andere Entscheidung, rechtskräftige Vergleiche oder Urkunden, welche *ex lege* vollstreckbar sind, so kann er die Vollstreckung des Titels²²² beantragen. Ein Vollstreckungsverfahren *ex offio* ist nicht möglich.

Die Vollstreckung führt der Gerichtsvollzieher durch, der in dem Antrag benannt wird. Die örtliche Zuständigkeit unterliegt der freien Entscheidung des Gläubigers. Wird der Vollstreckungsantrag über ein Gericht eingereicht, so ist das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Schuldner seinen Sitz oder Wohnsitz hat.

Soll im Vollstreckungsverfahren eine verpfändete Sache veräußert werden, so kann der Vollstreckungsantrag auch an einen Auktionator gerichtet werden. Das Vollstreckungs-

²¹⁴ Allerdings darf das Gericht nicht direkt bei den Banken nachfragen, sondern kann eigentlich nur den Schuldner befragen. Inzwischen besteht aber in der Tschechischen Republik die fragwürdige Möglichkeit, dass die Gläubiger selbst bei den Banken ermitteln (vgl. ZPO–Novelle Nr. 30/2000 Sb. und ihre Auswirkungen auf das Bankgesetz Nr. 21/1992 Sb.).

²¹⁵ Ausführlich dazu *Tripes*, *Exekuce v soudní praxi* (Zwangsvollstreckung in der Gerichtspraxis), Praha 2001, S. 65 ff..

²¹⁶ Zumindest die Gläubiger, die dem Gericht einen vollstreckbaren Titel gegen den Schuldner auf Leistung in Geld (§ 260a Abs. 1 ZPO) vorlegen können.

²¹⁷ Diese viel zu komplizierte, zeitraubende und an den Interessen der Gläubiger vorbeigehende Regelung wird in der Literatur noch teilweise als zu progressiv bezeichnet. Vgl. dazu z. B. *Kozel*, *Výkon rozhodnutí po novele občanského soudního řádu* (Vollstreckung nach der ZPO-Novelle), *Právní rozhledy* 2000, S. 232 ff.

²¹⁸ Gesetz über das Schiedsverfahren Nr. 216/1994 Sb.

²¹⁹ Gemäß den §§ 71a bis 71c der Notariatsordnung Nr. 358/1992 Sb.; dt. Übersetzung *Bohata*, in: *Breidenbach* (Hrsg.), *Handbuch Wirtschaft und Recht in Osteuropa*, Teil CS, CS 940, Verlag C. H. Beck München.

²²⁰ Entspricht in etwa der notariellen Niederschrift und wird nach den Bestimmungen des Vollstreckungsgesetzes Nr. 120/2001 Sb. abgefasst.

²²¹ Z. B. gemäß § 32 Abs. 13 der Abgabenordnung Nr. 337/1992 Sb.

²²² Gemäß § 38 des Vollstreckungsgesetzes.

verfahren wird nach den Bestimmungen der Vollstreckungsordnung durchgeführt, wobei diese in den meisten wichtigen Fragen auf die Zivilprozessordnung verweist.

Das Gericht hat innerhalb von 15 Tagen nach Zustellung des Antrags die Vollstreckung anzuordnen. Soll über einen Gerichtsvollzieher nach der Vollstreckungsordnung vollstreckt werden, so wird dieser mit der Durchführung beauftragt, wenn der Gläubiger noch keinen benannt hat. Wird nach den Bestimmungen der ZPO durch das Gericht selbst vollstreckt, so muss der Gläubiger zusätzlich die Vollstreckungsform (z. B. Lohnpfändung) bestimmen.

Soll ein Gerichtsvollzieher vollstrecken, so bestimmt er die Vollstreckungsform und stellt einen Vollstreckungsbefehl aus. Gegen den Vollstreckungsbefehl ist kein Rechtsmittel möglich, er wird mit seiner Zustellung rechtskräftig. Das vom Vollstreckungsbefehl betroffene Vermögen ist ab diesem Zeitpunkt der Verfügungsgewalt des Schuldners entzogen. Zuwiderhandlungen sind *ex tunc* nichtig.

Geldwerte Forderungen werden durch Lohnpfändung oder durch Pfändung anderer Einkommen vollstreckt. Bestimmte Einkünfte²²³ sind von der Pfändung ausgeschlossen. Weiterhin kann in Konten des Schuldners, in seine Forderungen gegenüber Dritten²²⁴ oder in andere Vermögensrechte²²⁵ des Schuldners vollstreckt werden.

Bewegliche Sachen oder Liegenschaften können veräußert oder zwangsversteigert werden. Die Veräußerung²²⁶ der Sachen erfolgt gemäß den §§ 323 ff. ZPO, die Zwangsversteigerung nach den Bestimmungen der ZPO (§§ 336h ff.) und des Gesetzes Nr. 26/2000 Sb. über öffentliche Versteigerungen.

c) Rechtsschutz

Der Schuldner²²⁷ kann die Aussetzung einer Vollstreckung beantragen, falls er nachweisen kann, dass er ohne eigenes Verschulden und nur vorübergehend zahlungsunfähig ist und die Aussetzung die Rechte des Gläubigers nicht ernsthaft verletzt.

Das Gericht stellt die Vollstreckung gemäß §§ 268 und 290 ZPO ein, falls der Gläubiger keine ausreichende Sicherheit für die Kosten der Vollstreckung hinterlegt. Entsprechendes gilt auch dann, falls der Gläubiger dies beantragt, falls Sachen betroffen sind, die von der Vollstreckung ausgeschlossen sind, falls der Vollstreckungserlös nicht einmal die Verfahrenskosten decken kann oder schließlich dann, falls das Recht untergeht, das dem vollstreckbaren Titel zu Grunde lag.

d) Vollstreckung ausländischer Urteile

Im Verhältnis zu Deutschland war die Vollstreckung deutscher Titel in der Tschechischen Republik bis vor kurzem, in der Slowakischen Republik ist sie es bis heute, nicht möglich.

Das entscheidende Vollstreckungshindernis war (ist) die Anerkennung des ausländischen Titels, der in der Regel von der Gegenseitigkeit abhängig ist. Gegenseitigkeit ist gegeben,

²²³ Z. B. Leistungen der Sozialversicherung nach den Regelungen des Gesetzes Nr. 100/1988 Sb. oder die Sozialhilfe nach dem Gesetz Nr. 117/1995 Sb.

²²⁴ Z. B. Forderungen gegenüber Kunden oder einer Versicherungsgesellschaft.

²²⁵ Z. B. Genossenschafts- oder Gesellschaftsanteile des Schuldners.

²²⁶ Eine solche ist z. B. bei verderblichen Waren an Ort und Stelle sinnvoll.

²²⁷ Dieses Recht haben gemäß § 54 Vollstreckungsordnung oder § 266 ZPO nur natürliche Personen.

wenn die Urteile eines Landes in dem anderen Land unter den gleichen Bedingungen anerkannt und vollstreckt werden, wie die Urteile inländischer Gerichte. Dies war bislang nicht der Fall.

Da weder die Tschechische Republik noch die Slowakische Republik dem Lugano-Übereinkommen²²⁸ über die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen beigetreten ist und zwischen diesen Staaten und Deutschland kein bilaterales Abkommen besteht, kann eine Vollstreckung eben nur auf Grund der verbürgten Gegenseitigkeit erfolgen.

Zwar hat die Bundesrepublik Deutschland die erforderliche Gegenseitigkeit nach § 328 Abs. 1 Nr. 5 der deutschen Zivilprozessordnung bereits 1973 für gegeben erachtet²²⁹, die damalige kommunistische Tschechoslowakei war jedoch aus politischen Erwägungen nicht gewillt, sich auf eine gegenseitig verbürgte Gegenseitigkeit einzulassen.

Erst lange Jahre nach der politischen Wende und nachdem eine tschechische Richterin einen deutschen Titel vollstrecken ließ, wurde am 21. August 2001 eine verbindliche Stellungnahme des tschechischen Justizministeriums abgegeben, die im Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland die Gegenseitigkeit im Bereich von zivilrechtlichen Urteilen für gegeben hält. Dies bedeutet, dass nicht nur deutsche Urteile in der Tschechischen Republik (§ 65 des tschechischen IPRG), sondern auch tschechische Urteile nach § 328 der deutschen ZPO ohne inhaltliche Prüfung anerkannt und nach den Regelungen der §§ 722 und 723 der deutschen ZPO für vollstreckbar erklärt werden können.

Bezüglich der Slowakischen Republik ist die verbürgte Gegenseitigkeit bislang nicht gegeben, so dass deutsche Urteile in der Slowakei nur dann vollstreckt werden können, wenn ein slowakisches Gericht diese prüft und für vollstreckbar erklärt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass beide Staaten bis zum Beitritt zur EU oder bald danach dem Lugano-Übereinkommen beitreten werden oder entsprechende Übereinkommen der EU (EuGVÜ²³⁰) ratifizieren werden.

e) Fallstudie

Wird die Vollstreckung eines deutschen, vorläufig vollstreckbaren Titels in der Tschechischen Republik begehrt, so muss diese durch das für die Vollstreckung örtlich zuständige tschechische Gericht (Sitz oder Wohnsitz des Schuldners) angeordnet werden. In der Regel wird in dem Vollstreckungsbeschluss gleichzeitig ein Gerichtsvollzieher mit der Vollstreckung nach § 44 des Vollstreckungsgesetzes beauftragt. Der Gerichtsvollzieher wählt dann die aus seiner Sicht geeignete Vollstreckungsform, erstellt eine Vollstreckungsverfügung und darf dann, wenn die gewählte Vollstreckungsform scheitern sollte, auf andere Vollstreckungsformen zurückgreifen, ohne dass der Gläubiger einen erneuten Vollstreckungsantrag stellen müsste.

Nunmehr muss der Gerichtsvollzieher den Vollstreckungsantrag, den vollstreckbaren Titel und den Antrag seiner Beauftragung (falls diese nicht bereits erfolgt ist) dem zuständigen Vollstreckungsgericht zur Durchführung vorlegen. Das Gericht genehmigt den Antrag, falls alle Vollstreckungsvoraussetzungen gegeben sind, binnen 15 Tagen. Die vom

²²⁸ Siehe BGBl. 1994 II, S. 2658.

²²⁹ Vgl. Die Justiz 1973, S. 426. Näher dazu *Giese / Fritsch*, Zur Vollstreckbarkeit deutscher Urteile in der Tschechischen Republik, WiRO 2002, S. 206 ff.

²³⁰ Brüsseler EWG Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen.

Gerichtsvollzieher getroffene Vollstreckungsverfügung ist dann mit der Rechtskraft²³¹ des ihr zugrunde liegenden Gerichtsbeschluss vollstreckbar.

V. Effizienz und Kompetenz der Justiz unter marktwirtschaftlichen Bedingungen

1. Restitution, Privatisierung und Justiz

Will man die heute noch bestehenden Probleme mit der Überlastung der Justiz und die damit zusammenhängenden langen Verfahrensdauern richtig einordnen, so darf man nicht vergessen, dass die Justiz nach der Wende im Jahre 1990 mit neuen Aufgaben betraut wurde, auf die sie sich nicht vorbereiten konnte. Das plötzliche Zusammenbrechen eines fast 50 Jahre fest etablierten Gesellschaftssystems unter der Diktatur der Kommunistischen Partei brachte nicht nur eine vollkommen andere gesellschaftliche Grundordnung, sondern auch ein mehr oder weniger neues Rechtssystem. Die Grundsätze einer demokratischen Grundordnung und der sozialen Marktwirtschaft waren allenfalls noch denjenigen Juristen aus der I. Republik bekannt, die gerade das Rentenalter erreichten.

Sollte die Umwandlung der Wirtschaft von der sozialistischen Planwirtschaft zur Marktwirtschaft ihr Ziel nicht verfehlen, so mussten nicht nur die Staatsbetriebe in Kapitalgesellschaften umgewandelt und der wirtschaftliche Unterbau durch Neugründung von mittelständischen Unternehmen geschaffen werden, sondern es mussten vor allem alle Eigentumsformen gleichgestellt und dem gleichen verfassungsrechtlichen Schutz unterstellt werden. Ohne diese Maßnahmen hätten keine neuen, stabilen privatrechtlichen Eigentumsverhältnisse geschaffen werden können.

a) Restitution

Nach dem Anfang 1990 die politische Entscheidung gefallen ist, dass die neue Gesellschaft nicht auf altem Unrecht der Diktatur aufgebaut werden kann, war es unausweichlich, dass vor der geplanten Privatisierung der Unternehmen eine Restitution²³² des angerichteten Unrechts und des widerrechtlich verstaatlichten Eigentums erfolgen musste. Da jedoch die Privatisierung der Unternehmen eine der dringlichsten Aufgaben war, blieb für die Vorbereitung und Durchführung der Restitution nur sehr wenig Zeit.

Es ist nicht möglich, hier auf die Details der Restitution näher einzugehen, dafür war sie, und ist sie teilweise immer noch, viel zu kompliziert, unklar geregelt und in ihren Konsequenzen nicht zu Ende gedacht. Hervorzuheben ist nur, dass bei allen Restitutionsgesetzen der Grundsatz galt: Herausgabe hat Vorrang vor Entschädigung.

Nur wenn die Herausgabe nicht möglich war oder wenn das Vermögen nur in verschlechtertem Zustand hätte herausgegeben werden können, hatte der frühere Eigentümer einen Anspruch auf Entschädigung. Auf der anderen Seite musste er eine eventuelle Wertsteigerung durch Baumaßnahmen finanziell ausgleichen.

²³¹ Im Gegensatz zu der Vollstreckungsverfügung des Gerichtsvollziehers ist der Vollstreckungsbeschluss des Gerichts mit Rechtsmitteln (Berufung) angreifbar.

²³² Der tschechoslowakische Gesetzgeber unterschied zwischen der so genannten „gerichtlichen Restitution“ und der „außergerichtlichen Restitution“. Zur gerichtlichen Restitution siehe *Bohata*, Tschechische und Slowakische Republik fünf Jahre nach der Revolution, JOR 36 (1995), S. 235 ff.

Die Rückgabe oder Entschädigung konnte der frühere Eigentümer fordern; war er bereits verstorben, ging der Anspruch auf seine Erben über. Die Herausgabepflicht betraf enteignete oder unter rechtswidrig ausgeübtem Druck „verkaufte“ Sachen oder Liegenschaften²³³, die am Tage des In-Kraft-Tretens des betreffenden Restitutionsgesetzes entweder im Besitz von juristischen Personen waren oder sich im Besitz von natürlichen Personen befanden, die die enteigneten Objekte vom Staat auf Grund von damals widerrechtlichen oder unbegründet begünstigenden Transaktionen erworben hatten (davon war vornehmlich der Besitz von Parteifunktionären und ihnen nahe stehenden Personen betroffen).

Wenn der Berechtigte dem gegenwärtigen Eigentümer oder der zur Nutzung des Eigentums berechtigten Organisation den Rückgabeantrag vorlegte, musste das betreffende Objekt binnen 30 Tagen herausgegeben werden. Über die Übergabe wurde ein notarieller Vertrag angefertigt. Erfüllte der Verpflichtete den Antrag nicht, so war der Rechtsweg gegeben.

Für Liegenschaften, die erst nach der Enteignung erstmalig bebaut oder an denen persönliche (rechtmäßige) Nutzungsrechte eingeräumt wurden, wurde ausschließlich Entschädigung geleistet. Die Höhe der Entschädigung richtete sich nach den allgemeinverbindlichen Preisbestimmungen²³⁴. Sie stieg in der Regel um 3% für jedes abgelaufene Jahr seit der Enteignung. Damit sollte in etwa der Nutzungsausfall ausgeglichen werden.

Der oben aufgeführte Rechtsweg gegen die Versagung der Herausgabe war sicherlich aus der Sicht des sich im Aufbau befindlichen Rechtsstaates unumgänglich, belastete jedoch die Justiz mit einer in dieser Höhe nicht erwarteten Zahl von zusätzlichen Verfahren. Mangels höchstrichterlicher Rechtsprechung zogen sich die Verfahren über viele Jahre und beschäftigten teilweise die Gerichte bis heute²³⁵.

b) Privatisierung

Nachdem die Eigentumsverhältnisse soweit geklärt waren, dass zumindest bekannt war, ob jemand auf ein bestimmtes Objekt Restitutionsansprüche erhoben hat oder nicht, konnte die Privatisierung der restlichen Objekte beginnen. Die Begriffe „kleine und große Privatisierung“ und „Kuponprivatisierung“ waren zum Markenzeichen des tschechoslowakischen Aufschwungs geworden.

Die kleine Privatisierung²³⁶ war der Vorreiter der etwas später gestarteten „großen Privatisierung“ und betraf kleine Gewerbebetriebe, Läden und Dienstleistungsanbieter. Diese Ein-

²³³ Vgl. dazu z. B. ÚS 1996, Band 2, S. 63 und 115 sowie ÚS 1997, Band 1, S. 73 ff.

²³⁴ Gerade aus diesem Grund ergaben sich viele Prozesse, in denen die Restituenten auf eine höhere Entschädigung klagten. Wer seine Liegenschaft zurückbekommen hat, bekam zwangsläufig den Marktwert der Liegenschaft. Da die Entschädigungen jedoch häufig um das Tausendfache und mehr unter dem Marktwert blieben, entstanden neue Ungerechtigkeiten, die heute die Gerichte in Prag, Brünn und Brüssel beschäftigen. Daran ändert auch eine neue Bewertungstabelle für Liegenschaften nur wenig, da diese die inzwischen in Prag und anderen Großstädten bestehenden Weltmarktpreise nicht berücksichtigen kann (Nr. 178/1994 Sb.).

²³⁵ Insbesondere das nach 1945 enteignete Adel versucht auch heute noch die Restitutionsansprüche auch aus der Zeit vor dem „entscheidenden Zeitpunkt 1948“ nicht vollkommen erfolglos durchzusetzen. Da in den Nachkriegswirren viele Verfahren mit Verfahrensmängeln behaftet waren, wurden inzwischen Herausgabeansprüche z. B. deswegen anerkannt, weil die damaligen Enteignungsbescheide gegenüber von Personen vollstreckt wurden, die zu dem Zeitpunkt keine Eigentümer mehr waren.

²³⁶ Gesetz über die Übertragung des Staatseigentums bei einigen Sachen auf andere juristische oder natürliche Personen Nr. 427/1990 Sb. idF. der Gesetze Nr. 528/1990 Sb., 541/1990 Sb., 429/1991 Sb. und 561/1991 Sb. Siehe dazu auch ROW 1991, 21 und ROW 1992, 23.

heiten wurden auf öffentlichen Auktionen versteigert. Erworben werden konnte jedoch nur das betriebliche Anlagevermögen und - falls von Bedeutung - auch das Umlaufvermögen.

Im Rahmen der großen Privatisierung²³⁷ hat die Regierung zunächst Grundsätze festgelegt, die die umgewandelten Staatsbetriebe durch die Gründer in verschiedene Klassen einteilten. Je nach Klasse sollten die Betriebe entweder sofort oder später privatisiert, liquidiert, in Gemeindeeigentum überführt werden oder in staatlicher Hand verbleiben.

Entsprechend dieser Vorauswahl wurden dann die für die erste Welle der Privatisierung ausgesuchten Betriebe an das Ministerium für die Verwaltung des Staatsvermögens (MVS) weitergeleitet, das die Privatisierungsprojekte im Rahmen der "großen Privatisierung" auszuarbeiten oder zu genehmigen und diese dann an den Fonds für Volksvermögen der Tschechischen Republik (FV) zur Durchführung weiterzuleiten hatte. Bis zum 01. 01. 1995 wurden so bereits 2.762 Privatisierungsprojekte, die insgesamt über 6.000 Betriebe betrafen, eingeleitet.

Die Privatisierungsprojekte mussten entweder durch das MVS oder durch den Betriebsgründer ausgearbeitet werden. Alternativprojekte konnten sowohl von In- als auch von Ausländern eingereicht werden. Die Alternativprojekte kamen bislang in der Regel entweder vom alten Betriebsmanagement oder von in- oder ausländischen Kaufinteressenten, falls diese nicht bereits beim Direktverkauf durch die Regierung (wie z.B. VW-Škoda) Erfolg hatten. Leider sind durch die Genehmigung der Alternativprojekte seitens des alten Managements zu viele alte Strukturen zementiert worden, da kein Betriebsleiter eines ehemals sozialistischen Staatsbetriebs in diesem Projekt seine Auswechslung vorsah.

Entgegen fast allen Erwartungen²³⁸ hat sich die Kuponprivatisierung nicht bewährt. Der Misserfolg der zwei abgeschlossenen Runden liegt in erster Linie bei den auf diese Weise privatisierten Betrieben. Die Investmentfonds als Großinvestoren (in der Regel Banken) können kaum Positives bewegen, da es ihnen an ausreichend geschulten Personal mangelt, um ein ernsthaftes Management (häufig auch Krisenmanagement) zu betreiben. Darüber hinaus wurden viele so privatisierte Betriebe ausgehöhlt (getunnelt) und in die Insolvenz getrieben.

c) Auswirkungen auf die Justiz

Alle diese Restitutions- und Privatisierungsformen haben eine zu kurze Vorbereitungszeit gemeinsam, während der nicht alle Gesetzeslücken geschlossen und unerwünschte Auswirkungen vermieden werden konnten. Die sich daraus fast zwangsläufig ergebenden Gerichtsverfahren erreichten in den Nachfolgejahren sechsstellige Zahlen.

Da die Umwandlung der Wirtschaft auch neue Regulierungs- und Streitlösungsmechanismen erforderlich machte, wurden die sozialistischen Arbitragegerichte aufgelöst. Ihre Agenda übernahmen die so schon ausgelasteten und mit vielen neuen und unerfahrenen Richtern besetzten ordentlichen Gerichte, die so auf einmal im Jahre 1990 über 140.000 nicht abgeschlossene Verfahren zusätzlich zu bewältigen hatten.

²³⁷ Gesetz Nr. 92/1991 Sb. über die Bedingungen der Übertragung des Staatseigentums auf andere Personen idF. der Gesetze Nr. 92/1992 Sb., Nr. 264/1992 Sb., Nr. 541/1992 Sb., Nr. 210/1993 Sb. und Nr. 306/1993 Sb. Siehe dazu ROW 1991, 149 und *Roggemann*, Unternehmensumwandlung und Privatisierung in Osteuropa und Ostdeutschland: ROW 1992, 36 ff.

²³⁸ Siehe auch die damalige Falscheinschätzung des Autors in: *Bohata*, Tschechische und Slowakische Republik fünf Jahre nach der Revolution, JOR 36 (1995), S. 235 ff.

So gesehen, waren die Auswirkungen der Restitution und der Privatisierung auf die Justiz katastrophal und wirken sich bis heute noch aus. Neben sonstigen, weiter oben bereits angesprochenen Unzulänglichkeiten der Justiz und der Gerichtsorganisation, dürfte diese zusätzliche Belastung zu dem schlechten Bild der Justiz in der Bevölkerung und insbesondere bei den Unternehmen wesentlich beitragen.

Die von der forost Projektgruppe *Maier/Schaft* im Jahre 2002 durchgeführte Befragung tschechischer Unternehmen in den Ballungszentren Pilsen und Prag ergab diesbezüglich recht eindeutige Werte. Die anschließenden Tabellen zeigen die Probleme, mit den die Unternehmen im Bereich der Justiz zu kämpfen haben.

Tab.10: Allgemeine Erfahrungen mit der Justiz

Erfahrungen der Unternehmen mit der Durchsetzbarkeit von Ansprüchen bei Gerichten allgemein							
Gute		mittlere		schlechte		keine	
Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
12	7,0	46	26,7	77	44,8	37	21,5

Quelle: Befragung tschechischer Unternehmen 2002 Maier/Schaft

Die Anzahl von 44,8% der Unternehmen, die in der Vergangenheit mit der Durchsetzung ihrer Ansprüche vor tschechischen Gerichten schlechte Erfahrungen gemacht haben, ist auch für ein Transformationsland eindeutig zu hoch. Die anschließenden zwei Abbildungen zeigen, dass sich die schlechten Erfahrungen zwischen Amtsgerichten und Landgerichten fast gleichmäßig verteilen, wobei es schon ein wenig verwundert, dass die teilweise bereits auf Handelsstreitigkeiten spezialisierten Landgerichte (Kammern für Handelssachen) noch schlechter abschneiden als die Amtsgerichte. Eine mögliche Erklärung wäre allerdings, dass für die Unternehmen so gut wie nie das Amtsgericht als Eingangsgesicht für die Durchsetzung ihrer Ansprüche sachlich zuständig war und sich somit ihre schlechten Erfahrungen mit diesen Gerichten relativ in Grenzen halten.

Tab.11: Erfahrungen mit den Amtsgerichten

Durchsetzbarkeit von Ansprüchen vor dem AG							
gute		mittlere		schlechte		keine	
Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
17	10,9	40	25,5	60	38,2	40	25,5

Quelle: Befragung tschechischer Unternehmen 2002 Maier/Schaft

Tab.12: Erfahrungen mit den Landgerichten

Durchsetzbarkeit von Ansprüchen vor dem LG							
gute		mittlere		schlechte		keine	
Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
18	11,1	38	23,5	68	42,0	38	23,5

Quelle: Befragung tschechischer Unternehmen 2002 Maier/Schaft

Noch deutlich schlechter sind die Erfahrungswerte der Unternehmer mit den durchschnittlichen Verfahrensdauern und dem dann gegebenen Gläubigerschutz. Innerhalb

dieser Fragestellung war es wichtig zu erfahren, inwieweit der Unternehmer als Gläubiger, also in der Rolle als Kläger, auf die Leistungen der Justiz vertraut und diese bei der schnellen Durchsetzung seiner geldwerten Ansprüche in Anspruch nimmt.

Wenn deutlich mehr als die Hälfte der Unternehmen mit dem Schutz ihrer Rechte schlechte Erfahrungen macht und darüber hinaus fast zwei Drittel der Befragten angeben, dass die Verfahrensdauern unbefriedigend lang sind, so besteht natürlich die Gefahr, dass zukünftig andere Wege²³⁹ für die Durchsetzung der Ansprüche gesucht werden.

Tab.13: Verfahrensdauern

Erfahrungen der Unternehmer mit Verfahrensdauern							
gute		mittlere		schlechte		keine	
Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
6	3,4	22	12,4	126	64,6	24	13,5

Quelle: Befragung tschechischer Unternehmen 2002 Maier/Schaft

Ähnlich beunruhigend sind die Umfragewerte bezüglich des Gläubigerschutzes. Die Verfahrensordnungen und die Gerichte bieten natürlichen und juristischen Personen nicht ausreichend wirksamen Schutz, um ihre berechtigten Interessen vor den Gerichten durchzusetzen. Dieser Zustand wird auf der einen Seite durch die oben angesprochenen langen Verfahrensdauern verursacht. Nicht selten gelingt es dem Schuldner sein Vermögen zu verschleiern (hier reicht die Palette von Kapitalflucht bis hin zu betrügerischen Konkursen), bevor es dem Gläubiger auch nur ansatzweise gelingen kann, einen vollstreckbaren Titel gegen ihn zu erwirken.

Auf der anderen Seite erschweren umständliche Beweisverfahren, fehlende Prozessinstitute (z. B. Mahnverfahren) und umständliche Verfahrensbestimmungen (z. B. das Zustellungsrecht) den Gang des Verfahrens.

Die Summe dieser Unzulänglichkeiten führt zu dem weit verbreiteten Empfinden der Bevölkerung, dass die Interessen der Gläubiger durch die Justiz nicht ausreichend geschützt werden.

Tab.14: Gläubigerschutz

Erfahrungen der Unternehmen mit dem Gläubigerschutz							
gute		mittlere		schlechte		keine	
Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
11	6,3	41	23,6	94	54,0	28	16,1

Quelle: Befragung tschechischer Unternehmen 2002 Maier/Schaft

Deutlich besser fällt die Befragung im Bereich des Vertrauens der Unternehmer in die Unabhängigkeit der Richter aus. Fast zwei Drittel haben gute bis mittlere Erfahrungen gemacht. Aber auch hier darf nicht übersehen werden, dass immerhin über 18%, also fast jeder fünfte Unternehmer, mit der Unabhängigkeit der Richter schlechte Erfahrungen gemacht hat.

²³⁹ Die Flucht in Schiedsgerichtsverfahren wäre noch vertretbar und könnte die ordentliche Gerichtsbarkeit deutlich entlasten. Da jedoch viele Unternehmer die heutige, qualitativ hoch entwickelte Schiedsgerichtsbarkeit immer noch an den schlechten Erfahrungen mit der früheren Staatsarbitrage messen, besteht eher die Gefahr, dass die Unternehmen aus den Transformationsländern immer mehr geneigt sein werden, eine Gerichtsstandsvereinbarung im westlichen Ausland einzugehen. Eine immer mehr ansteigende Zahl von Verfahren vor deutschen oder österreichischen Gerichten, bei denen das tschechische oder slowakische materielle Recht anzuwenden wäre, könnte die Folge des Versagens der Justiz dieser Länder sein.

Obwohl hier keine Hinterfragung der tatsächlichen Gründe für diese Beurteilung möglich war, bestätigt diese Zahl die Daten von *Transparency International*, wonach der *Corruption Perception Index* stetig ansteigend ist. Die Tschechische Republik lag in den Jahren 2000/01 an 39. und die Slowakei an 53. Stelle²⁴⁰ der untersuchten Staaten.

Tab.15: Unabhängigkeit der Richter

Erfahrungen der Unternehmer mit der richterlichen Unabhängigkeit							
gute		mittlere		schlechte		keine	
Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
48	29,8	35	21,7	30	18,6	48	29,8

Quelle: Befragung tschechischer Unternehmen 2002 Maier/Schaft

Etwas überrascht haben die recht guten Ergebnisse der Befragung im Raum Pilsen bezüglich der Erfahrungen der Unternehmer mit den Leistungen der Handelsregistergerichte. Deutlich über 60% machten gute bis mittelgute Erfahrungen. Dieses Ergebnis deckt sich nicht mit den zahlreichen Beschwerden der Unternehmer aus dieser Region. Allerdings scheint die Zahl der Befragten (178 Unternehmen) ausreichend groß zu sein, dass von einem repräsentativen Ergebnis gesprochen werden kann.

Tab.16: Handelsregister

Erfahrungen mit den Leistungen der Handelsregister							
gute		mittlere		schlechte		keine	
Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
73	41,0	39	21,9	59	33,1	7	3,9

Quelle: Befragung tschechischer Unternehmen 2002 Maier/Schaft

Eines der oben bereits kurz angesprochenen Probleme der tschechischen und slowakischen Justiz ist sicherlich die Vollstreckung von rechtskräftigen Titeln. Die in der Abbildung 17 enthaltenen Zahlen bestätigen auch die Entscheidung, sich mit der Vollstreckung von nationalen und ausländischen Urteilen in der Phase II des forost-Projekts ausführlich zu beschäftigen. Lediglich 12,5% der befragten Unternehmer konnten über positive Erfahrungen mit der gerichtlichen Vollstreckung berichten.

Tab.17: Durchsetzbarkeit von Gerichtsurteilen

Erfahrungen mit der Vollstreckung von Titeln							
gute		mittlere		schlechte		keine	
Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
19	12,5	42	27,6	40	26,3	51	33,6

Quelle: Befragung tschechischer Unternehmen 2002 Maier/Schaft

Die oben angedeutete mögliche Flucht der Unternehmer von der ordentlichen Gerichtsbarkeit hin zu den ständigen oder *ad hoc* eingerichteten Schiedsgerichten im In- und Ausland

²⁴⁰ 1. Stelle = Dänemark (nahezu korruptionsfrei). Zum Vergleich: Deutschland 14., Ungarn 31., Italien 38., Polen 44. und Russland 83 Stelle. Entnommen aus Mittel- und Osteuropaperspektiven, Jahrbuch 2000/2001, F.A.Z. – Institut Frankfurt, S. 16.

erhärten die in der Abbildung 18 enthaltenen Untersuchungsergebnisse. Obwohl über die Hälfte der Befragten noch über keine Erfahrungen mit Schiedsgerichten verfügen, haben von den Unternehmen, die sich inzwischen auf ein Schiedsgerichtsverfahren eingelassen haben, lediglich knapp 8% negative Erfahrungen mit diesem *Procedere* gemacht. Dies spricht nicht nur für die deutlich gestiegene Qualität der Schiedsgerichtsurteile und für ihre relativ einfache Durchsetzbarkeit auch über die Grenzen des Landes hinweg, sondern auch für die Bereitschaft der Unternehmen, über die Ansprüche ein Schiedsgericht entscheiden zu lassen, ohne dass ein Rechtsmittel vor ordentlichen Gerichten gegeben wäre.

Tab.18: Schiedsverfahren

Erfahrungen der Unternehmer mit der Schiedsgerichtsbarkeit							
gute		mittlere		schlechte		keine	
Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
21	14,9	31	22,0	11	7,8	78	55,3

Quelle: Befragung tschechischer Unternehmen 2002 Maier/Schaft

2. Rechtsprechung zu gesellschaftsrechtlichen Fragen

Die Ergebnisse der oben wiedergegebenen Umfrage unter den tschechischen Unternehmen aus zwei Ballungsgebieten zeigen deutlich den *Nebenkriegsplatz* Justiz, auf dem sie neben allen Problemen der Transformation zusätzlich zu kämpfen haben.

Die Rechtsprechung im Bereich des Handels- und Gesellschaftsrechts macht dieses Dilemma besonders deutlich. Während die Führungsetagen teilweise noch mit den vollkommen neuen Strukturen der Unternehmen, mit ungeklärten Fragen des neuen Gesellschaftsrechts, der freien Marktwirtschaft, dem unlauteren Wettbewerb oder dem Kartell- und Konkursrecht zu kämpfen haben, bekommen sie nur selten seitens der Gerichte die richtigen Antworten geliefert.

Dies liegt nicht nur an der mangelnden Ausbildung der Richter, welche auch erst die Mechanismen der *neuen Gesellschaftsordnung* verinnerlichen müssen, sondern insbesondere an deren Überlastung und mangelnden Unterstützung seitens des tschechischen oder slowakischen Justizministeriums.

Der populistische Slogan des derzeitigen tschechischen Justizministers *Rychetský*, er mache die Justizreform für die Bevölkerung und nicht für die Richter, zeugt nicht nur von seinem mangelnden Verständnis für die Zusammenhänge zwischen Bürger, Unternehmen, Justiz und Exekutive in einem Rechtsstaat, sondern lässt auch befürchten, dass eine dringend erforderliche Justizreform wegen der verfehlten Ansätze ins Leere laufen wird.

Die Dringlichkeit grundlegender Veränderungen zeigen die Zahlen über Verfahren im Bereich der Handelssachen in der Tschechischen Republik.

Tab.19: Handelsrechtliche Verfahren im Jahre 2002

	Agenda Cm (Handels- und Gesellschaftsrecht)					
	2002 neu	erledigt	nicht erledigt	Verfahrensdauer		
				1-3 Jah- re	3-5 Jah- re	über 5 Jahre
LG Prag	10.816	18.270	26.582	10.993	3.683	3.875
LG Prag - Land	690	532	297	0	0	0
LG Budweis	1.084	1.389	1.033	286	152	97
LG Pilsen	2.120	4.489	6.333	2.046	1.852	1.070
LG Aussig	2.760	4.195	24.587	6.485	4.360	7.824
LG Königgrätz	2.633	3.722	6.042	2.477	882	906
LG Brünn	5.985	10.732	28.602	11.467	7.656	7.136
LG Ostrau	4.975	11.724	19.801	8.562	4.276	2.901
ČR gesamt	31.063	55.053	113.277	42.316	22.861	23.809

Quelle: Statistisches Jahrbuch JM 2002, S. 101

An dieser Stelle seien lediglich einige Zahlen aus dieser Statistik besonders hervorgehoben:

- in der Tschechischen Republik gibt es derzeit 113.277 nicht erledigte Verfahren,
- jährlich kommen ca. 30.000 neue Verfahren hinzu,
- jährlich werden ca. 55.000 Verfahren abgeschlossen,
- fast 24.000 Kläger mussten mehr als fünf Jahre auf einen vollstreckbaren Titel warten.

An den weiter unten aufgeführten Beispielen aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung wird deutlich, dass die lange Dauer der Verfahren nicht das einzige Problem der tschechischen und slowakischen Justiz sind.

Die Verfassungsgerichte und die Obersten Gerichte müssen nicht nur ständig zu verschiedenen Fragen der Prozessordnungen Stellung beziehen, die den Gerichten und Prozessvertretern seit 40 Jahren gut bekannt sein müssten, sondern müssen die Richter auch immer wieder daran erinnern, dass die Verfahrensbeteiligten bestimmte Rechte und die Gerichte bestimmte Pflichten haben, die einzuhalten sind.

Die anschließende Auswahl einiger *Stichwörter* der Verfassungsgerichte und der Obersten Gerichte verdeutlicht die gegenwärtigen Schwerpunkte der Verfahren in *Handelsangelegenheiten*:

- auf das Konkursverfahren sind die Grundsätze der ZPO, insbesondere der Dispositionsgrundsatz anzuwenden, so dass der Ermittlungsgrundsatz des Gerichts hier nicht greift²⁴¹,
- wird der Beklagte genau bezeichnet und ist lediglich sein Aufenthaltsort unbekannt, so hat das Gericht einen Prozesspfleger zu bestellen und nicht das Verfahren einzustellen²⁴²,

²⁴¹ ÚS ČR, Band 7, S. 351.

²⁴² ÚS ČR, Band 7, S. 57

- wegen prozessualer Fehler kann eine Verfassungsbeschwerde auch dann eingereicht werden, wenn das handelsrechtliche Hauptverfahren keine materiellen Fehler aufweist²⁴³,
- auch ein Minderheitsgesellschafter hat das Recht, seine Meinung zu einer Investition der Gesellschaft kund zu tun²⁴⁴,
- zur Ungültigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen²⁴⁵,
- zur Abberufung des Liquidators durch das Gericht²⁴⁶,
- zur Aktivlegitimation im Verfahren wegen Ungültigkeit von Gesellschafterbeschlüssen²⁴⁷,
- zum Einberufungsrecht der Aktionärsversammlung²⁴⁸.

3. Rechtsschutz privater Unternehmen gegenüber staatlichen Stellen

Die *Amtshaftungsgesetze*²⁴⁹ der beiden Staaten regeln die Haftung von Staatsorganen gegenüber natürlichen und juristischen Personen, die bei der Ausübung von Hoheitsrechten und hoheitlichen Aufgaben entstehen. Durch die Gesetze mit erfasst sind auch einige Rechtshandlungen von Notaren, die in beiden Staaten als Träger von Hoheitsrechten gelten.

Der Staat haftet für Schäden, die durch eine *rechtswidrige Entscheidung* oder durch *Verfahrensfehler* entstanden sind. Die Schadensersatzansprüche können allerdings nur dann geltend gemacht werden, wenn eine rechtskräftige Entscheidung wegen Verletzung des Rechts durch ein außerordentliches Rechtsmittel aufgehoben oder durch die betreffende Behörde oder den Amtsträger selbst zurückgenommen oder geändert wurde.

Die Höhe des *Schadensersatzes* richtet sich nach der Höhe des tatsächlich verursachten Schadens, der entgangene Gewinn kann nur in einer sehr begrenzten Höhe geltend gemacht werden.

Der *Rechtsschutz* natürlicher und juristischer Personen gegenüber staatlichen Stellen spielt in beiden Staaten gegenwärtig insbesondere im Bereich der noch nicht abgeschlossenen *Privatisierung*, der damit zusammenhängenden Fragen der *Restitution* und bei *Enteignungen* eine wichtige Rolle.

Nach dem Fall der kommunistischen Regime in Mittel- und Osteuropa am Ende der 80er Jahre des letzten Jahrhunderts standen diese Staaten nicht nur vor dem Problem, ihre gesellschaftlichen Systeme in rechtsstaatliche und demokratische Gemeinwesen umzuwandeln, sondern auch vor der Frage der *Restitution* des widerrechtlich enteigneten Vermögens von natürlichen und juristischen Personen, für die die westlichen Rechtssysteme keine Rezepte anzubieten hatten.

²⁴³ ÚS ČR, Band 4, S. 185

²⁴⁴ OG ČR in Bulletin advokacie 2002, Heft 2, S. 64 f.

²⁴⁵ OG SR in Právní rozhledy 2000, S. 478 oder OG ČR in Právní rozhledy 2000, S. 310.

²⁴⁶ OG ČR in Právní rozhledy 2000, S. 353.

²⁴⁷ OG ČR in Právní rozhledy 2003, S. 90.

²⁴⁸ OG ČR in Soudní rozhledy 2003, S. 122.

²⁴⁹ Für die Tschechische Republik vgl. Nr. 82/1998 Sb. und *Bohata*, Tschechisches Amtshaftungsgesetz, WiRO 1998, S. 352.

Neben der strafrechtlichen Verfolgung einiger Repräsentanten der früheren Diktaturen²⁵⁰ ging es vor allem um die *Wiedergutmachung* der vermögensrechtlichen Ungerechtigkeiten. Die Rechtsgrundlage für diese Wiedergutmachung waren die Restitutionsgesetze, die mit Ausnahme von Polen, wohl in allen postkommunistischen Gesellschaften verabschiedet wurden.

Die Wege zur Restitution waren jedoch unterschiedlich. Während z. B. einige Staaten (z. B. Slowenien) den *Kreis der Berechtigten* an widerrechtliche Strafverfahren geknüpft haben, hat dagegen z. B. das tschechische Verfassungsgericht erklärt, dass die Feststellung der Rechtswidrigkeit des Verfahrens keine materiellrechtlichen Ansprüche begründet, sondern die Person lediglich dem Kreis der Berechtigten im Sinne der Restitutionsgesetze zuordnet.

Unterschiedlich war auch die Behandlung der *juristischen Personen*. Das damalige tschechoslowakische Parlament hat juristische Personen vorwiegend aus politischen und vor allem finanziellen Gründen von der Restitution ausgeschlossen. In Slowenien hat erst das Verfassungsgericht den Weg für juristische Personen zur Restitution geöffnet. Unterschiedlich wurden auch die Stellung der Gemeinden und Kirchen bewertet. Während in der Tschechoslowakei diese von den Restitutionsgesetzen ausgeschlossen waren, hat Ungarn insbesondere die Ansprüche der Kirche berücksichtigt.

Verpflichtete im Sinne der Restitutionsgesetze waren in erster Linie die Staaten, so dass die Restitution auch eine Reprivatisierungsfunktion übernahm. Die tschechoslowakischen Gesetze haben die *Herausgabepflicht* auch juristischen Personen auferlegt, obwohl eigentlich der Grundsatz vorherrschte, dass die zur Wiedergutmachung verabschiedeten Restitutionsgesetze nicht zu neuen Ungerechtigkeiten führen dürfen. Dieser Problematik ist z. B. Ungarn ausgewichen, in dem die betreffenden Gesetze nicht die Herausgabe des Vermögens, sondern eine Entschädigung für das widerrechtlich verstaatlichte Vermögen vorsahen.

Eines der größten, teilweise bis heute bestehenden Probleme der Restitutionsgesetze in der Tschechischen Republik und der Slowakei, ist der inkriminierte Zeitraum. Während die baltischen Staaten den *Beginn* der Ansprüche auf Entschädigung auf den Zeitpunkt der Annexion durch die UdSSR (1940) gelegt haben, liegt dieser in den ehemals jugoslawischen Staaten am Ende des II. Weltkriegs (1945) und in der Tschechoslowakei und Ungarn sogar erst am Tag des kommunistischen Umsturzes (1948) bzw. der Entstehung der Ungarischen Volksrepublik (1949).

Dieser späte *Zeitpunkt* für die *Entstehung* der Ansprüche in der Tschechoslowakei und in Ungarn ist problematisch. Die Tschechoslowakei war in dem Zeitraum zwischen dem Ende des II. Weltkriegs und der kommunistischen Machtübernahme am 28. 2. 1948 kein Rechtsstaat mehr, in dem die Grundsätze einer demokratischen Grundordnung zuverlässig funktioniert haben. Insbesondere fanden viele Verstaatlichungswellen statt, bei denen ein wirkungsvoller *Rechtsschutz* nicht mehr gegeben war. Willkürliche Entscheidungen der sogenannten „Revolutionsausschüsse“ waren nicht auf gesetzliche Regelungen gestützt und schon gar nicht durch eine unabhängige Justiz gerichtlich überprüfbar.

Die Problematik der Restitution beschäftigte daher die Justiz der Transformationsstaaten noch sehr lange nach der Verabschiedung der entsprechenden Anspruchsgrundlagen. Auch die Verfassungsgerichte mussten immer wieder die Verfassungsmäßigkeit der gesetzlichen Regelungen prüfen und nicht selten ihre Verfassungswidrigkeit feststellen. Alleine in der

²⁵⁰ Vgl. dazu für die BRD z. B. die Urteile gegen die früheren Entscheidungsträger in der DDR (*Kessler, Krenz* u.a.), die im Jahre 2001 sogar Bestand vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte hatten (Az.: 35532/97 und 44801/98).

Tschechoslowakei und ihren beiden Nachfolgestaaten handelte es sich dabei um einige Tausend Verfassungsklagen, die 10 Jahre nach ihrer Verabschiedung durch das damalige tschechoslowakische Parlament im Jahre 2001 bei dem Gesamtaufkommen aller Verfahren vor dem tschechischen Verfassungsgericht noch mit über 8% vertreten waren²⁵¹.

Da die Tschechoslowakei und später auch ihre Nachfolgestaaten aus finanziellen und politischen Gründen mit wenigen Ausnahmen bislang nicht bereit waren und sind, den genannten Zeitraum bis zum Kriegsende auszudehnen oder auch die betroffenen juristischen Personen zu entschädigen, kann man getrost konstatieren, dass der Rechtsschutz der juristischen Personen in Bezug auf die Vergangenheitsbewältigung nicht funktioniert.

Entsprechendes gilt auch für natürliche Personen, die das Land während der kommunistischen Diktatur aus politischen Gründen verlassen haben, denn diesen versperrt die Voraussetzung der tschechischen Staatsbürgerschaft und des Wohnsitzes auf dem Gebiet der Tschechischen oder Slowakischen Republik den Zugang zu ihrem früheren Eigentum²⁵².

4. Rechtsprechung im Bereich des Bank- und Kreditwesens

Die Rechtsprechung der tschechischen und slowakischen Gerichte im Bereich des Bank- und Kreditwesens ist nicht durch besondere Schwerpunkte gekennzeichnet. Die Bandbreite der Entscheidungen beginnt bei der Bankaufsicht²⁵³ durch die Nationalbanken, betrifft in vielen Entscheidungen die Rechte und Pflichten der Banken gegenüber ihren Kunden²⁵⁴, das Scheck- und Wechselrecht²⁵⁵, die Wertpapiere²⁵⁶ und Verzugszinsen²⁵⁷ sowie das Währungs- und Devisenrecht²⁵⁸, nimmt Stellung zur Wahrung von Bankgeheimnissen²⁵⁹ und den Rechten der Staatsorgane auf Auskunft²⁶⁰, konkretisiert das Verhältnis zwischen Konkursverwalter und Bank²⁶¹ und endet bei den Aufgaben der Banken bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen²⁶².

²⁵¹ Ausführlich dazu der tschechische Verfassungsrichter *Malenovský*, *Právo na restituci ve státech střední a východní Evropy ve světle judikatury Evropské komise a Evropského soudu pro lidská práva* (Die Restitution in den Staaten Mittel- und Osteuropas im Lichte der Rechtsprechung der Europäischen Kommission und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte), *Právník* 2003, S. 537 ff.

²⁵² Die Versagungsgründe hatten einen einfachen Hintergrund. Trotz einer gegenteiligen Empfehlung des damaligen Präsidenten der Privatisierungsbehörde war die überwiegende Zahl der Abgeordneten der Überzeugung, dass Emigranten durch die Flucht ihren Anspruch auf Rückgabe ihres Vermögens moralisch verwirkt haben und deren Restitution daher politisch unerwünscht sei.

²⁵³ Z.B. Nr. 367/1998 SlgGE oder VerfGE Bd. 10, Nr. 3 (3/1998 USu); Nr. 289/1998 SlgGE.

²⁵⁴ Statt vieler: Nr. 497/1999 SlgGE; Nr. 320/1998 SlgGE oder Nr. 22/2002 SlgGE. Interessant auch die Entscheidung zum Vorsatz bei Kreditbetrug Nr. 38/2001 SlgGE.

²⁵⁵ Siehe Nr. 53/1995 SlgGE.

²⁵⁶ Vgl. Nr. 58/2000 SlgGE.

²⁵⁷ Näher dazu Urteil 12 Cm 1064/1993 (lexDATA).

²⁵⁸ So z. B. Entscheidung Nr. 5 Cm 27/1994 (lexDATA); Nr. 367/1998 SlgGE.

²⁵⁹ Näher dazu Nr. 21/2002 SlgGE.

²⁶⁰ Vgl. Entscheidung Nr. 572/2001 SlgGE.

²⁶¹ Vgl. Stellungnahme Nr. 52/1998 SlgGE (XXVII).

²⁶² So z. B. Nr. 580/2000 SlgGE; Nr. 28/2002 SlgGE.

Eine Vielzahl von Entscheidungen betrifft das Problem von Sicherheiten, insbesondere in den Fällen, in denen die Hypothekenbanken²⁶³ Probleme mit der Pfandverwertung haben. Auf diesem Gebiet hat jedoch das Gesetz über die öffentlichen Versteigerungen²⁶⁴ zur deutlichen Entspannung der Situation beigetragen. Unzählige Strafurteile²⁶⁵ setzen sich im Zusammenhang mit Banken mit den Tatbeständen des Kreditbetrugs, der Geldwäsche oder des Scheck- und Wechselbetrugs auseinander.

VI. Zusammenfassung und Ausblick

1. Allgemeines

Die Tschechoslowakei, und ab 1993 ihre Nachfolgestaaten, haben bei der Transformation der Gesellschaftsordnung unstrittig einen weiten Weg zurückgelegt und unumkehrbare Grundlagen für einen Rechtsstaat mit einer demokratischen Grundordnung geschaffen. Ein wesentlicher Bestandteil der Reformen war und ist auch der Umbau der Justiz eines ehemals totalitären Staats.

Die Grundlagen für die Justizreform wurden bereits bald nach der Wende gelegt. Neue Gesetze über die Gerichtsverfassung, die Richter, die Anwaltschaft und die Staatsanwaltschaft, das Notariat sowie das Verfassungsgericht und die Reformen im Bereich des Prozessrechts wurden mehr oder weniger konsequent auch von umfangreichen personellen Entscheidungen begleitet. Knapp zwei Jahre nach dem Fall des kommunistischen Unrechtsregimes waren die Weichen so weit gestellt, dass die Justiz als dritte Staatsgewalt die ihr zugeordnete Rolle übernehmen konnte.

Manche der Reformen waren jedoch nicht ausgereift oder nicht endgültig vollzogen. Die Justiz war bald mit den von ihr zu übernehmenden Aufgaben überfordert. Fehlende Personal- und Sachmittel sowie mangelnde Vorbereitung und Ausbildung der Richter, Anwälte, Notare und Staatsanwälte zeigte bald die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit, die bis heute nicht wesentlich beseitigt wurden. Die Gerichte wurden von einer unüberschaubaren Masse an Verfahren überrollt und mussten sich zudem noch mit mehr als einhundert Tausend früheren Staatsarbitrageverfahren auseinandersetzen. Die galoppierende Rechtsentwicklung trug zusätzlich zur Überbelastung und Verunsicherung bei.

Erst Jahre nach der Spaltung der Tschechoslowakei begann sich der Zustand ein wenig zu stabilisieren. Hohe Investitionen in die Ausstattung der Gerichte und vor allem in die Gehälter der Richter zeigte zumindest in der Tschechischen Republik langsam Wirkung²⁶⁶. Dass diese Investitionen aber bei weitem noch nicht ausreichen, zeigen beispielsweise die erschreckend niedrigen Gehälter der Justizangestellten, so dass der daraus resultierende Personalmangel nicht beseitigt werden kann. Die dringend erforderliche spürbare Entlas-

²⁶³ Siehe Nr. 670/2002 SlgGE.

²⁶⁴ Vgl. dazu *Bohata*, WiRO 2000, S. 198, Neues Gesetz über öffentliche Versteigerungen außerhalb der Zwangsvollstreckung (Nr. 26/2000 Sb.).

²⁶⁵ Vgl. z. B. Nr. 38/2001 SlgGE, Nr. 60/1999 SlgGE oder Nr. 21/2001 SlgGE.

²⁶⁶ Es ist davon auszugehen, dass in der Tschechischen Republik innerhalb der nächsten zwei bis drei Jahre die vorgesehenen und nach westeuropäischem Standard bemessenen Sollzahlen bei der Richterschaft (ca. 2.700 bei ca. 10 Mio. Einwohnern) erreicht werden.

tung der Richter und die Verkürzung der Verfahrensdauern²⁶⁷ kann somit nicht erreicht werden.

Trotz unbestreitbarer Fortschritte bei der Demokratisierung der Gesellschaft sind gerade in den letzten Jahren immer wieder Defizite beim Rechtsstaatverständnis der Politiker spürbar, die sich auch tief in die Justiz auswirken. In erster Linie ist eine bislang mangelnde Gewaltenteilung feststellbar, die insbesondere die Unabhängigkeit der Judikative in Frage stellt. Das richtige Gespür für die Grenzen der Zulässigkeit von berechtigten Eingriffen der Exekutive (vorrangig des Justizministeriums) in die Belange der dritten Gewalt fehlte augenscheinlich den letzten drei Justizministern²⁶⁸.

Die Aussagen²⁶⁹ des kürzlich zum Verfassungsrichter ernannten ehemaligen Justizministers *Rychetský*, er wolle eine Justizreform für die Bürger und nicht für die Richter, zeigt deutlich den falschen Reformansatz. So lange sich bei der Legislative und Exekutive nicht die Überzeugung verankert, dass ohne eine tatsächlich unabhängige Judikative der Aufbau des Rechtsstaats im Ergebnis scheitern muss, bleiben alle Reformbemühungen nur ein Flickwerk.

Neben den dargestellten Problemen administrativer Art sind es vor allem die alten *Prozessordnungen* aus der Mitte der 60er Jahre, die der Justiz nicht unerhebliche Probleme bereiten und für die langen Verfahrensdauern mit verantwortlich sind.

Einerseits fehlt den aus der Zeit der Diktatur stammenden Verfahrensbestimmungen eine *geschlossene Konzeption*, die eine moderne Prozessführung erlauben würde. Auf der anderen Seite wurden den Richtern in den letzten Jahren nicht genügend neue Instrumente zur Verfügung gestellt, damit die Verfahren ohne viele bürokratische Hürden eine schnelle Streitlösung ermöglichen.

Die konzeptionelle Zerrissenheit ist in erster Linie auf die unzähligen Novellen zurück zu führen, die nach der Wende verabschiedet wurden. Es handelt sich in der Regel um drei Kategorien von Novellen.

In der *ersten Phase* überwogen Änderungen, die die Prozessordnungen von Bestimmungen befreiten, die eine Diktatur zur Unterdrückung der Bevölkerung benötigt²⁷⁰ und es wurden neue Regelungen eingefügt, die die Verfahrensbeteiligten nach der Charta für Menschenrechte als Mindeststandard zur Verfügung²⁷¹ haben müssen.

²⁶⁷ Gerade im Sommer 2003 wurde die Tschechische Republik in Straßburg erneut wegen einer überlangen Verfahrensdauer zum Schadensersatz verurteilt. In Anbetracht der Tatsache, dass weitere 73 gleich gelagerte Klagen in Straßburg anhängig sind macht deutlich, dass Abhilfe dringend erforderlich ist. Legt man die Verfahrensdauer von 3,5 Jahren zu Grunde, die das Straßburger Gericht noch für angemessen hält, so bleibt nur festzustellen, dass in der Tschechischen Republik derzeit über 70.000 Verfahren teilweise weit über diesem Zeitraum anhängig sind.

²⁶⁸ Die Entlassung von Gerichtspräsidenten in Folge einer systemwidrigen Trennung zwischen Richteramt und Richterfunktion sowie sonstige Einflussnahmen in die richterliche Unabhängigkeit (z. B. auf Grund einer Leistungsbewertung der Richter durch die Justizverwaltung), ließ bislang jede umfassende Justizreform spätestens beim Verfassungsgericht scheitern.

²⁶⁹ Siehe dazu die Protokolle der Podiumsdiskussion der Justizminister der mittel- und osteuropäischen Staaten bei der IX. Münchener Ost-West-Rechtstagung des IOR – München zur Justizreform in Osteuropa vom 19. – 22. 3. 2003, JOR 45 (2003) sowie die Beiträge von *Wagnerová* und *Posluch* bei dieser Konferenz, in: JOR 42 (2002), S. 109 ff. und 129 ff.

²⁷⁰ Z. B. eingeschränkte Beweisführung oder mangelnde Akteneinsicht.

²⁷¹ Wie das Recht auf Verteidigung, den gesetzlichen Richter oder ein faires Verfahren in einem angemessenen Zeitraum.

Die *zweite Kategorie* von Novellen bildeten Maßnahmen, die auf die neuesten Entwicklungen in der Gesellschaft und auf die Bedürfnisse der Praxis kurzfristig reagiert haben. Die vollkommen geänderten Rechtsordnungen erzwangen bislang unbekannte Verfahrensarten²⁷², die nicht nur vom materiellen Recht von den Richtern verinnerlicht werden mussten, sondern sich auch in der Praxis zu bewähren hatten.

Schließlich begann in der Mitte der 90er Jahre im Hinblick auf den geplanten Beitritt zur Europäischen Union die *Anpassung des Rechts*²⁷³ und der Verfahrensbestimmungen an die bestehenden Regelungen und Richtlinien. Obwohl das Recht der EU weitgehend umgesetzt wurde, bereitet die praktische Anwendung beträchtliche Probleme. Die schrittweise Umsetzung des europäischen Rechts erfolgte unter großem Zeitdruck und ließ eine erkennbare Konzeption vermissen.

Die so entstandenen Probleme der Zivilprozessordnung beginnen mit einem ungenügend geregelten und kaum zu überwachenden administrativen Ablauf und enden bei Prozessbestimmungen, die mangels Umsetzung durch andere Gesetze nicht anwendbar sind. Darüber hinaus ist es bis heute nicht gelungen, das Zivilverfahrensrecht von bürokratischen Hürden zu befreien, die das Verfahren bis ins Unendliche ziehen. Veraltete Zustellungsbestimmungen, fehlende Beschleunigungselemente und nicht zuletzt auch der Hang der Richter zum Inquisitionsprozess verhindern eine ökonomische, zielgerichtete und für die Parteien übersichtliche Prozessführung. Diese Situation trägt dazu bei, dass der Schuldner im Prozess wesentlich mehr geschützt ist als der Gläubiger, so dass viele Zivilprozesse die ihnen zustehende Urbestimmung, nämlich eine schnelle und gerechte Regelung der Rechtsverhältnisse, nicht erfüllen können.

2. Zivilprozess

Geht man von einer soziologischen Definition einer Krise aus, so muss man feststellen, dass sich der tschechische Zivilprozess in einer solchen befindet. Das Verfahren ist in der Tschechischen Republik vor allem aus dem Blickwinkel seiner Dauer²⁷⁴ kritisch. Auch wenn die Dauer der Verfahren nicht von der Dauer vergleichbarer Verfahren im Ausland dramatisch abweicht, so wird sie im Land selbst von den Beteiligten und den Medien als kritisch betrachtet. Zusammen mit den bislang ungenügenden Vollstreckungsmöglichkeiten wird in diesem Zusammenhang immer häufiger von Rechtsverweigerung gesprochen.

Abgesehen davon, dass bestimmte im Ausland bewährte Institute, wie z. B. das deutsche Mahnverfahren, schmerzlich vermisst werden, darf nicht übersehen werden, dass die Zivilgerichte verpflichtet sind (§ 6), unter Mitwirkung aller Beteiligten²⁷⁵ die strittigen Sachver-

²⁷² Beispielsweise im Konkurs- und Vergleichsrecht, im Gesellschaftsrecht, im Verwaltungsprozess oder bei Scheck- und Wechselprozess.

²⁷³ Alleine im Bereich des Straßenverkehrsrechts, der Lebensmittelindustrie, des Gesellschaftsrechts und des Kartell- und Wettbewerbsrechts handelt es sich bei den unmittelbar wirkenden Richtlinien um eine fünfstellige Zahl.

²⁷⁴ Immerhin laufen derzeit alleine im Bereich des Handels- und Gesellschaftsrechts über 51. 000 Verfahren, die bereits mehr als drei Jahre (davon fast 24. 000 über fünf Jahre) dauern. Insgesamt sind in diesem Bereich über 113.000 Fälle nicht erledigt und jährlich kommen durchschnittlich weitere 30.000 neue Fälle hinzu.

²⁷⁵ In diesem Zusammenhang wird beispielsweise deutlich, dass ein weiter unten angesiedelter Anwaltszwang sicherlich zur Verfahrensbeschleunigung beitragen könnte. Nicht nur seitens der Richterschaft wird beklagt, dass die nicht anwaltlich vertretenen Parteien durch unsubstantiiertes Vorbringen das Verfahren unnötig in die Länge ziehen. Näher dazu *David, Co má (také) vliv na dobu soudního řízení* (Was hat (auch) Einfluss auf die Verfahrensdauer), PR 2002, S. 409 ff.

halte zuverlässig aufzuklären und für einen schnellen und effektiven Rechtsschutz zu sorgen. Dies sind Anforderungen an den Zivilprozess, die sich teilweise entgegenstehen und einen unmittelbaren Einfluss auf die Prozessdauer haben.

Insbesondere die Forderung eines schnellen Verfahrens und einer zuverlässigen Aufklärung des strittigen Sachverhalts bereiten nicht nur der tschechischen Rechtspraxis²⁷⁶ offensichtliche Probleme. Die zuverlässige Sachverhaltsaufklärung ist jedoch nicht so sehr das Problem von gesetzlichen Regelungen oder nicht vorhandenen Beschleunigungsmechanismen der ZPO, sondern der Vorgehensweise der an der Entscheidung beteiligten Personen, insbesondere der Richter.

An dieser Stelle kann nicht verschwiegen werden, dass bestimmte „Überhänge“ aus der Zeit der Diktatur vorhanden sind, die auch das Denken und Handeln der Richter und anderer Prozessbeteiligten bestimmen. Die frühere, vom Willen der Parteien fast unabhängige Suche nach der materiellen Wahrheit²⁷⁷, wurde zwar zu Gunsten der Dispositions- und Verhandlungsmaxime formal aufgehoben, sie ist jedoch nach wie vor in den Köpfen der Beteiligten verankert. Unzählige Beiträge und Urteile zur Aufklärungs- und Belehrungspflicht des Richters sprechen eine eindeutige Sprache.

Dem einzelnen Beitrag einer Prozesspartei zur Feststellung des Sachverhalts wird immer noch zu wenig Bedeutung beigemessen und es wird übersehen, dass die Zulassung eines aus der Sicht der Konzentrationsmaxime verspäteten Vortrags genauso ein Verfahrensfehler ist, wie die Nichtzulassung eines fristgerechten Beweisangebots es sein kann²⁷⁸. In der tschechischen Literatur²⁷⁹ wird daher zu Recht bemängelt, dass der Suche nach der Wahrheit im Verhältnis zu anderen geltenden Prozessmaximen unverhältnismäßig viel Gewicht²⁸⁰ beigemessen wird.

Häufig ist es aber die Frage der Unterscheidung zwischen wesentlichen und unwesentlichen, für die Entscheidung nicht relevanten Sachen. Die tschechischen Richter, bemüht um eine größtmögliche Annäherung an die absolute Wahrheit, verlieren im wahrsten Sinne des Wortes nicht nur sehr viel Zeit, sondern auch den erforderlichen Überblick über das Ganze. Es fehlt häufig auch der Mut, die nicht entscheidungsrelevanten und von der Gegenseite nicht gerügten Prozessfehler der Parteien einfach zu ignorieren.

Das Maß für die erforderliche, der Entscheidung zu Grunde liegenden Überzeugung des Gerichts, dürfte in vielen Fällen daher deutlich tiefer angesetzt und auch deutlich schneller zu erreichen sein. Erst recht sollten sich die Gerichte mit Eigeninitiative bei der Beweiserhebung zurückhalten und diese nur dort entwickeln, wo wirklich komplizierte Lebenssachverhalte die Prozessparteien mit der Aufklärung des Sachverhalts und seiner rechtlichen Würdigung überfordern.

²⁷⁶ Siehe dazu z. B. die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, EP 2001, Heft 9, S. 11 (tschechisch) mit einer Anmerkung von *Pomahač*, in der das Gericht der zuverlässigen Sachverhaltsaufklärung eindeutig Vorrang gibt.

²⁷⁷ Zur fehlerhaften Anwendung des Begriffs vgl. *Zoulik*, *Soudy a soudnictví* (Gerichte und Rechtsprechung), Prag 1995, S. 132 f.

²⁷⁸ Näher dazu *Winterová*, *Koncentrace řízení v občanském soudním řízení* (Verfahrenskonzentration im Zivilprozess), BA 2001, Heft 4, S. 8 ff.

²⁷⁹ Statt vieler vgl. *David*, Fn. 303.

²⁸⁰ Interessant ist in diesem Zusammenhang der Lösungsansatz des Verfassungsgerichts, das den Grundsatz der Proportionalität (Verhältnismäßigkeit) entwickelt hat und das auch für die Bewertung und Gewichtung der widerstreitenden Interessen der Parteien Berücksichtigung finden könnte.

Verfahrensverzögerungen treten auch häufig ein, weil die erstinstanzlichen Richter bemüht sind, ihre Entscheidungen berufungsresistent zu gestalten. Sie stellen ihre Urteile auf alle erdenklichen, häufig schon fast abwegigen Anspruchsgrundlagen und prüfen sie mit allen Konsequenzen durch. Dass dies im Hinblick auf die Vortrags- und Beweissituation nicht gerade zur Verfahrensbeschleunigung führt, liegt auf der Hand.

Im Bereich des Berufungsverfahrens werden auch einige vorhandene Beschleunigungsmöglichkeiten nicht konsequent ausgenutzt. Unbestritten darf das Berufungsgericht in der Regel auf Grund neuer Tatsachen und durchgeführter Beweiserhebungen, in der Sache nicht neu und abweichend von der ersten Instanz entscheiden. Zumindest bezüglich dieser neuen Wertung wäre den Parteien nämlich die Möglichkeit der Berufung genommen. Auf der anderen Seite sind Fälle nicht nur theoretisch denkbar, sondern von täglicher praktischer Bedeutung, in denen die Rückverweisung an das erstinstanzliche Gericht zur erneuten Sachverhaltsermittlung, vollkommen überflüssig sind.

Unbestrittene Behauptungen müssen nicht durch erneute Beweiserhebung erhärtet werden, auch dann nicht, wenn sie die Voraussetzung für einen Anspruch und entscheidungsrelevant sind. Entsprechendes gilt auch dann, wenn beispielsweise die Aktivlegitimation des Klägers zwar nicht hinreichend (prozesswertbar) dargelegt, jedoch vom Beklagten auch nicht bestritten und vom Gericht nicht geprüft wurde. Dahingehende Aufklärungsversuche des Berufungsgerichts oder gar Rückverweisungen an die erste Instanz sind vollkommen überflüssig.

Extensiv wird häufig auch das Recht auf rechtliches Gehör und auf Vorhersehbarkeit der Rechtsprechung²⁸¹ (Rechtssicherheit) ausgelegt. Beides sind unbestritten die Säulen des Rechtsstaats, aber dennoch wird von Teilen der Literatur²⁸² berechtigt die Frage gestellt, ob in jedem Fall das Berufungsgericht eine Entscheidung aufheben muss, wenn es eine von der ersten Instanz abweichende Rechtsansicht vertritt.

Beide Grundsätze wären sicherlich auch dann gewahrt, wenn das Berufungsgericht die Prozessparteien über seine abweichende Rechtsansicht aufklären und noch auf der Berufungsebene abwarten würde, wie diese auf die geänderte Situation reagieren. Nicht jede neue rechtliche Bewertung der Ansprüche führt auch zu einer geänderten Beweissituation oder eröffnet für die Parteien die Möglichkeit, neue Tatsachen vorzubringen und neue Beweise anzubieten. Jede schematische Rückverweisung an die erste Instanz führt aber automatisch zu Verlängerung des Verfahrens.

Sicherlich kann man die Frage nach der Verfahrensbeschleunigung nicht nur auf eine blitzschnelle und einheitliche Entscheidung²⁸³ der Gerichte reduzieren. Im Hinblick auf die gewünschte Rechtssicherheit sollten aber die Prozessparteien möglichst schnell mit einer rechtskräftigen Entscheidung ihres Streitfalls rechnen dürfen, von der nicht selten, insbesondere in handelsrechtlichen Angelegenheiten, ihre Existenz und viele Arbeitsplätze abhängen.

Die Tschechische Republik hat mit der letzten großen Novelle der ZPO im Jahre 2001 einen Schritt in die richtige Richtung getan. Bestimmte Verfahrensbeschleunigungselemente sind eingeführt worden und sollen bis zur geplanten Verabschiedung einer neuen Zivilprozessordnung in der Praxis erprobt werden. Diesem Schritt werden zweifellos

²⁸¹ Vgl. die Entscheidung des Verfassungsgerichts in VerfGE Band 13, Nr. 10 und VerfGE Band 20, Nr. 164.

²⁸² Zutreffend z. B. *David*, Fn. 303.

²⁸³ Ausführlich dazu *Wagnerová*, *Postavení soudců v České republice* (Stellung der Richter in der Tschechischen Republik), *Soudce* 2002, Heft 3, S. 10 ff.

weitere Schritte folgen müssen, damit Verfahrensdauern erreicht werden, die den Gläubigern eine wirkungsvolle Durchsetzung ihrer Ansprüche ermöglichen (u.a. deutliche Anhebung der Streitwertgrenzen für Berufung, Erweiterung des Anwaltszwang und vor allem die Einführung eines wirkungsvollen Mahnverfahrens zur Entlastung der Gerichte).

Das gewünschte Ziel wird jedoch nicht nur durch neue oder veränderte Institute der ZPO zu erreichen sein. Ein wirklich befriedigender Zustand wird erst erreicht werden, wenn auch die Gerichte eine größere Flexibilität in der Handhabung der prozessrechtlichen Instrumente erreichen und der bei den Richtern noch vorherrschende Rechtspositivismus zu Gunsten einer prozessökonomischen Verfahrensführung in den Hintergrund tritt.

3. Strafprozess

Nicht viel anders ist die Situation im Strafprozess. Zwar wurden die Rechte der Beschuldigten und Angeklagten wesentlich gestärkt und alternative Verfahrens- und Strafmöglichkeiten eingeführt, die mangelnde Systematik der Regelungen macht jedoch viele Bemühungen um einen schnellen und fairen Prozess zunichte. Insbesondere die durch die letzte große Novelle der StPO eingeführten Änderungen machen die schwierige Suche des Gesetzgebers nach einem wirkungsvollen Konzept deutlich. Die vielfältigen Probleme des Strafprozessrechts lassen sich gut in dem sensiblen Bereich der Untersuchungshaft verdeutlichen.

Die mit Wirkung zum 1. Januar 2002 in Kraft getretenen Änderungen der tschechischen Strafprozessordnung betreffen nicht nur die Systematik des ganzen Strafprozesses, sondern bringen auch umfangreiche Änderungen in das Recht der Untersuchungshaft. Wie meistens bei so umfangreichen Änderungen, können sowohl positive als auch negative Tendenzen beobachtet werden.

Deutlich spürbar sind die Bemühungen des Gesetzgebers, die Verfahren in Haftsachen zu beschleunigen und dadurch die Haftfristen und -zeiten zu verkürzen. Grundsätzlich verstärkt wird der Zurückhaltungsgrundsatz, in dem die Subsidiarität der U-Haft durch die Anwendung von anderen Maßnahmen und Sicherheiten betont wird. Gleiche Ziele verfolgt auch die zeitliche Limitierung der U-Haft bei Verdunkelungsgefahr. Positiv auswirken dürften sich auch das verkürzte Vorbereitungsverfahren und das vereinfachte Hauptverfahren bei der Bagatelldelinquenz. Nicht zuletzt ist von Bedeutung, dass bei Straftaten bis zu einer bestimmten Höhe der Strafandrohung die U-Haft in der Regel ausgeschlossen ist.

Während bei den materiellen Gründen der Untersuchungshaft kaum noch nennenswerte Unterschiede zwischen beiden Rechtsordnungen bestehen, werden die Regelungen in der Praxis doch teilweise abweichend ausgelegt und angewendet. Bestimmte im deutschen Recht bekannte Institute (z. B. Überhaft oder Haftaussetzung) kennt das tschechische Recht bislang nicht, in Deutschland fehlt dagegen die sinnvolle Regelung des tschechischen Rechts, wonach bei Kollisionsgefahr jegliche Ersatzmaßnahmen für die Untersuchungshaft ausgeschlossen (weil unsinnig) sind.

Auf der anderen Seite ist das tschechische Recht bei einigen Ersatzmaßnahmen (z. B. Formen der Kautions) nicht flexibel genug, so dass sie nicht so häufig angewendet werden können, wie es wünschenswert wäre. Dafür stehen andere Ersatzmaßnahmen zur Verfügung (z. B. die Bürgschaft einer Interessenvereinigung der Bürger), welche das deutsche Recht in dieser Form nicht kennt und mit denen ein deutscher Haftrichter in der Praxis sicherlich Probleme hätte sie als ausreichend anzusehen.

Große Unterschiede bestehen in der Praxis bei der Anordnung der Haftfortdauer und bei den dafür als zulässig angesehenen „wichtigen Gründen“. Die tschechischen Haftrichter haben durch die Regelungen der Strafprozessordnung keine ausreichenden Kompetenzen, um das Ermittlungsverfahren genau überwachen zu können (z. B. bei der Prüfung, ob zum gegebenen Zeitpunkt des Haftfortdauerbeschlusses der Tatverdacht gegen den Beschuldigten immer noch im ausreichenden Maße fortbesteht), so dass die Verantwortung in diesem sehr sensiblen Bereich des Haftrechts, ausschließlich bei der Staatsanwaltschaft liegt.

Die Staatsanwaltschaft ist jedoch, wie die Praxis in beiden Staaten zeigt, für eine wirkungsvolle Wahrnehmung der Rechte des Beschuldigten, ein ungeeignetes (weil nicht unabhängiges) Organ der Rechtspflege.

Aber auch bei der Prüfung der „wichtigen Gründe“ in den Beschlüssen der Haftrichter über die beantragte Haftverlängerung wäre es wünschenswert, dass die häufig nur vorgeschobenen Gründe der Staatsanwaltschaft, ohne ausreichende Nachprüfung, nicht als gegeben angenommen werden würden. Erst Recht sollten die fast formularmäßig aufbereiteten Anträge der Staatsanwaltschaft auf Haftfortdauer aus der Praxis verschwinden, und es liegt an den Richtern, diese Auswüchse zu beseitigen.

Positive Änderungen brachte die Novelle von 2001 z. B. im Bereich der früher bestehenden Benachrichtigungspflicht über die Verhaftung eines Beschuldigten. Der Beschuldigte kann nunmehr der Benachrichtigung eines Dritten widersprechen, so dass eine Verletzung seiner Persönlichkeitsrechte durch unerwünschte Benachrichtigungen (z.B. Arbeitgeber oder Mitgesellschafter) nicht mehr stattfinden kann.

Die an sich wünschenswerte Reorganisation des Ermittlungs- und Hauptverfahrens bringt auf der einen Seite eine deutliche Stärkung der Position der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren, auf der anderen Seite wird endlich das Hauptverfahren im Sinne rechtsstaatlicher Verfahrensgrundsätze wesentlich aufgewertet. Die Staatsanwaltschaft ist nunmehr, wie in Deutschland, bis zur Klageerhebung Herr des Verfahrens, so dass die weiterhin bestehenden Ermittlungsorgane einer (hoffentlich) wirkungsvollen Aufsicht eines Organs der Rechtspflege unterstellt sein werden. Die entscheidungsrelevante Beweisführung findet dagegen nunmehr direkt während des Hauptverfahrens vor den Gerichten statt und erfüllt dadurch viel besser die Anforderungen an einen fairen Prozess.

Nicht verständlich ist allerdings die erneute Verlagerung der Entscheidungsbefugnis über die Haftverlängerung im Ermittlungsverfahren von den Richtern auf die Staatsanwälte. Der Staatsanwalt ist nunmehr berechtigt, im Ermittlungsverfahren die Haftverlängerung anzuordnen. Auch wenn dem Beschuldigten die Beschwerde beim Haftrichter gegen diese Anordnung zur Verfügung steht, so wird ihm im ungünstigsten Fall, zweimal die Entscheidung eines unabhängigen Richters entzogen.

Da der Staatsanwalt kein unabhängiges Organ der Rechtspflege ist, stehen ihm auch solche weitreichenden Entscheidungsbefugnisse in Haftsachen nicht zu. Sollte dieser Reformschritt überwiegend durch Überlastung der Gerichte und Inkompetenz mancher Richter motiviert worden sein, so hätte man wohl eher den Gerichten und Richtern durch bessere materielle Ausstattung und nachhaltige Aus- und Fortbildung den Rücken stärken sollen.

Allerdings ist die Stärkung der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren inkonsequent vollzogen und widersprüchlich gefasst. Sollte nämlich die neue gesetzliche Regelung Fortbestand haben, welche auch im führenden StPO-Kommentar²⁸⁴ von den Mitautoren der großen Novelle als offensichtlich unkritisch angesehen wird, wonach der Staatsanwalt im

²⁸⁴ Šámal/Král, Trestní řád, Verlag C. H. Beck Praha 2002, 5. Aufl., Rdnr. 2 zu § 67.

Ermittlungsverfahren über die Entlassung des Untersuchungshäftlings aus der U-Haft gegen Auflagen selbstständig entscheiden darf, so wird dies in der Praxis zu der kuriosen und nicht akzeptablen Situation führen, dass der Beschuldigte gegen den Willen des Staatsanwalts zunächst durch den Haftrichter verhaftet wird, anschließend aber ohne Zustimmung des Richters gegen Auflagen durch den Staatsanwalt wieder entlassen werden wird.

Es ist zu befürchten, dass sich auch eine weitere Änderung im Bereich des tschechischen Haftrechts in der Praxis ungünstig auswirken wird. Gemeint ist die strikte Fristbestimmung der Zeiträume der Haftdauer. Zukünftig darf von der maximalen Dauer der U-Haft nur noch ein Drittel auf das Ermittlungsverfahren und zwei Drittel auf die Hauptverhandlung entfallen. Abgesehen davon, dass diese Aufteilung vollkommen überflüssig ist, werden die am Strafverfahren beteiligten Organe unnötig unter Zugzwang gesetzt. Sollte mit diesem Reformschritt Druck auf die Staatsanwaltschaft und die Ermittlungsorgane zur beschleunigten Behandlung der Haftsachen aufgebaut werden, so hätte man diesen wünschenswerten Zweck auch durch eine deutlich verstärkte Aufsicht durch den Haftrichter erreichen können.

Es kann nicht sein, dass ein Beschuldigter nur deswegen aus der Haft entlassen werden muss, und dadurch der Strafanspruch des Staates z. B. wegen Flucht des Beschuldigten nicht realisiert werden kann, nur weil die Staatsanwaltschaft nicht rechtzeitig (vielleicht aus nicht vorhersehbaren Gründen) vor Ablauf des ersten Drittels der Haftdauer die Anklageschrift ausfertigen konnte. Hier würde durch eine kurze Absprache mit dem Haftrichter, durch die man die dringend benötigte Verlängerung der Frist um wenige Tage erzielt, Abhilfe geschaffen, welche nicht zu Lasten des Beschuldigten gehen und dennoch die berechtigten Interessen des Gesellschaft schützen würde.

Offensichtlich sehr positiv hat sich in der Praxis die oben angesprochene deutliche Verkürzung der möglichen Haftdauer bemerkbar gemacht. Zur Senkung der hohen Haftzahlen trägt sicherlich auch die neu eingeführte Regelung bei, wonach bis zu einer bestimmten Höhe der Strafandrohung, keine U-Haft verhängt werden darf, wenn keine besonderen Umstände in der Person des Beschuldigten oder seinem bisherigen Verhalten vorliegen. Es bleibt zu hoffen, dass sich diese Zahlen in der Zukunft bestätigen und so zu einer spürbaren Entlastung, der in der Tschechischen Republik überfüllten Justizvollzugsanstalten, beitragen werden.

Bei dem Vollzug der U-Haft in den Haftanstalten bestehen zwischen beiden Staaten keine wesentlichen Unterschiede in der rechtlichen Regelung. Einige der vorgesehenen Vergünstigungen für die Untersuchungsgefangenen konnten in der Vergangenheit in der Tschechischen Republik, aus Gründen der Überbelegung der Haftanstalten, nicht realisiert werden. Dieser Zustand könnte sich in der Zukunft durch den Rückgang der Häftlingszahlen deutlich verbessern.

Abschließend kann festgestellt werden, dass die Tschechische Republik auf ihrem Weg von einer Diktatur zu einem Staat mit einer freiheitlich-demokratischen Grundordnung bereits eine große Wegstrecke hinter sich gelassen hat. Auch wenn die Justizorgane noch nicht in allen Bereichen zur vollkommenen Zufriedenheit aller Beteiligten arbeiten, so werden die rechtsstaatlichen Prinzipien, in der Regel eingehalten.

Diese Veränderungen sind auch im Strafprozess und bei den Regelungen der Untersuchungshaft deutlich spürbar und es sind in diesem Bereich keine Anzeichen erkennbar, welche den bevorstehenden Beitritt der Tschechischen Republik zur Europäischen Union nachhaltig stören könnten. Die bei den Verfahrenslängen der Strafprozesse, welche sich automatisch auch auf die Dauer der U-Haft negativ auswirken, bestehenden Defizite, dürften mit dem Fortschreiten der Justizreform immer mehr in den Hintergrund treten.

4. Ausblick

Die beiden Staaten haben im etwas weiter gefassten Justizbereich noch einen recht langen Weg vor sich, bis ein akzeptabler Zustand erreicht werden wird. Besondere Bemühungen sind sowohl in der Justizverwaltung und Organisation, als auch im materiellen Recht erforderlich. Vieles wird von der Besetzung des Justizressorts mit einem durchsetzungsfähigen Minister, der realisierbare Konzepte mitbringt und auch verwirklicht, abhängen.

Ansonsten besteht, nicht nur in der Tschechischen Republik und der Slowakei die Gefahr, dass nach der Osterweiterung der EU die schlecht funktionierende Justiz der heutigen Beitrittskandidaten eine Prozessflucht in die heutigen Mitgliedsstaaten verursacht und die hiesige Justiz auf Grund von Gerichtstandsvereinbarungen und Vollstreckungsabkommen mit Verfahren belastet werden wird, bei denen z. B. die deutschen, österreichischen oder französischen Gerichte ausländisches materielles Recht werden anwenden müssen..

Wie reell diese Gefahr ist wird der zweite Teil des forost-Projekts zeigen, in dem es um die Vollstreckung der Titel in diesen Staaten und um die Anerkennung und Vollstreckung deutscher Gerichtsurteile auf Grund der internationalen Vollstreckungsübereinkommen gehen wird.

Rechtsquellen

Lustration. Für das gesamte Justizwesen und seine personelle Säuberung nach 1990 war das Gesetz über einige weitere Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit in staatlichen Organen und Organisationen der Tschechoslowakischen föderativen Republik, der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik – Lustrationsgesetz (Zákon, kterým se stanoví některé další předpoklady pro výkon některých funkcí ve státních orgánech a organizacích České a Slovenské federativní republiky, České republiky a Slovenské republiky, Nr. 451/1991 Sb.²⁸⁵), das den Zugang zu vielen juristischen Berufen von der Nichtausübung bestimmter Funktionen während der Diktatur abhängig machte, von grundsätzlicher Bedeutung.

Entsprechendes galt auch für das Verfassungsgesetz über den Untergang der Richterfunktion und anderer Dienst- und Arbeitsverhältnisse im Zusammenhang mit dem Untergang der ČSFR (Ústavní zákon o zániku funkce soudců a o skončení pracovních a služebních poměrů v souvislosti ze zánikem ČSFR Nr. 624/1992 Sb.).

Verfassungsgerichtsbarkeit. Die Verfassungsgerichtsbarkeit regeln derzeit die *Gesetze über die Verfassungsgerichte* (Zákon o Ústavním soudu České republiky Nr. 182/1993 Sb.²⁸⁶, und Ústavný zákon Slovenské republiky o Ústavnom súde Slovenské republiky Nr. 7/1992 Zb.). Den Aufbau und die *Verfahrensordnung des slowakischen Verfassungsgerichts* regelt das Gesetz über die Organisation des Verfassungsgerichts des SR (Zákon národnej rady Slovenskej republiky o organizácii Ústavného súdu Slovenskej republiky, o konaní pred ním a o postavení jeho sudcov Nr. 38/1993 Z.z.²⁸⁷). Seine Verfahrensordnung regelt das Gesetz über das *Verfahren vor dem Verfassungsgericht der SR* (Spravovací a rokovací poriadok Ústavného súdu Slovenskej republiky Nr. 114/1993 Z.z.²⁸⁸).

Gerichtsverfassung und Richter. Das tschechische *Gesetz über Gerichte und Richter* (Zákon o soudech a soudcích Nr. 6/2002 Sb.²⁸⁹) und in der Slowakei das *Gesetz über Gerichte und Richter* (Zákon o soudech a soudcích Nr. 335/1991 Sb) sowie das *Gesetz über den Richterrat* (Zákon o Súdnej rade Slovenskej republiky Nr. 185/2002 Z.z.), regeln das Recht des Richterberufs und zusammenhängender Rechtsgebiete. In der Tschechischen Republik gilt darüber hinaus die VO des Justizministeriums *über die Verfahrensordnung*

²⁸⁵ Geändert durch Gesetze Nr. 254/1995 Sb. und Nr. 422/2000 Sb.

²⁸⁶ Geändert durch Nr. 331/1993 Sb., Nr. 236/1995 Sb., Nr. 77/1998 Sb., Nr. 18/2000, Nr. 132/2000 Sb., Nr. 48/2002 Sb. und Nr. 202/2002 Sb.

²⁸⁷ Geändert durch Gesetz Nr. 293/1995 Z.z., Verfassungsgerichtsentscheidung Nr. 398/1998 Z.z. und Gesetze Nr. 97/1999 Z.z., Nr. 226/2000 Z.z. und Nr. 124/2002 Z.z.

²⁸⁸ Geändert durch Gesetze Nr. 15/2000 Z.z. und Nr. 248/2002 Z. z

²⁸⁹ Zum tschechischen Richtergesetz vgl. auch die Entscheidung des Verfassungsgerichts Nr. 349/2002 Sb., die einige Bereiche des Gesetzes (Richterfortbildung, Prüfung ihrer fachlichen Befähigung, Justizakademie) für verfassungswidrig erklärt hat. Näher dazu *Bohata*, WiRO 2002, S. 118 und 344.

*für Amts- und Landgerichte*²⁹⁰ (Vyhláška ministerstva spravedlnosti České republiky o jednacím řádu pro okresní a krajské soudy Nr. 37/1992 Sb.²⁹¹).

Bezüglich des Berufsrechts der Richter und Staatsanwälte ist das tschechische *Gesetz über das Verfahren in Angelegenheiten der Richter und Staatsanwälte* (Zákon o řízení ve věcech soudců a státních zástupců Nr. 7/2002 Sb.) von Bedeutung. In der Slowakei gilt das *Gesetz über Richter und Beisitzer* (Zákon o sudoch a prisediacich a o zmene a doplnení niektorých zákonov Nr. 385/2000 Z.z.²⁹²). Die Besoldung regelt in der Tschechischen Republik das *Gesetz über die Gehälter und sonstige mit der Berufsausübung zusammenhängenden Angelegenheiten bei Staatsbediensteten, Funktionären der Staatsorgane und Richtern* (Zákon o platu a dalších náležitostech spojených s výkonem funkce představitelů státní moci a některých státních orgánů a soudců Nr. 236/1995 Sb.²⁹³), in der Slowakei das *Gesetz über die Gehälter von Richtern und Richterkonzipienten* (Zákon Slovenskej národnej rady o platových pomeroch sudcov a justičných čekatel'ov Nr. 420/1991 Zb.²⁹⁴).

Verwaltungsgerichtsbarkeit. In der Tschechischen Republik gilt inzwischen das *Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit* (Soudní řád správní Nr. 150/2002 Sb.), durch welches zum 1.1.2003 der Oberste Verwaltungsgerichtshof in Brunn gegründet wurde. Für die unteren Instanzen des Verwaltungsverfahrens gilt, ebenso wie in der Slowakei für alle Instanzen, die *Zivilverfahrensordnung* (Občanský soudní řád Nr. 99/1963 Sb.²⁹⁵).

Schiedsgerichtsbarkeit. In der Tschechischen Republik gilt das *Gesetz über das Schiedsverfahren und die Vollstreckung von Schiedssprüchen* (Zákon o rozhodčím řízení a o výkonu rozhodčích nálezů Nr. 216/1994 Sb.), in der Slowakei das *Gesetz über das Schiedsverfahren* (Zákon o rozhodcovskom konaní Nr. 244/2002 Z.z.).

Andere juristische Berufe. Die Organisation der Staatsanwaltschaft ist im *Gesetz über die Staatsanwaltschaft* (Zákon o státním zastupitelství Nr. 283/1993 Sb.²⁹⁶) enthalten, die Slowakei regelt die Materie durch das *Gesetz über die Prokuratur* (Zákon o prokuratúre Nr. 153/2001 Z.z.). Die Gehälter der Staatsanwälte regeln das *Gesetz über die Gehälter des*

²⁹⁰ Für die Zwecke der Studie werden die tschechischen Bezeichnungen der Gerichte entsprechend ihrer Stellung innerhalb der Instanzen-Hierarchie (AG, LG, OLG und OG) ins Deutsche übersetzt. In wörtlicher Übersetzung sind nämlich die tschechischen Amtsgerichte die Bezirksgerichte (*okresní soudy*) und die tschechischen Landgerichte die Kreisgerichte (*krajské soudy*), was angesichts des umgekehrten deutschen Verwaltungsaufbaus bei den Gerichten häufig zu Missverständnissen führen würde.

²⁹¹ Geändert durch Gesetze Nr. 584/1992 Sb., Nr. 194/1993 Sb., Nr. 246/1995 Sb., Nr. 278/1996 Sb., Nr. 234/1997 Sb., Nr. 482/2000 Sb. und Nr. 104/2002 Sb.

²⁹² Geändert durch Gesetz Nr. 185/2002 Z.z.

²⁹³ Geändert durch Gesetze Nr. 138/1996 Sb., 287/1997 Sb., 155/2000 Sb., 231/2001 Sb. und 309/2002 Sb.

²⁹⁴ Geändert durch Gesetze Nr. Nr. 148/1993 Z.z., Nr. 374/1995 Z.z., Nr. 57/1999 Z.z., Nr. 312/2001 Z.z.

²⁹⁵ Geändert durch Gesetze Nr. Gesetze Nr. 36/1967 Sb., Nr. 158/1969 Sb., Nr. 49/1973 Sb., Nr. 20/1975 Sb., 133/1982 Sb., Nr. 78/1983 Sb., Nr. 180/1990 Sb., Nr. 328/1991 Sb., Nr. 519/1991 Sb., Nr. 263/1992 Sb., Nr. 24/1993 Sb., Nr. 171/1993 Sb., (ber. Fas. Nr. 240/1993 Sb.), Nr. 117/1994 Sb., Nr. 152/1994 Sb., Nr. 216/1994 Sb., Nr. 84/1995 Sb., Nr. 118/1995 Sb., Nr. 160/1995 Sb., Nr. 238/1995 Sb., Nr. 247/1995 Sb., Nr. 142/1996 Sb., (ber. Fas. Nr. 62/1996 Sb.), die Verfassungsgerichtsentscheidungen Nr. 31/1996 Sb., Nr. 269/1996 Sb., Gesetze Nr. 202/1997 Sb., Nr. 227/1997 Sb., Nr. 15/1998 Sb., Nr. 91/1998 Sb., Nr. 165/1998 Sb., Nr. 326/1999 Sb. a Nr. 360/1999 Sb., Verfassungsgerichtsentscheidung Nr. 2/2000 Sb., Gesetze Nr. 27/2000 Sb., Nr. 46/2000 Sb., Nr. 105/2000 Sb., Nr. 130/2000 Sb., Nr. 204/2000 Sb., Nr. 227/2000 Sb., Nr. 367/2000 Sb., Nr. 370/2000 Sb. (ber. Fas. Nr. 69/2001 Sb.), Nr. 120/2001 Sb. Nr. 137/2001 Sb., Nr. 231/2001 Sb., Nr. 271/2001 Sb., Nr. 317/2001 Sb., Nr. 451/2001 Sb., Nr. 491/2001 Sb., Nr. 501/2001 Sb., Nr. 202/2002 Sb., Nr. 226/2002 Sb.

²⁹⁶ Geändert durch Gesetze Nr. 261/1994 Sb., Nr. 201/1997 Sb., Nr. 169/1999 Sb., Nr. 11/2001 Sb., Nr. 14/2002 Sb., (ber. Fas. Nr. 153/2002 Sb.) und Nr. 151/2002 Sb.

Staatsanwälte (Zákon o platu a některých náležitostech státních zástupců Nr. 201/1997 Sb.²⁹⁷) und das *Gesetz über die Gehälter von Prokuratoren und Prokuraturkonzipienten* (Zákon Národnej rady Slovenskej republiky o prokurátorov a právnych čekatel'ov prokuratúry Slovenskej republiky Nr. 154/2001 Z.z.).

Die **Rechtsanwaltschaft** regelt in der Tschechischen Republik das *Gesetz über die Rechtsanwälte* (Zákon o advokácii Nr. 85/1996 Sb.²⁹⁸), in der Slowakei sind es das *Gesetz über die Rechtsanwälte* (Zákon Slovenskej národnej rady o advokácii Nr. 132/1990 Zb.²⁹⁹) und das *Gesetz über die Kommerzanwälte* (Zákon Slovenskej národnej rady o komerčných právnikoch Nr. 129/1991 Zb.³⁰⁰).

Das **Notariat** wird in der Tschechischen Republik durch das *Gesetz über die Notare und ihre Tätigkeit - Notariatsordnung* (Zákon České národní rady o notářích a jejich činnosti (Notářský řád) Nr. 358/1992 Sb.³⁰¹) und in der Slowakei durch das gleichnamige Gesetz (zákon Slovenskej národnej rady o notároch a notárskej činnosti (Notársky poriadok) Nr. 323/1992 Zb.³⁰²) geregelt.

In der Tschechischen Republik wurde noch das *Gesetz über die höheren Gerichtsbediensteten* (Zákon o vyšších soudních úřednících Nr. 189/1994 Sb.³⁰³) verabschiedet.

Sachverständige und Dolmetscher. In der Tschechischen Republik und in der Slowakei gilt nach wie vor das *Gesetz über Sachverständige und Dolmetscher* (Zákon o znalcích a tlumočnících Nr. 36/1967 Sb.³⁰⁴).

Verfahrensordnungen. Sowohl für das Zivilverfahren, als auch für das Strafverfahren gelten in beiden Staaten die alten Verfahrensordnungen aus den 60er Jahren, wobei nach der Spaltung der ČSFR beide Republiken das Verfahrensrecht unterschiedlich weiterentwickelt haben. Das Zivilverfahren der Tschechischen Republik regelt die *Zivilverfahrensordnung* (Občanský soudní řád Nr. 99/1963 Sb.³⁰⁵), wie ebenfalls in der Slowakei (Občianský súdny poriadok Nr. 99/1963 Zb.³⁰⁶). Das Strafverfahren regeln in der ČR die *Strafprozessordnung* (Zákon o trestním řízení soudním - Trestní řád Nr. 141/1961 Sb.³⁰⁷)

²⁹⁷ Geändert durch Gesetze Nr. 155/2000 Sb. und Nr. 14/2002 Sb.

²⁹⁸ Geändert durch Gesetze Nr. 210/1999 Sb., Nr. 120/2001 Sb., Nr. 6/2002 Sb. und Nr. 228/2002 Sb.

²⁹⁹ Geändert durch Gesetz Nr. 302/1999 Z.z.

³⁰⁰ Geändert durch Gesetze Nr. 149/1994 Z.z. und Nr. 448/2001 Z.z.

³⁰¹ Geändert durch Gesetze Nr. 82/1998 Sb., Nr. 30/2000 Sb., Nr. 370/2000 Sb., Nr. 120/2001 Sb., Nr. 317/2001 Sb., Nr. 352/2001 Sb., Nr. 501/2001 Sb. und Nr. 6/2002 Sb.

³⁰² Geändert durch Gesetze Nr. 232/1995 Z.z., Nr. 397/2000 Z.z. und Nr. 561/2001 Z.z.

³⁰³ Dt. Übersetzung mit Einführung *Bohata*, in: JOR Band 39 (1998), S. 307 ff.

³⁰⁴ In der Slowakei geändert durch Gesetz Nr. 238//2002 Z.z.

³⁰⁵ Siehe oben Fn. 11.

³⁰⁶ Geändert durch Gesetze Nr. 36/1967 Sb., Nr. 158/1969 Sb., Nr. 49/1973 Sb., Nr. 20/1975 Sb., Nr. 133/1982 Sb., Nr. 78/1983 Sb., Nr. 180/1990 Sb., Nr. 328/1991 Sb., Nr. 519/1991 Sb., Nr. 263/1992 Sb., Nr. 46/1994 Z.z. ber. Fas. Nr. 38/1995 Z.z., geändert durch Gesetze Nr. 232/1995 Z.z., Nr. 233/1995 Z.z., Verfassungsgerichtsentscheidung Nr. 281/1996 Z.z., Gesetz Nr. 211/1997 Z.z., Verfassungsgerichtsentscheidung Nr. 359/1997 Z.z., Gesetze Nr. 124/1998 Z.z., Nr. 144/1998 Z.z., Nr. 169/1998 Z.z., Nr. 187/1998 Z.z., Nr. 225/1998 Z.z., Nr. 233/1998 Z.z., Nr. 235/1998 Z.z., Verfassungsgerichtsentscheidung Nr. 318/1998 Z.z., Gesetze Nr. 331/1998 Z.z., Nr. 46/1999 Z.z., Verfassungsgerichtsentscheidung Nr. 166/1999 Z.z., Gesetze Nr. 223/1999 Z.z., Nr. 303/2001 Z.z., Nr. 501/2001 Z.z., Nr. 215/2002 Z.z., Nr. 232/2002 Z.z., Nr. 424/2002 Z.z., Nr. 451/2002 Z.z.

³⁰⁷ Geändert durch Gesetze Nr. 57/1965 Sb., Nr. 58/1969, Nr. 149/1969 Sb., Nr. 48/1973 Sb., Nr. 29/1978 Sb., Nr. 43/1980 Sb., Nr. 159/1989 Sb., Nr. 178/1990, Nr. 303/1990 Sb., Nr. 558/1991 Sb., (ber. Fas. Nr. 158/1992 Sb.),

und in der Slowakei die *Strafprozessordnung* (Trestný poriadok Nr. 141/1961 Zb.³⁰⁸). Die Höhe der Gerichtsgebühren regelt in der ČR das *Gesetz über die Gerichtsgebühren* (Zákon o soudních poplatcích Nr. 549/1991 Sb.³⁰⁹) und in der Slowakei das *Gesetz über die Gerichtsgebühren* (Zákon o súdnych poplatkov Nr. 71/1992 Zb.³¹⁰).

Konkursverfahren. In beiden Ländern gilt noch das *Konkurs- und Vergleichsgesetz* (Zákon o konkursu a vyrovnání Nr. 328/1991 Sb.³¹¹ und Z.z.³¹²).

geändert durch Gesetze Nr. 25/1993 Sb., Nr. 115/1993 Sb., Nr. 292/1993 Sb., (ber. Fas. Nr. 69/1994 Sb.), geändert durch Gesetz Nr. 154/1994 Sb., Verfassungsgerichtsentscheidungen Nr. 214/1994 Sb. und Nr. 8/1995 Sb., Gesetze Nr. 152/1995 Sb., Nr. 150/1997 Sb., Nr. 209/1997 Sb., Nr. 148/1998 Sb., Nr. 166/1998 Sb., Nr. 191/1999 Sb., Nr. 29/2000 Sb. und Nr. 227/2000 Sb., Verfassungsgerichtsentscheidung Nr. 77/2001 Sb., Gesetze Nr. 144/2001 Sb. und Nr. 265/2001 Sb., und Verfassungsgerichtsentscheidung Nr. 424/2001 Sb., (ber. Fas. Nr. 43/2002 Sb.), geändert durch Gesetze Nr. 200/2002 Sb. und Nr. 226/2002 Sb.

³⁰⁸ Geändert durch Gesetze Nr. 57/1965 Sb., Nr. 58/1969, Nr. 149/1969 Sb., Nr. 48/1973 Sb., Nr. 29/1978 Sb., Nr. 43/1980 Sb., Nr. 159/1989 Sb., Nr. 178/1990, Nr. 303/1990 Sb., Nr. 558/1991 Sb., (ber. Fas. Nr. 158/1992 Sb.), geändert durch Gesetze Nr. 6/1993 Z.z., Nr. 156/1993 Z.z., Nr. 178/1993 Z.z., Nr. 247/1994 Z.z., Verfassungsgerichtsentscheidung Nr. 222/1998 Z.z., Gesetze Nr. 256/1998 Z.z., Nr. 272/1999 Z.z., Nr. 173/2000 Z.z., Nr. 366/2000 Z.z., ber. Fas. Nr. 120/2001 Z.z., geändert durch Gesetze Nr. 253/2001 Z.z., Nr. 182/2002 Z.z., Nr. 215/2002 Z.z. und Nr. 422/2002 Z.z.

³⁰⁹ Geändert durch Gesetze Nr. 271/1992 Sb., Nr. 273/1994 Sb., Nr. 36/1995 Sb., (ber. Fas. Nr. 78/1995 Sb.), geändert durch Gesetze Nr. 118/1995 Sb., Nr. 160/1995 Sb., Nr. 151/1997 Sb., Nr. 209/1997 Sb., Nr. 227/1997 Sb., Nr. 103/2000 Sb., Nr. 155/2000 Sb., Nr. 241/2000 Sb., Nr. 255/2000 Sb. (ber. Fas. Nr. 46/2001 Sb.), geändert durch Gesetze Nr. 451/2001 Sb. und Nr. 151/2002 Sb.

³¹⁰ Geändert durch Gesetze Nr. 89/1993 Z.z., Nr. 150/1993 Z.z., Nr. 85/1994 Z.z., Nr. 232/1995 Z.z., Nr. 12/1998 Z.z., Nr. 457/2000 Z.z., Nr. 162/2001 Z.z., Nr. 418/2002 Z.z.

³¹¹ Geändert durch Gesetze Nr. 122/1993 Sb., Nr. 42/1994 Sb., Nr. 74/1994 Sb., Nr. 117/1994 Sb., Nr. 156/1994 Sb., Nr. 224/1994 Sb., Nr. 84/1995 Sb., Nr. 94/1996 Sb., (ber. Fas. Nr. 238/1996 Sb.), geändert durch Gesetze Nr. 151/1997 Sb., Nr. 12/1998 Sb., Nr. 27/2000 Sb., Nr. 105/2000 Sb., Nr. 214/2000 Sb., Nr. 368/2000 Sb., Nr. 370/2000 Sb. (ber. Fas. Nr. 45/2001 Sb.), geändert durch Gesetz Nr. 120/2001 Sb.

³¹² Geändert durch Gesetze Nr. 122/1993 Z.z., Nr. 159/1994 Z.z., Nr. 374/1994 Z.z., Nr. 190/1995 Z.z., Nr. 58/1996 Z.z., Nr. 118/1996 Z.z., Nr. 292/1996 Z.z., Nr. 12/1998 Z.z., Verfassungsgerichtsentscheidungen Nr. 92/1998 Z.z., Nr. 197/1999 Z.z. und Gesetze Nr. 281/1999 Z.z., Nr. 238/2000 Z.z. und Nr. 397/2001 Z.z.

Literaturverzeichnis

1. Monographien

Justiz allgemein

Macur, J., Soudnictví a soudní právo (Justizwesen und Justizrecht), Brno 1988

Rolenc, O., Soudy a společenské organizace (Gerichte und gesellschaftliche Organisationen), Praha 1975

Vaněček, V., Dějiny státu a práva v Československu, Praha 1975, zit.: *Vaněček*

Zoulík, F., Soudy a soudnictví (Gerichte und Justiz), Praha 1995

Verfassungsgerichtsbarkeit

Blahož, J., Soudní kontrola ústavnosti - srovnávací pohled (Gerichtliche Verfassungskontrolle – ein Vergleich), Praha 2001

Brunner, G. / Hofmann, M. / Holländer, P., Verfassungsgerichtsbarkeit in der Tschechischen Republik, Baden-Baden 2001; zit.: *Brunner*

Filip, J. / Holländer, P. / Šimíček, V., Zákon o Ústavním soudu – komentář (Kommentar zum Gesetz über das Verfassungsgericht), Praha 2001, zit.: *Filip/-Holländer*

Gerloch, A., Řízení před Ústavním soudem (Das Verfahren vor dem Verfassungsgericht), Praha 1995

Mikule, V. / Sládeček, V., Zákon o ústavním soudu - komentář a judikatura (Kommentar zum Gesetz über das Verfassungsgericht – Rechtsprechungsübersicht), Praha 2001

Mikule, V. / Sládeček, V., Zákon o Ústavním soudu - komentář a judikatura k Ústavě ČR a Listině základních práv a svobod (Kommentar zum Gesetz über das Verfassungsgericht und zu der Liste der Grundrechte und Freiheiten), Praha 2001

Sládeček, V., Ústavní soudnictví (Verfassungsgerichtsbarkeit), Praha 1999

Ševčík, V., Ústavní soudnictví v praxi (Praxis der Verfassungsgerichtsbarkeit), Praha 1999

Ordentliche Gerichtsbarkeit

Hušek, J., Faldyna, F., Obchodní soudnictví (Handelsgerichtsbarkeit), Praha 1992

Richterrecht

Macková, A., Nezávislost soudců (Richterliche Unabhängigkeit), Praha 1998

Staatsanwaltschaft

Kuchtam J.; Schelle, K., Státní zastupitelství (Die Staatsanwaltschaft), Zlín 1994;

NN, Zákon o prokurátúre 153/2001 Z.z. s dôvodovou správou (Gesetz über die Staatsanwaltschaft mit Motivbericht), Bratislava 2001

Verfahrensrecht

Bureš, J. / Drápal, L., Občanský soudní řád komentář (Kommentar zur ZPO), Praha 1996

Bureš, J./Drápal, L., Dovolání podle občanského soudního řádu (Die Revision im Zivilprozess), Praha 1994

Čísařová, D./Hasch, K./Jelínek J., und kol., Trestní právo procesní (Strafprozessrecht), Praha 1999

Faldyna, F. / Hušek, J., Občanský soudní řád (Zivilprozessordnung), Praha 1992;

Fenyk, J. und kol., Rozhodnutí a stanoviska k trestnímu řádu 1918 – 1996 (Rechtssprechung zur StPO 1918-1996), Praha 1997

Ficová, S., Systém opravných prostředkov v civilnom procese (Das System der Rechtsmittel), Bratislava 1998

Holešovský, M., Soudní vymáhání pohledávek (Gerichtliche Forderungsdurchsetzung), Praha 1995

Husár, E., Trestné právo procesné (Strafprozessrecht), Bratislava 2001

Jelínek, J. / Sovák, Z., Rozhodnutí ve věcech trestních (Entscheidungen in Strafsachen), Praha 1999

Jelínek, J., Poškozený v českém trestním řízení (Der Geschädigte im tschechischen Strafprozess), Praha 1998

Jelínek, J./Draštík, K. und Kol., Trestní právo procesní (Strafprozessrecht), Praha 2002

Jelínek, J./Sovák, Z., Trestní zákon a trestní řád (Strafgesetzbuch und Strafprozessordnung), 8. Aufl., Praha 1997

Kučerová, E., Správne konanie – komentár, 2. vydanie (Verwaltungsverfahren), Bratislava 2002

Kukanová, E./Kohut, S., Rozhodnutia súdov v exekučnom konaní (Entscheidungstätigkeit der Gerichte im Vollstreckungsverfahren), Bratislava 1998

Macur, J., Kurs občanského práva procesního - exekuční právo (Lehrbuch der Zivilprozessordnung – Die Zwangsvollstreckung), Praha 1998

Macur, J., Kurs občanského práva procesního (Lehrbuch der Zivilprozessordnung), Praha 1998

Macur, J., Správní soudnictví (Verwaltungsgerichtsbarkeit), Brno 1986

Mandák, V., Zajištění osoby obviněného v československém trestním řízení (Sicherstellung des Beschuldigten im tschechoslowakischen Strafprozess), Praha 1975

Mazák, J., Zabezpečovacie prostriedky v civilnom procese (Sicherungsmittel im Zivilverfahren), Bratislava 1997

Mazák, J., Základy občianskeho procesného práva (Grundzüge des Zivilverfahrens), Bratislava 2002

Novotný, P., Exekuční řád (Vollstreckungsordnung), Praha 2001,

Pohl, T., Vymáhání pohledávek (Forderungsdurchsetzung), Praha 2002

Rubeš, J. / Winterová, A., Občanský soudní řád a předpisy souvisící (Zivilprozessordnung), Praha 1992

- Růžek, A.*, Trestní právo procesní (Strafprozessrecht), Praha 1991
- Šámal, P.*, Základní zásady trestního řízení v demokratickém systému (Grundsätze des Strafprozesses im demokratischen System), Praha 1992
- Šámal, P./Král, V./Baxa, J./Půry, F.*, Trestní řád – komentář, svazek I a II (Kommentar zur Strafprozessordnung – Band I u. II), 4. vyd., Praha 2002
- Šámal, P./Růžička, M./Novotný, F./Doucha, J.*, Přípravné řízení trestní (Das Ermittlungsverfahren), Praha 1997
- Šmíd, L.*, Správní řád a předpisy související (Verwaltungsverfahren), Praha 1984;
- Teryngel, J.*, Trestní řád - komentář (Kommentar zur Strafprozessordnung), Praha 1992
- Tóhtová, K.*: Občan a zákonnost rozhodnutí v správním konání (Bürger und Rechtmäßigkeit des Verwaltungsverfahrens), Bratislava 1982
- Tóth, B. / Tóth, V.*, Občiansky súdny poriadok s výkladom a judikátmi (Kommentar und Rechtsprechungsübersicht zur Zivilprozessordnung), Bratislava 2002
- Tripes, A.*, Exekuce v soudní praxi (Vollstreckung in der Gerichtspraxis), 2. Aufl., Prag 2001
- Vantuch, P.*, Trestní řízení (Strafprozessrecht), Brno 1991
- Veselý, J./Rakovský, A./Miškovský, P./Šimková, R.*, Zákon o veřejných dražbách – komentář (Kommentar zum Gesetz über öffentliche Versteigerungen), Prag 2001
- Vokoun, R. / Vantuchová, M. / Bukva, M.*, Příklady z trestního práva a řízení (Beispiele des Strafprozessrecht und des Strafverfahrens), Praha 1991
- Vopálka, V. / Šimůnková, V./ Šolín, M.*, Správní řád – komentář (Kommentar zum Verwaltungsverfahren), Praha 1999

2. Aufsätze

Justiz allgemein

- Bičovský, J.*, Budoucnost justice v novém právním řádu (Die Zukunft der Justiz in der neuen Rechtsordnung), PaZ 1990, S. 315
- Bohata, P.*, Tschechoslowakische Justiz im Umbruch, JOR 1992 (1), S. 35 ff.
- Burešová, D.*, Najít cestu ke skutečné nezávislosti soudů (Die Suche nach dem Weg zur unabhängigen Justiz), PaZ 1990, S. 121
- Gaertner, H.*, Několik poznámek k (ne)fungování české, zejména civilní justice (Einige Anmerkungen zur (nicht)funktionierenden Justiz, insbesondere im Zivilverfahren), BA 1999, Heft 8, S.14
- Holec, S.*, Súdcovská nezávislosť pri kontrole výkonu súdnictva (Richterliche Unabhängigkeit und die Gerichtsaufsicht), PaZ 1991, S. 258
- Holec, Š.*, Súdcovská nezávislosť pri kontrole výkonu súdnictva (Richterliche Unabhängigkeit und Kontrolle der Justiz), PaZ 1991, S. 258
- Kozel, R.*, Právo na projednání věci soudem v přiměřené lhůtě (Das Recht auf eine schnelle Verhandlung), PR 1998, S. 126

- Kühn, Z.*, Základní modely soudcovské argumentace (Richterliche Argumentation), P 2001, S. 342
- Květenský, V.*, Nad výsledky práce české justice (Über die Ergebnisse der tschechischen Justiz), PaZ 1990, S. 1
- Kysela, J.*, Státní seminář o reformě organizačního pilíře českého soudnictví (Seminar über die Organisation der Justiz), PP 2001, S. 618
- Lammich, S.*, Das neue tschechoslowakische Gerichtsverfassungsrecht von 1991, WGO 1992, S. 15
- Mikule, V. / Sládeček, V.*, O závaznosti rozhodnutí Ústavního soudu (Zur Verbindlichkeit der Verfassungsgerichtsentscheidungen), BA 1995, Heft 8, S. 35
- Mokrý, A.*, O soudech a soudcích (Über Gerichte und Richter), PaZ 1991, S. 121
- NN*, Nad reformou justiční soustavy v ČR (Zur Reform der Justiz – Sammelschrift der UK Prag), PP 2000, S. 290
- Procházka, A.*, Závaznost rozhodnutí Ústavního soudu ČR (Zur Verbindlichkeit der Verfassungsgerichtsentscheidungen), BA 1995, Heft 8, S. 32
- Slunéčko, P.*, Vznikl odborový svaz pro justici (Entstehung der Richtergewerkschaft), PaZ 1990, S. 430
- Svážek, J.*, Spravedlnost soudního rozhodování (Gerechtigkeit der richterlichen Entscheidung), BA 1999, Heft 9, S.62
- Šejvl, M.*, Kvalitativní výzkum soudního rozhodování (Erhebungen über richterliche Entscheidungen), P 1999, S. 871
- Vyklický, J.*, Konec justice v Čechách a na Moravě? (Das Ende der Justiz in Böhmen und Mähren?), PaZ 1991, S. 456
- Wagnerová, E. / Baxa, J. / Kučera, P. / Vávra, L. / Vyklický, J.*, Vztah exekutiv a soudní moci (Das Verhältnis der Exekutive und der Judikative), PP 1999, S. 277
- Zoulik, F.*, Konec nebo začátek? (Ende oder Anfang?), PaZ 1991, S. 462

Richterrecht

- Bičovský, J.*, K pojmu „zákonný soudce“ (Zum Begriff des „gesetzlichen Richters“), PP 1995, S. 304
- Bičovský, J.*, Poznámky k problematice soudcovských rad (Anmerkungen zu der Problematik von Richterräten), PP 1994, S. 469
- Eser, A.*, „Zákonný soudce“ a jeho určení pro jednotlivý případ („Gesetzlicher Richter“ und seine Bestimmung im Einzelfall), PR 1996, S. 555
- Mazanec, M. / Pipková, H.*, Soudcovská imunita a kárna odpovědnost soudců (Richterliche Immunität und Disziplinarrecht), PR 1999, S. 278
- NN.*, Koncepce reformy soudnictví - slyšení Ústavněprávního výboru Senátu ČR (Gerichtswesenreform – Anhörung des verfassungsrechtlichen Ausschusses des Senats der ČR), PP 2000, S. 54
- NN.*, Věcný záměr právní úpravy organizace soudů a postavení soudců (Motivbericht für eine neue Gerichtsorganisation und Stellung der Richter), PP 2000, S. 24
- Pachman, J.*, Justiční akademie (Die Justizakademie), PP 2001, S. 612

- Pachman, J.*, Nástin koncepce celoživotního vzdělávání v resortu Ministerstva spravedlnosti (Konzeption für eine lebenslange Fortbildung der Richter im Justizressort), PP 2001, S. 589
- Posluch, M./Cibulka, L.*, Verfassungsrechtliche Grundlagen der richterlichen Unabhängigkeit in der Slowakei, JOR 43 (2002), S. 129
- Wagnerová, E.*, Vliv parlamentů, vlád a politických stran na výběr ústavních soudců (Der Einfluss der Regierungen, der politischen Parteien und der Parlamente auf die Auswahl der Verfassungsrichter), PR 1995, S. 277
- Wagnerová, E.*, Die Stellung der Richter in der Tschechischen Republik, JOR 43 (2002), S. 109
- Zoulík, F.*, Státoprávní problémy soudcovských rad (Staatsrechtliche Probleme von Richterräten), PP 2000, S. 482
- Andere juristische Berufe**
- Bílek, P.*, Proč privatisace statních notářství? (Warum soll das Notariat privatisiert werden?), PaZ 1992, S. 441
- Brabec, F.*, Česká komora detektivních služeb a možnosti spolupráce s Českou advokátní komorou (Die Tschechische Kammer der Detektive und die Zusammenarbeitsmöglichkeiten mit der Rechtsanwaltskammer), BA 2001, Heft 4, S. 72
- Coufal, P.*, Prvé zkušenosti státního zastupitelství s aplikací novely trestního řádu (Erste Erfahrungen mit der Novelle der Strafprozessordnung), JP 2002, S. 161
- Crha, L.*, Kárné řízení na státním zastupitelství po sedmi letech (Disziplinarverfahren bei der Staatsanwaltschaft nach sieben Jahren), P 2001, S. 503
- Cudáčková, M.*, Evropský advokát (Der europäische Anwalt), BA 2002, Heft 8, S. 17
- Erben, P.*, K zlúčeniu Komory komerčných právnikov SR so Slovenskou advokátskou komorou (Über die Zusammenlegung der Rechtsanwaltskammer und der Kammer der Kommerzanwälte), BSA 2001, Heft 5, S. 5
- Fenyk, J.*, Postavení státního zástupce po novele trestního řádu (Die Stellung des Staatsanwalts nach der StPO-Novelle), TrpR 2001, S. 34
- Fenyk, J.*, Postavení státního zástupce v trestním řízení po novele trestního řádu (Die Stellung des Staatsanwalts nach der StPO-Novelle), BA 2001, Heft 11/12, S. 38
- Hofman, J. / Wawerka, K.*, Notářství včera, dnes a zítra (Das Notariat gestern, heute und morgen), PaZ 1991, S. 26
- Jelínek, R.*, Komora stavovská nebo konzervativní? (Standesrechtliche oder konservative Kammer?), BA 2002, Heft 10, S. 8
- Jindřich, M.*, Budou notáři více zastupovat v soudním řízení? (Werden die Notare mehr im Gerichtsverfahren auftreten?), BA 1999 Heft 8, S. 8
- Jiroušek, V.*, Celoživotní povinné vzdělávání advokáta – ano či ne? (Lebenslange Fortbildungspflicht der Anwälte, ja oder nein?), BA 2002, Heft 2, S. 7
- Macková, A.*, Právní pomoc advokátů a její dostupnost (Die Erreichbarkeit der anwaltlichen Beratung), PR 2002, S. 139

- Petříček, L.*, K nové povinnosti obhájce po novele TrŘ (Neue Anwaltpflichten nach der Novelle der Strafprozessordnung), BA 2002, Heft 2, S. 45
- Račok, M.*, Další, tentokrát evropská novela zákona o advokacii (Eine weitere, diesmal europäische Novelle des Rechtsanwaltsgesetzes), BA 2002, Heft 8, S. 10
- Repík, B.*, Advokát ve světle judikatury ESLP (Der Notar im Lichte der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte), BA 2002, Heft 10, S.10
- Smolík, P.*, Advokát versus exekutor - ochrana zájmů klienta versus exekuce? (Der Anwalt gegen Gerichtsvollzieher – Schutz der Mandanteninteressen gegen Vollstreckung), BA 2002, Heft 4, S. 10
- Sokol, T.*, Svoboda projevu a povinnosti advokáta (Meinungsfreiheit und Anwaltpflichten), BA 2002, Heft 2, S. 10
- Sovák, Z.*, Procesní postavení prokurátora v trestním řízení v České republice z pohledu současné a novelizované právní úpravy (Die Prozessstellung des Staatsanwalts in der Tschechischen Republik aus heutiger und zukünftiger Sicht), PP 1994, S. 83
- Spáčil, J.*, Nová koncepce prokuratury a reforma trestního řízení (Neuordnung der Staatsanwaltschaft und die Reform der Strafprozessordnung), PP 1993, S.154
- Ševčík, L.*, Polemika k publikovanému prolomení povinnosti mlčenlivosti advokáta, vůči soudnímu exekutorovi a několik poznámek k hájení zájmů advokátů Českou advokátní komorou (Polemik über die veröffentlichte Durchbrechung der Schweigepflicht des Rechtsanwalts gegenüber dem Gerichtsvollzieher und einige Anmerkungen zum Interessenschutz der Anwälte durch die Tschechische Rechtsanwaltskammer), BA 2002, Heft 1, S. 15
- Šišková, M. / Wawerka, K.*, Privatizace státních notářství (Privatisierung der staatlichen Notariate), PaZ 1992, S. 607
- Vlk, V.*, Exekuce a advokáti ještě jednou (Noch einmal, Rechtsanwälte und Vollstreckung), BA 2002, Heft 1, S. 18
- Vondruška, F.*, Postavení obhájců v trestním řízení po poslední novele zákona o ochraně utajovaných skutečností (Die Stellung der Rechtsanwälte nach der letzten Novelle des Gesetzes über Geheimhaltung), TrpR 2002, S. 287
- Zachová, M.*, Povinnost mlčenlivosti (nejen) advokáta (Schweigepflicht, nicht nur bei Anwälten), BA 2001, Heft 4, S. 24
- Záruba, J.*, K netrestní působnosti státního zastupitelství (Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft außerhalb des Strafverfahrens), PP 1999, S. 534
- Zavadská, E.*, Posobnost prokuratury po vydání Ústavy SR (Tätigkeit der Staatsanwaltschaft nach der neuen Verfassung der Slowakei), PO 1993, S.117
- Zoulik, F.*, Poznámky k postavení prokuratury (Anmerkungen zur Stellung der Staatsanwaltschaft), PP 1993, S. 156
- Ždárský, Z.*, Závislý a nestranný státní zástupce? (Abhängiger und unparteiischer Staatsanwalt?), PP 1994, S. 195

Verfahrensrecht

- Baxa, J.*, K otázce vyloučení soudce (Zum Ausschluss eines Richters), TrpR 2002, S. 124
- Berthotyová, E. / Mojžiš, A.*, Niekoľko poznámok k pripravovanej novele OSP (Einige Anmerkungen zur vorbereiteten Novelle der Zivilprozessordnung), BSA 2000, Heft 5, S. 42
- Coufal, P.*, Prvé zkušenosti státního zastupitelství s aplikací novely trestního řádu (Erste Erfahrungen der Staatsanwaltschaft mit der Anwendung der Novelle der Strafprozessordnung), JP 2002, S. 161
- Čapek, M.*, Několik poznámek k novele trestního řádu (Einige Anmerkungen zu der Novelle der Strafprozessordnung), JP 2002, S.215
- David, L.*, Co má (též) vliv na dobu trvání civilních sporů (Was beeinflusst (auch) die Dauer der Zivilverfahren), PR 2002, S. 409
- Eliáš, K.*, Pár úvah nad návrhem novely občanského soudního řádu (Einige Überlegungen zum Entwurf der Novelle der Zivilprozessordnung), PR 1999, S. 449
- Juráková, I.*, Nový mimořádný prostředek v trestním řízení – dovolání (Die Revision – ein neues außerordentliches Rechtsmittel in der Strafprozessordnung), PVP 2002, S. 44
- Král, V.*, K některým ustanovením novely trestního řádu (Zu einigen Bestimmungen der Novelle der Strafprozessordnung), PaZ 1990, S. 523
- Kybic, P.*, K otázce použití odposlechu a záznamu telekomunikačního provozu jako důkazu v jiné trestní věci (Zur Anwendung von Abhöreinrichtungen und Telekommunikationsaufzeichnungen als Beweis in einem anderen Strafverfahren), TrpR 2002, S. 114.
- Macur, J.*, Platební rozkaz v civilním procesu ČR a zemí EU (Der Zahlungsbefehl im Zivilverfahren in der Tschechischen Republik und in den EU-Staaten), PVP 2002, S. 2
- Macur, J.*, Základní teoretické otázky legislativní koncepce civilního procesu (Grundsätzliche theoretische Fragen der Konzeption der Zivilprozessordnung), BA 1998, Heft 9, S.6
- Michna, L.*, Praktická poznámka k účinkům koncentrace řízení podle § 118b a 118c OSŘ (Eine praktische Anmerkung zu den Auswirkungen der Verfahrenskonzentration gemäß §§ 118b und 118c ZPO), PR 2002, S. 449
- Olej, J.*, K novelám Trestného poriadku platného v Slovenskej republike (Zu den Novellen der slowakischen Strafprozessordnung), PR 1996 197
- Rubeš, J.*, Kodifikace a rekodifikace civilněprocesních předpisů u nás (Die Verabschiedung und Wiederverlautbarung von zivilprozessrechtlichen Bestimmungen), PP 1993, S. 130
- Rudy, M.*, K efektívnosti občianskeho súdneho konania (1. časť) (Zur Effektivität des Zivilprozesses), BSA 2002, Heft 2, S. 28
- Rudy, M.*, K efektívnosti občianskeho súdneho konania (2. časť) (Zur Effektivität des Zivilprozesses), BSA 2002, Heft 3, S. 40

- Stavinohová, J. / Hurdík, J.*, Die tschechische Zivilprozessordnung an der Jahrtausendwende, WiRO 2002, S. 193
- Šámal, P. / Solotář, A.*, Zjednodušené řízení (Verkürztes Verfahren), TrpR 2002, S. 65
- Šámal, P. / Sotolač, A.*, Ke koncepci rekodifikace trestního řádu (Zu der Konzeption der neuen Strafprozessordnung), BA 1999, Heft 1, S. 41
- Valko, E. / Tomlainová, A.*, Aplikácia § 79 odst. 3 OSP v konaní o nariadenie predbežného opatrenia (Die Anwendung des § 79 Abs. 3 ZPO im Verfahren über die Anordnung der einstweiligen Verfügung), BSA 2001, Heft 5, S. 23;
- Valko, E. / Tomlainová, A.*, Inštitút predbežného opatrenia v praxi slovenských súdov a s ním súvisiace otázky (Das Institut der einstweiligen Verfügung in der Praxis slowakischer Gerichte), BSA 2000, Heft 6, S. 19
- Valko, E. / Tomlainová, A.*, Inštitút predbežného opatrenia v praxi slovenských súdov a s ním súvisiace otázky (po druhý raz) (Zum zweiten mal über das Institut der einstweiligen Verfügung in der Praxis slowakischer Gerichte), BSA 2001, Heft 5, S. 29
- Valko, E. / Tomlainová, A.*, Predbežné opatrenie a naliehavý právny záujem (Einstweilige Verfügung und dringendes Rechtsschutzinteresse), BSA 2001, Heft 1, S. 30
- Van Leynseele, P. / Van de Putte, F. / Doležalová, M.*, Mediace jako doplněk (či alternativa) soudního procesu? (Mediation als Ergänzung (oder Alternative) von Gerichtsverfahren?), BA 2002, Heft 8, S. 30
- Vrtěl, P.*, Dokazování po novele trestního řádu (Die Beweisführung nach der Novelle der Strafprozessordnung), TrpR 2002, S. 249
- Winterová, A.*, Koncentrace civilního soudního řízení (Die Konzentration des Zivilverfahrens), BA 2001, Heft 4, S. 8

Abkürzungsverzeichnis

AG	—	Amtsgericht
BA	—	Bulletin advokacie
BSA	—	Bulletin Slovenskej Advokácie
ČR	—	Tschechische Republik (ab 1993)
ČSR	—	Tschechoslowakei 1918—1960
ČSSR	—	Tschechoslowakische sozialistische Republik (1960—1989)
ČSFR	—	Tschechische und Slowakische Föderative Republik (1990—1992)
GVG	—	Gerichtsverfassungsgesetz
idR.	—	in der Regel
JP	—	Justiční praxe (ehemals Právní praxe, Právo a zákonost, Socialistická zákonost)
LG	—	Landgericht
OG	—	Oberstes Gericht
P	—	Právnik
PaZ	—	Právo a zákonost
PO	—	Právní obzor
PP	—	Právní praxe
PR	—	Právní rozhledy
PVP	—	Časopis pro právní vědu a praxi
RČÚS SR	—	Rozhodovacia činnosť Ústavného súdu SR (Entscheidungssammlung des slowakischen Verfassungsgerichts)
RegAO	—	Regierungsanordnung
ROW	—	Recht in Ost und West
Řz.	—	Říšský zákoník (österr. Reichsgesetzblatt)

Sb.	—	Sbírka zákonů (Gesetzblatt der ČSR, ČSSR, ČSFR und der ČR)
SlgGE	—	Sammlung der Gerichtsentscheidungen und Stellungnahmen des OG
SNU-ÚS	—	Sbírka nálezů a usnesení Ústavního soudu ČR (Sammlung der Entscheidungen und Beschlüsse des Tschechischen Verfassungsgerichts)
SR	—	Slowakische Republik (ab 1993)
StA	—	Staatsanwaltschaft
TrpR	—	Trestněprávní revue
UK	—	Univerzita Karlova
Úl	—	Úřední list (Amtsblatt)
ÚS	—	Sammlung der Verfassungsgerichtsentscheidungen des Tschechischen Verfassungsgerichts
WiRO	—	Wirtschaft und Recht in Osteuropa
WGO	—	Wichtigste Gesetzgebungsakte Osteuropas
ZaöRV	—	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
Zb.	—	Zbierka zákonov (Gesetzblatt der Slowakei bis 31. 12. 1992; diese Bezeichnung wird auch für die Zeit 1938—1945 beibehalten, in der das Gesetzblatt häufig seinen Namen änderte)
ZK	—	Zentralkomitee
ZK KPdSU	—	Zentralkomitee der Kommunistischen Partei der Sowjetunion
Z.z.	—	Zbierka zákonov (Gesetzblatt der Slowakei ab 1. 1. 1993)

forost Publikationsverzeichnis:

2001

Arbeitspapier Nr. 1 **Wandel und Kontinuität in den Transformations-
ländern Ost- und Südosteuropas:**
Übersicht über laufende Projekte
September 2001

2002

Arbeitspapier Nr. 2 Barbara Dietz, Richard Frensch
**Aspekte der EU-Erweiterung: Migration und
Währungsbeziehungen.**
März 2002

Arbeitspapier Nr. 3 **Jahresbericht 2001**
Mai 2002

Arbeitspapier Nr. 4 Edvin Pezo
Südosteuropa – Minderheiten im Internet
Kategorisierte Datenbank der Websites von Minder-
heitenorganisationen und –institutionen
Juli 2002

Arbeitspapier Nr. 5 Richard Frensch / Christa Hainz
**Transition Economies: Cyclical Behaviour, Tar-
iffs and Project Financing**
August 2002

Arbeitspapier Nr. 6 Petr Bohata / Andrea Gyulai-Schmidt / Peter Leon-
hardt / Tomislav Pintaric / Niels v. Redecker / Stefa-
nie Solotych
**Justiz in Osteuropa:
Ein aktueller Überblick**
September 2002

Arbeitspapier Nr. 7 Albrecht Greule / Nina Janich
**Sprachkulturen im Vergleich: Konsequenzen für
Sprachpolitik und internationale Wirtschafts-
kommunikation**
Oktober 2002

- Arbeitspapier Nr. 8 R. Ch. Fürst / R. Marti / B. Neusius /
A. Schmidt-Schweitzer / G. Seewann /
E. Winkler
**Minderheiten: Brücke oder Konfliktpotential im
östlichen Europa**
Oktober 2002
- Arbeitspapier Nr. 9 Kathrin Boeckh / Aleksandr Ivanov /
Christian Seidl
Die Ukraine im Aufbruch
Historiographische und kirchenpolitische Aspekte
der postsozialistischen Transformation
November 2002
- 2003
- Arbeitspapier Nr. 10 Friedrich-Christian Schroeder
**Die neue russische Strafprozessordnung – Durch-
bruch zum fairen Strafverfahren?**
Dezember 2002
- Arbeitspapier Nr. 11 Dalibor Dobiáš / Petra Huber / Walter Koschmal
**Modelle des Kulturwechsels –
Eine Sammelmonographie**
Februar 2003
- Arbeitspapier Nr. 12 Ursula Trettenbach
**Die neue tschechische Verwaltungsgerichts-
ordnung – Einführung und Übersetzung**
März 2003
- Arbeitspapier Nr. 13 Franziska Schaft / Patricia Schläger-Zirlik /
Monika Schnitzer /
**Privatisierung in Osteuropa: Strategien, Entwick-
lungswege, Auswirkungen und Ergebnisse**
März 2003
- Arbeitspapier Nr. 14 Peter Leonhardt
Justizreform in Rumänien
Juli 2003
- Arbeitspapier Nr. 15 Roman Cech / Christa Hainz
**General Equilibrium Model of an Economy with a
Futures Market /
Are Transition Countries Overbanked? The Ef-
fect of Institutions on Bank Market Entry**
Oktober 2003